Das Echo des hannoverschen Verfassungsstreites 1837—40 in Bayern

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Konrad Morg
aus Bayreuth

1930

Buchdruckerei August Lax in Hildesheim

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Geheimer Reg.-Rat Universitätsprofessor Dr. Gustav Beckmann.

Dekan: Universitätsprofessor Dr. von Regelein.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1927.

Meiner lieben Mutter

und dem Andenken meines teuren Vaters

Inhalt.

Vorwort.

Die Anregung zu vorliegender Untersuchung gab mein sehr verehrter Lehrer, Herr Geheimrat Beckmann, der, selbst von Geburt Hannoveraner, unter mehreren Schriftdenkmälern aus der bewegten Zeit des hannoverschen Verfassungsstreites einen Brief des Bischofs Respinger aus Basel an Gutsbesitzer Beckmann zu Borgwedde in Hannover [1]) aufbewahrte. Dieser Brief datiert aus Bad Kreuznach vom 31. August 1837, ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil aus ihm klar hervorgeht, daß man sich auch in der Schweiz sehr mit dem hannoverschen Verfassungsstreit beschäftigte. Bischof Respinger stellte darin sogar die Behauptung auf, daß die Verhältnisse des hannoverschen Landes halb Europa in Bewegung setzten. Alle europäischen Kulturstaaten, die nur eine einigermaßen entwickelte Presse ihr eigen nannten, nahmen aufs regste Anteil an dem Geschick des hannoverschen Verfassungswesens.

So entstand der Gedanke, die öffentliche Meinung Bayerns über den hannoverschen Verfassungsstreit zu befragen; jener Brief veranlaßte diese Untersuchung.

Wie kam es zur Gestaltung des Themas? Die meisten bisherigen Darstellungen irgendwelcher Äußerungen einer öffentlichen Meinung begnügten sich mit der Darstellung der Meinung der periodischen [2]) oder unperiodischen[3]) Presse oder beider zusammen [4]). Das hatte gewiß seine Berechtigung, denn am „Zustandekommen" der öffentlichen Meinung „sind doch eigentlich bestimmend und gestaltend nur die intellektuellen Kräfte der Presse" beteiligt, „so daß schlechterdings Presse und öffentliche Meinung für einander gebraucht werden dürfen" [5]). Es sind aber auch starke Einflüsse vorhanden, denen die Presse jeweils ausgesetzt ist und diese Einflüsse dürfen hier nicht übergangen werden.

Napoleon hatte die deutsche Presse geknebelt und zu beeinflussen gesucht, wo er nur konnte. Nach den Freiheitskriegen durch die Bundesverfassung von 1815 für den Augenblick von dem Zwange befreit, rauschte der deutsche Blätterwald mächtig auf; die Jahre 1814—19 bedeuteten nach dem Urteil K. Hagens für die Presse die Zeit einer „unendlichen Regsamkeit moralischer und intellektueller Kraft" [6]). In dieser freien Zeit hatte die Presse nach einheitlicher staatlicher Zusammenfassung des

deutschen Volkes und nach Verfassungen gerufen, aber mehrere Staatsmänner und Regierungen (vor allem Montgelas und Metternich) dachten von vornherein nicht günstig über diese Forderungen. Außerdem erlaubte sich die Presse viele Entgleisungen, die schon Treitschke sehr schlimm charakterisierte[7]). Es kam noch der Schmalzsche Streit und die Tat Sands hinzu und so wurde das Mißtrauen fast aller Regierungen gegen die Presse und öffentliche Meinung aufs äußerste erregt. Die Folge waren die Karlsbader Beschlüsse, die die Presse durch die Zensur wieder außerordentlich einschränkten. Diese Zeit der Pressebeschränkung, die Aera Metternich währte bis 1848. Eine gewisse Lockerung des Systems wurde durch die Erregung des deutschen Volkes erzwungen, die die französische Julirevolution hervorrief. Von jetzt ab brach trotz der Zensur immer wieder der Geist der Freiheit durch, eine völlige Umwandlung der Presseverhältnisse kündigte sich langsam an. Das Jahr 1848 bedeutete den Wendepunkt, es brachte die unumschränkte Pressefreiheit. Zwar hemmte noch einmal die Zeit der Reaktion die Entwicklung der Presse, aber von 1859 an war sie gänzlich frei von irgendwelchem Zwange der Zensur. Von jetzt ab ging sie eine immer inniger sich gestaltende Bindung mit den politischen Parteien ein. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab aber bemächtigten sich auch mehr und mehr rein wirtschaftliche Unternehmer [8]) des Zeitungswesens und diese Entwicklung schritt bis zur Jetztzeit immer mehr und schneller vorwärts. Mit Gründung der telegraphischen Büros begann eine Monopolisierung des Nachrichtenwesens, die die Beherrschung der Presse den Händen einiger weniger auslieferte und so den merkwürdigen Zustand herbeiführte, daß die Presse nicht mehr Ausdruck der öffentlichen Meinung sein, sondern auch die öffentliche Meinung selbst machen konnte. Vor 1848 war die ungehemmte wirtschaftliche Ausbeutung des Zeitungswesens infolge der Gegenwirkung durch die Zensur der Regierungen nicht möglich gewesen. Dennoch war das Zeitungswesen immer eine „essentiell kapitalistische Betriebsform“ [9]), was vor allem von Garr, Schacht, Diez und Bauer [10]) nachgewiesen wurde. Gegen ein derartiges kapitalistisches Zeitungswesen ist großes Mißtrauen berechtigt, wenn man es als Vertreter der öffentlichen Meinung nehmen will. Hinzu kommt noch, daß die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die wirtschaftliche Seite des Zeitungswesens hin noch sehr wenig untersucht worden ist. So haben Spahn und Bauer [11]) darauf hingewiesen, daß Presse und öffentliche Meinung nicht einander gleichzusetzen sind und beide suchten das wahre Wesen der öffentlichen Meinung zu erfassen. Spahn vor allem unternahm es zu zeigen, wo-

durch man die Geschichte der Presseäußerungen zu einer Geschichte der öffentlichen Meinung zu ergänzen versuchen soll [12]).

Welche Organe der öffentlichen Meinung stehen außer der Presse noch zur Verfügung? Da sind einmal die Parteien, deren Ansichten wiederum in der Presse erfaßt werden können, soweit sie im Dienst der Parteien steht, oder die Parteien bekämpft; aber auch in den Parlamenten, deren Schnellschreibberichten und Protokollen, in Briefwechseln und schriftlichen Äußerungen von politisch einflußreichen Leuten, von Gelehrten, führenden Wirtschaftlern, Abgeordneten, tätigen und gewesenen Staatsmännern usw. Auch die Meinungen der Regierungen gehören bis zu einem gewissen Grade hierher, denn sie können geradewegs Ausfluß der öffentlichen Meinung sein, wenn sie durch Volksvertretung und Presse zustandegebracht wurden. Hierher gehört eine demokratische Staatsleitung, während die konstitutionelle der öffentlichen Meinung sehr viel nachgeben muß. Der aufgeklärte Absolutismus ließ der öffentlichen Meinung theoretisch keinen Einfluß zukommen, während er in Wirklichkeit in Einklang mit dem Zeitgeiste regieren wollte.

Die Zeit, in der unsere Untersuchung forscht, stellte einen Übergang vom aufgeklärten Absolutismus zur konstitutionellen Regierungsweise dar. König Ludwig I. wollte sich einerseits dem reinen Konstitutionalismus nicht überliefern; er lebte noch in der Erinnerung und in der Überzeugung der ihm von Gott verliehenen Herrschermacht, andererseits aber verabscheute er den reinen Absolutismus, war in seiner Jugend Hauptförderer einer Verfassung und hielt sie nach dem Buchstaben des Gesetzes, bis ihm die unerbittliche Entwicklung das Szepter aus der Hand nahm. Auf alle Fälle arbeitete seine Regierung noch sehr viel mit dem Zensurstift und beeinflußte die öffentliche Meinung, die in der Presse zum Ausdruck kam, in erheblichem Maße.

Aus dieser Darlegung aller möglichen Einflüsse auf die Presse, der Regierungszensur, der Parteien und der Wirtschaft folgt klar, daß in vorliegender Untersuchung: „Das Echo des hannoverschen Verfassungsstreites in Bayern“ nicht allein die Äußerungen der Presse, sondern Landtag, Regierung und Presse gleicherweise herangezogen werden müssen. Diese bilden zusammen das Echo Bayerns auf den hannoverschen Verfassungsstreit.

Am leichtesten war die Meinung der Regierung und des Königs zu erfassen, nämlich in den Akten des bayerischen Geheimen Staatsarchivs, weniger des kgl. Hausarchivs zu München. Leider wurde dem Verfasser die Benutzung der Tagebücher Königs Ludwigs I., in denen er sich viel-

leicht zusammenhängend über den hannoverschen Verfassungsstreit äußerte, nicht gestattet. Die Meinung der Regierung war vor allem aus ihrer Haltung am Bundestag zu ersehen, der, da er oberste Bundesbehörde war, als Schiedsrichter von dem hannoverschen Volke angerufen wurde; in den Verhaltungsbefehlen an den bayerischen Bundestagsgesandten, Staatsrat von Mieg, und den Berichten von Miegs an seine Regierung (bayr. Außenministerium). Hinzu kamen noch Nachrichtenwechsel des Außenministeriums Bayerns mit dem Österreichs, mit den bayerischen Gesandten (damals Ministerresidenten genannt) in Wien, Berlin, Stuttgart und Hannover. Eine ganz besondere Rolle kam dem bayerischen Gesandten in Hannover, Frhrn. von Hormayr-Hortenburg, zu, infolge seiner ausführlichen, auf alle Einzelheiten eingehenden, originellen Berichterstattung, die die hannoverschen Ereignisse einer sehr subjektiven Kritik unterwarf. Wollte man dem Leser ein richtiges Urteil über Hormayr ermöglichen, so müßte aus dessen Berichten vieles wörtlich angeführt werden. Leider war dies hier nicht möglich, denn der geringen staatspolitischen Bedeutung Hormayers entspräche eine solche Hervorhebung nicht.

Um das Bild noch abwechselungsreicher zu gestalten und Bayerns offizielle Haltung besser heraustreten zu lassen, wurden noch die Berichte der österreichischen, preußischen und württembergischen Gesandten aus München an ihre Regierungen durchgesehen mit Benutzung des Haus- Hof- und Staatsarchivs zu Wien, des preußischen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des preußischen Staatsarchivs zu Hannover, des Staatsarchivs zu Stuttgart. Das einschlägige Material der genannten 6 Archive wurde vollständig zu Rate gezogen.

Über den bayerischen Landtag standen die offiziell gedruckten Protokolle zur Verfügung. Das Landtagsarchiv barg aus dieser Zeit weiter nichts.

Über die Presse wurde das gesamte vorhandene Material der bayerischen Staatsbibliothek durchgesehen. Es eigneten sich jedoch nur wenige Zeitungen für diese Untersuchung.

Von den Zeitschriften beschäftigte sich nur eine einzige mit der hannoverschen Sache, die historisch-politischen Blätter. Broschüren und Flugschriften über den hannoverschen Verfassungsstreit kamen in Bayern nicht heraus.

Für das liebenswürige Entgegenkommen und die tatkräftige Unterstützung bei der schwierigen Herbeischaffung des Materials bin ich meinem, nunmehr leider verstorbenen, sehr verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Universitätsprofessor Dr. Beckmann, sehr zu Danke verpflichtet. In

gleicher Weise spreche ich meinen ganz besonderen Dank aus dem Herrn Geheimrat, Univ.-Prof., Direktor der bayr. Staatsbibliothek, Dr. Leidinger, außerdem dem Direktor der Erlanger Univ.-Bibliothek, den Herren vom bayrischen, preußischen, österreichischen und württembergischen Staatsarchiv.

Der Verfasser.

Einleitung.

Um das Echo Bayerns auf den hannoverschen Verfassungsstreit verständlicher zu machen, muß kurz auf die bayerischen Verfassungs- und Presseverhältnisse zu Beginn des Verfassungsstreites eingegangen werden.

Zu dieser Darstellung genügte die vorhandene Literatur[1]). Hier Neues sagen zu wollen, hätte zu weit geführt.

Bayern regierte damals König Ludwig I., eine in der Geschichte etwas umstrittene Persönlichkeit, besonders hinsichtlich seiner Kunstbegeisterung und künstlerischen Fähigkeiten[2]). Seiner Persönlichkeit fehlte wohl letzterdings die Klarheit und das Urteil über sie wird vielleicht immer schwanken.

Auf ihn gewannen drei Geistesströmungen seiner Zeit Einfluß, die freiheitlich-liberale, die kirchlich-restaurierende und die absolutistisch-reaktionäre. Als Kronprinz schwärmte er für Teilnahme des Volkes an der Regierung, für Verfassung und arbeitete am Zustandekommen der bayrischen Verfassung von 1818 tatkräftig mit. Sein überschwänglicher Enthusiasmus trat vor allem bei den Verfassungsberatungen 1814—15 zu Tage, etwas kühler schon bei denen des Jahres 1818 und besonders verwandte er sich für den Schutz der bayrischen Verfassung gegen die Karlsbader Beschlüsse. Ludwig war aber nicht nur begeistert für die Freiheit seines Volkes nach innen und außen, sondern auch für eine Erneuerung der alten katholischen Religiosität. In diesem Sinne hatten auf ihn mehrere Persönlichkeiten eingewirkt, sein Jugendlehrer Sambuga, dann Sailer und Weihbischof Zirkel, und unter Ludwig I. gewannen, von ihm begünstigt, die kirchlichen Restaurationsbestrebungen übermächtig an Boden, bis sie im Ministerium Abel 1837—47 einen gewissen Gipfelpunkt erreichten.

Die Zensur war unter dem Minister des Vaters Ludwigs I., Montgelas, ziemlich tolerant gegen Innenpolitik, bedeutend schärfer gegen Außenpolitik gehandhabt worden. Die bayerische Verfassung verhängte Zensur über periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts [3]). Nach dem Regierungsantritt war eine der ersten Taten König Ludwigs der Erlaß vom 24. Nov. 1825, durch den er die periodische Presse auf dem Gebiete der inneren Politik von der Zensur befreite[4]). Nun konnte die Presse sich freier bewegen und sie war dem König vorerst sehr dankbar

dafür. Auch sonst zeigte sich der König liberal. Aber „er suchte politischen Liberalismus mit geschichtlicher, insbesondere kirchlicher Restauration zu paaren“ [5]). Damit war die liberale öffentliche Meinung nicht einverstanden, vor allem nicht mit der Wiederherstellung geistlicher Orden. Die Presse mißbrauchte ihre Freiheit: „manche von den landfremden Journalisten, wie der Jude Saphir, wurden eine öffentliche Landplage“ [6]). Der König war Romantiker und sah sich jetzt der harten rücksichtslosen Wirklichkeit gegenüber, er wurde mißtrauisch gegen Pressefreiheit und Liberalismus und in seiner ganzen Gesinnung vollzog sich allmählich ein Umschwung. Dazu brach die französische Julirevolution aus, deren Folgen in einigen deutschen Staaten Ludwig I. für Bayern ähnliches fürchten ließen. Der Bundestag trieb ihn in dieser Richtung noch vorwärts, einige lokale Unruhen kamen vor, die liberale Opposition erlangte die Mehrheit im Landtag von 1831 und so erließ der König gegen die Meinung seiner verfassungsmäßigen Ratgeber die Verordnung vom 28. Januar 1831, die die Presseäußerungen über Innenpolitik wieder der Zensur unterwarf. Auch verschiedenen Abgeordneten wurde als Beamten der nötige Urlaub für den Landtag verweigert. Äußerste Entrüstung bemächtigte sich des Volkes, die liberale Opposition in den 1810 an Bayern gekommenen Gebieten schloß sich zusammen. Im Landtag kam es zu schweren Zusammenstößen mit der Opposition, König und Stände verloren das Vertrauen zueinander und die Presse arbeitete schamlos im selben Sinne, trotz der Zensurverordnung. Alles verlangte deren Zurücknahme. Der König gab zwar nach, aber seine Begeisterung für den Liberalismus war völlig verschwunden. Er entließ seine liberalen Minister und berief das Ministerium Öttingen-Wallerstein, behielt sich jedoch die Initiative in der Staatsverwaltung selbst vor, das System hatte sich geändert. Die folgenden Jahre bis 1837 bildeten den Übergang zum „System Abel“, sie liegen gewissermaßen in der Mitte zwischen den freiheitlichen Anfängen und den mehr absolutistischen letzten Jahren seiner Regierung. Die Verfassung empfand der König jetzt als Fessel. Minister Wallerstein wollte mit den gemäßigten Liberalen gehen, aber die unflätige Presse vereitelte alles. Zwar nahm der Landtag von 1834 die permanente Zivilliste an und erfüllte hierdurch einen Herzenswunsch des Königs, aber dieser zog aus dem nachgiebigen Verhalten der Stände den falschen Schluß auf Richtigkeit seines Systems. 1837 kam es wieder zum Konflikt über die Frage, ob die Regierung über die Erübrigungen aus den Staatseinnahmen selbsteigen verfügen könne. Wallersteins Verhalten fand beim König keine Billigung: er wurde entlassen und Abel berufen.

König Ludwig hatte seine Begeisterung, seine Schwärmerei für Volks- und Pressefreiheit, Verfassungswesen und Liberalismus abgelegt. Er, der einst geschrieben: „Möchte die Pressefreiheit auf ähnliche Weise wie in Großbritannien bestehen. Der hieraus entstehende Nachteil würde durch den Nutzen weit übertroffen“ [7]), ließ nun ein System Abel zu, ja war, nach Doeberl, selbst die Seele dieses Systems, das die Presse vielen neuen, häufig sogar willkürlichen Bedrückungen aussetzte. Eins bewahrte er sich jedoch, seinen tiefen Rechtssinn, den er auch gegenüber der hannoverschen Sache in schönstem Lichte zeigen sollte.

Über die damaligen bayerischen Parteiverhältnisse ist wenig zu sagen. Scharf abgegrenzte Parteien im heutigen Sinne gab es damals nicht. Im Landtag setzte sich, „die erste Kammer . . . zusammen aus den volljährigen Prinzen des kgl. Hauses, den obersten Thronbeamten . . ., den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräfl. Familien, den beiden Erzbischöfen, einem vom König ernannten Bischof und dem jeweiligen Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, ferner aus den durch kgl. Gnade zu lebenslänglicher oder erblicher Reichsratswürde Berufenen“ [8]).

„Die zweite Kammer . . . setzte sich zusammen: aus je einem Vertreter der drei Landesuniversitäten, aus Vertretern der adligen Gutsbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit (ein Achtel der Abgeordn.), aus Vertretern der Geistlichkeit der katholischen und protestantischen Kirche (ebenfalls ein Achtel), aus Vertretern der Städte und Märkte (ein Viertel), aus Vertretern der Landeigentümer ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit ($^1/_2$)“ [9]).

Von der ersten Kammer erwartete die Regierung, „Sinn für Erhaltung der bestehenden Ordnung und Kronrechte“, also konservativen Sinn, den sie auch bewährte.

Die zweite Kammer konnte gemäß ihrer Zusammensetzung solchen einheitlichen Aufbau nicht aufweisen. Verschiedene Parteiströmungen ließen sich unterscheiden, eine fortschrittliche oder liberale und eine konservative. Zu letzterer konnte man die Vertreter der adeligen Gutsbesitzer und der drei Universitäten rechnen, zum Teil auch die Geistlichkeit. Bei der hannoverschen Sache gingen jedoch viele Adelige mit den Liberalen.

An dieser Stelle muß noch einmal auf die kirchlich-restaurierenden Bestrebungen in Bayern eingegangen werden. Diese hatten schon einmal durch die Kreise der Konföderierten bei Abschluß des bayerischen Konkordates von 1817 eine Rolle gespielt. Der Mittelpunkt dieser Bewegung war jetzt der vom König nach München berufene Görres. Überall begann

man bald den Einfluß dieser zweiten Auflage der „Konföderierten“, der „Kongregation“, wie sie von den Liberalen genannt wurde, zu spüren. Die Mitglieder dieser Kongregation, die dem Landtage von 1837 angehörten, wurden unter dem Namen Görreskreis zusammengefaßt. Unter diesen waren Ringseis und Graf von Moy als Vertreter der Universitäten München und Würzburg, Graf von Seinsheim als ritterschaftlicher Abgeordneter, dazu kamen noch Vertreter der katholischen Geistlichkeit (Weiß, Pfarrer in Edenkoben, Tischer, Domkapitular in Eichstätt usw.). Die Kirchen- und Schulpolitik der Regierung stand in offenem Gegensatz zu den Ansichten der liberalen Kammermehrheit. Die Liberalen sprachen nicht ohne Grund von einer Kamarilla, einer Nebenregierung. Der Görreskreis war konservativ gesinnt, im Sinne der Anschauungen Karl Ludwig von Hallers, der damals die konservativen Kreise viel beeinflußte. In jener Zeit arbeiteten die konservativen Kreise beider Konfessionen noch zusammen. Ringseis und Moy bildeten den katholischen Flügel des Konservatismus. Beide gingen „in vielen Fällen mit Friedrich Julius Stahl zusammen, dem späteren geistigen Führer der preußischen Konservativen“[10]). Die Hauptvertreter der Katholiken im Landtage gehörten dem Görreskreise an und diese Klerikalen bildeten, nach der Hannoverdebatte zu schließen, den weitaus aktiveren Teil der Ständeversammlung.

Eine eingehende Behandlung der bayerischen Presse folgt in einem besonderen Kapitel.

Rückblickend kann noch einmal festgestellt werden, daß die Regierung sowohl auf den Landtag, wie auf die Presse ziemlichen Einfluß besaß. Daraus sollte ohne weiteres folgen, daß die natürlich gegebene Reihenfolge in vorliegender Untersuchung von der Regierung über den Landtag zur Presse gehen müßte. Da aber gerade der bayerische Landtag den Anstoß zu einer ersten hervortretenden Stellungnahme der Regierung zu der hannoverschen Sache gab, muß die betreffende Ständekundgebung an erster Stelle gebracht werden.

I. Hauptteil.

Kurze Geschichte des hannoverschen Verfassungswesens seit 1814.[1])

Es sollen hier nur die bemerkenswertesten Ereignisse herausgegriffen werden, damit der Leser sich schnell unterrichten kann, ohne zu einem besonderen Werke greifen zu müssen. Die Grundlagen des Verfassungsstreites lieferte die Entstehung des Staatsgrundgesetzes von 1833. König Ernst August und der Adel hielten sie für ungesetzlich, während die Grundgesetzanhänger für ihre Rechtmäßigkeit eintraten. Auf der einen Seite der konservative König, der ehemalige Hochtory, auf der anderen die um Geltung ringenden neuen liberalen Staatsideen.

Nach den Freiheitskriegen hatte Hannover im Jahre 1814 eine provisorische Ständeversammlung erhalten, die zwar dem Adel das Übergewicht beließ, jedoch den Weg zu Reformen nicht völlig verbaute. Aber schon dieses Zugeständnis an die neue Zeit ging dem Adel zu weit und er setzte die Verfassung vom 7. Dezember 1819 durch, die ihm besser behagte. Allein die französische Julirevolution ließ auch in Hannover alle Volkswünsche erneut aufleben. Hannover war damals ein Agrarland mit Bauern, die noch den Zehnten, Diensten, gutsherrlichen und Meiergefällen und gewissen Rechten des Leibeigentums unterworfen waren. Der Adel besaß noch seine Vorrechte. So wurde zum Losungswort der Bauern die Ablösung, die übrige Bevölkerung forderte Steuererleichterungen. Das ganze hannoversche Volk verlangte mehr Freiheit und größere Teilnahme am politischen Leben. Die widerstrebende Regierung wurde durch die Göttinger-Osteroder Aufstände zur Reform gezwungen und das Ergebnis dieser ganzen Entwicklung war das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833.

Dem ersten Entwurf zu dieser Verfassung hatte auch Ernst August, damals noch Thronfolger, zugestimmt, trotzdem er schon die wichtigsten Neuerungen des späteren fertigen Staatsgrundgesetzes enthielt. Nur hinsichtlich dreier unwesentlicher Punkte hegte er besondere Wünsche, denen aber sein Bruder, der regierende König, sofort Rechnung trug. Die Regierung löste die Stände am 13. Januar 1832 auf und berief neue, aber auf Grund eines erweiterten Wahlrechtes. Sehr bedenklich und hochbedeutsam war an dieser Maßregel, daß im Drange der Umstände die

Zustimmung des Königs nicht eingeholt worden war. Diese Tatsache lieferte später den Gegnern des Grundgesetzes den hauptsächlichsten Angriffspunkt. Nachdem nun der Grundgesetzentwurf die Beratungen einer Verfassungskommission durchlaufen hatte, war er vom König in einigen Dingen abgeändert und schließlich von den neuen Ständen nach langen Verhandlungen in ziemlich verbesserter Form angenommen worden. König Wilhelm IV. ließ dann die so entstandene Verfassung, nach nochmaliger Änderung von 14 unwichtigen Einzelheiten, am 26. September 1833 publizieren.

Am 20. Juni 1837 bestieg Ernst August den hannoverschen Thron. Der begabteste der Söhne Georgs III., darf man ihn wohl nicht völlig als den absoluten konservativen Doktrinär ansehen, als der er immer verschrieen wird, denn er verschloß keineswegs sein Auge vor den Wandlungen der Zeit. Aber ihn umdrängte von Anfang an eine mächtige Adelspartei unter Führung des Barons von Schele, und da er selbst die hannoverschen Verhältnisse nicht genügend kannte, war es diesem Stande möglich, eine Art Mauer zwischen ihm und seinem Volke aufzurichten, die er lange Zeit nicht zu überschauen vermochte. So nahmen die Ereignisse ihren Lauf.

28. Juni Schele Kabinettsminister, am 29. Ständevertagung, 5. Juli das berühmte Patent, in dem sich Ernst August weder formell noch materiell an die neue Verfassung gebunden erklärte, aber ihre sorgfältige Prüfung zusagte. Schele war auf das Grundgesetz gar nicht verpflichtet worden. Aber die übrigen Minister wollten die Nichtigkeit des Grundgesetzes nicht anerkennen; auch die vom König ernannte Kommission riet zu dessen bedingter Annahme und schließlich versprach Ernst August dem Fürsten Metternich und dem preußischen Gesandten in Wien, von Maltzahn, nur auf gesetzlichem Wege vorzugehen.

Das hannoversche Patent hatte in der deutschen Öffentlichkeit wie eine Bombe eingeschlagen. Der Pressefeldzug, der nun gegen Ernst August einsetzte, wurde vor allem vom Deutschen Courier in Stuttgart und der Augsburger Allgemeinen Zeitung geführt, während die badische 2. Kammer die lange Reihe der Ständekundgebungen eröffnete. Als nun die Presse Kunde von der anscheinenden Schwenkung des Königs erhielt, schrieb sie sich freudetrunken den Sieg über Ernst August zu.

Aber das liberale Treiben bei der Hundertjahrfeier der Göttinger Universität erregte den höchsten Zorn des Cumberländers. Dem wollte er ein Ende machen. Er degradierte die Kabinetts- zu Departementsministern und hob das Staatsgrundgesetz am 1. November auf, da es auf

ungültige Weise und nicht durch einhelliges Zusammenwirken von König und Ständen entstanden sei usw. Dieses Patent wirkte auf die deutsche Öffentlichkeit ähnlich, wie jenes vom 5. Juli. Daß aber in Hannover die Oppositionsbewegung meist nur von den Gebildeten ausging, zeigte die „freudige, loyale Stimmung“ des unteren Volkes bei einer Reise des Königs durch sein Land. Doch dürfte der jähe Verfassungsumsturz auch eine lähmende Überraschung hervorgerufen haben.

Da verdarb sich die Regierung alles durch die Forderung von Huldigungsreversen von den kgl. Dienern. Jetzt flammte der Widerstand hoch: Die Göttinger Protestation eröffnete den eigentlichen Verfassungskampf. Die ungeheuerliche Wirkung der Protestation, die außerordentliche Anteilnahme ganz Deutschlands am Schicksal der sieben Professoren sind bekannt.

Ernst August ging nun scharf vor und erzwang von einem Teil der Göttinger Gelehrten die berüchtigte Rotenkirchener Erklärung. Aber auch im hannoverschen Lande steigerte sich die Aufregung und viele Huldigungsreverse wurden nur mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes unterzeichnet. Die Entlassung der 7 Göttinger machte sie beim deutschen Volke zu Märtyrern ihres Verfassungseides. Der Kampf um die Verfassung von 1833 war entbrannt.

Es gelang jedoch der Regierung, gegen den noch nicht organisierten Widerstand Neuwahlen nach der Verfassung von 1819 durchzusetzen.

Die Opposition litt an Unentschlossenheit, sie schwankte zwischen Wählen und Nichtwählen, Wahlen mit und ohne Vorbehalt, zwischen sofortiger und späterer Inkompetenzerklärung. Geleitet wurde sie von dem Osnabrücker Bürgermeister Stüve, dem als Vermittler und Agitator der hannoversche Rechtsanwalt Joh. Herm. Detmold in kräftigster Weise zur Seite stand. Stüve war der ideenreiche Führer, Detmold ergänzte ihn als Organisator und Publizist.

Der Opposition gelang es nach den Osterferien der 2. Kammer längere Zeit Beschlußunfähigkeit aufzuzwingen und als diese nicht mehr durchzusetzen war, durch Mehrheitsbeschluß eine Inkompetenzerklärung herbeizuführen. Auch der neue Verfassungsentwurf der Regierung wurde abgelehnt und 29 Abgeordnete schickten eine Vorstellung an den Frankfurter Bundestag, worauf sofort die Ständevertagung durch den König folgte.

Trotz dieses Erfolges hatte Stüve erkannt, daß der Widerstand im Lande allein den Sieg nicht bringen werde, und so sandten der Magistrat und die Alterleute von Osnabrück schon am 9. März eine Vorstellung an

den Bundestag. Dem Schritte Osnabrücks folgten später noch viele andere Städte und Wahlkorporationen.

Die hannoversche Regierung brachte aber im Grunde genommen die Sache selbst vor den Bundestag durch eine Erklärung vom 22. März 1838, in der sie die Angelegenheit rechtlich und faktisch als erledigt hinstellte. Im monarchischen Interesse wollte Metternich die hannoversche Frage am Bundestage niederschlagen und so stellte der bayerische Bundestagsgesandte Mieg namens der Reklamationskommission trotz wohlwollender Anerkennung aller Begründungen der Beschwerdeführer einen Antrag in diesem Sinne. Aber Bayern verlangte „eine genauere aktenmäßige Kenntnis“ der Lage und bezweifelte das Bestehen einer rechtsgültigen Verfassung in Hannover.

Der Bund wies am 6. Sept. 1838 mit 9 gegen 6 Stimmen die Legitimation der Beschwerdeführer zurück, erklärte aber, daß er einer hannoverschen Erwiderung auf verschiedene Bemerkungen und Anfragen mehrerer Bundesglieder binnen 4—6 Wochen entgegensehe. Die hannoversche Regierung suchte nun Zeit zu gewinnen, hielt sich nicht an die bestimmte Frist und ließ erst im November die verlangten Erklärungen den einzelnen Regierungen zugehen. Damit war der Bund umgangen und neue Verzögerung eingetreten.

Die hannoversche Opposition schöpfte aus dem Bundesbeschluß neue Hoffnung, da er eine nochmalige Erklärung von Hannover forderte. Der Widerstand verbreitete sich über das ganze Land. Da die letzten staatsgrundgesetzlichen Steuerbewilligungen nur bis 1. Januar 1839 gingen, fragte Stüve bei den juristischen Fakultäten zu Berlin, Jena, Heidelberg und Tübingen an, ob die Obrigkeiten bei weiteren Steuereintreibungen mitwirken könnten. Berlin durfte nicht antworten, Jena und Heidelberg antworteten halbwegs günstig, Tübingen erklärte aber sogar eine Steuerverweigerung für begründet. Diese Gutachten stellten einen oppositionellen Erfolg dar und führten zu mehreren Steuerverweigerungen. Die Regierung suchte dem mit Loyalitätsadressen entgegenzuarbeiten, aber mit geringem Ergebnis.

Nun erließ sie eine Proklamation, berief die Stände auf 15. Febr. zusammen und drohte bei Scheitern einer Vereinbarung nur nach der Verfassung von 1819 regieren zu wollen. Sie erlangte aber trotz gewaltsamen Vorgehens keine beschlußfähige 2. Kammer, im Gegenteil, 29 Abgeordnete überreichten ihr eine Protestation und wandten sich an den Bund um Hilfe. Nun folgte wieder Vertagung durch die Regierung und

gewaltsame Resignation der widerspenstigen Abgeordneten. Den Wahlquälereien hielt das hannoversche Volk stand.

Auch der bremen-verdensche Provinziallandtag hielt in einer Adresse an den König das Grundgesetz für rechtsgültig und bat um „würdige Herstellung eines rechtsgültigen . . . Zustandes des öffentlichen Rechtes“.

Der Kampf war zum Höhepunkt gelangt, die Regierung in großer Verlegenheit, denn sie hatte sich selbst den Verhandlungsweg abgeschnitten.

Da rettete ein Mitglied der Opposition die Regierung, Dr. Lang jun., der schon einmal eine verhängnisvolle Rolle gespielt hatte. Er brachte eine der größten Wahlkorporationen des Landes und der Opposition, die Bremervörder Geest, zu einer Eingabe an den König um Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen. Daraufhin erreichte die Regierung durch Wahlquälereien und Minoritätswahlen am 6. Juni endlich eine beschlußfähige 2. Kammer. Diese Stände mußten dem Bundestage die anerkannte Wirksamkeit der Verfassung vom 1819 vortäuschen. Am 20. Juni wurden sie wieder vertagt.

Am Bundestag hatte Bayern am 26. April 1839 Hannover die „Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes“ empfohlen, aber die Bundesversammlung wollte erst Instruktionen bei den Regierungen über die neuen Erklärungen Hannovers einholen und in 6 Wochen weiterberaten. Österreich und Preußen führten wieder diese Mehrheit, Hannover sollte Zeit gewinnen.

Das Land ließ im Widerstande nicht nach, es ereigneten sich sogar Unruhen in der Stadt Hannover, aber diese hätten viel stärker sein müssen, um auf den Bund einzuwirken.

Am 6. Sept. 1839 beschloß dieser mit 10 gegen 6 Stimmen in der hannoverschen Angelegenheit nicht einzuschreiten und erwartete eine Vereinbarung des Königs mit den dermaligen Ständen. Die konstitutionellen Bundesstaaten hatten unter Bayerns Führung dagegen gestimmt.

Damit war der Verfassungsstreit entschieden, denn die Hoffnung auf den Bund hatte den Widerstand aufrechterhalten, und da die loyalen hannoverschen Oppositionsführer größere Unruhen scheuten, war jeder weitere Kampf aussichtslos geworden.

Ernst August, auf sich selbst gestellt, ließ es nun an Strenge nicht fehlen. Mit Gewalt wurden die letzten Stände durch erneute Wahlquälereien ergänzt und mit dieser gefügigen 2. Kammer das Landesverfassungsgesetz vom 6. August vereinbart. Der König hatte gesiegt. Die Adelspartei sah jedoch nicht alle ihre Wünsche erfüllt.

In der Hauptsache hatte der Verfassungsstreit sein Ende gefunden, wenn auch das ganze Land noch nicht befriedigt war. 1841 flackerte der Widerstand noch einmal hoch auf, konnte aber keine Ergebnisse mehr erzielen. Bis alles zur Ruhe kam, sollte es noch Jahre dauern. In mancher Beziehung war dieses zähe Ringen eine Vorbereitung für 1848, da erst der hannoversche Verfassungsstreit eine richtige liberale Partei heranzüchtete.

II. Hauptteil.

Verhalten des bayerischen Landtags.

a) Der bayerische Landtag[1]).

Auf die Einleitung des hannoverschen Verfassungskampfes durch die Vertagung der Stände am 29. Juni 1837 folgte das berühmte Regierungsantrittspatent vom 5. Juli, das nicht nur in Hannover, sondern auch in ganz Deutschland alle Gemüter in Bewegung brachte. Presse und Ständeversammlungen nahmen sich der Sache an. Alle konstitutionell Gesinnten gerieten in eine für uns heute kaum mehr begreifliche Aufregung, denn die Tat des hannoverschen Königs, der die von seinem Vorgänger erlassene Verfassung aufhob, weil sie ihm nicht behagte, ließ bei ähnlicher Gelegenheit in den anderen deutschen Verfassungsstaaaten ähnliches fürchten.

Den Reigen der deutschen Ständeversammlungen eröffnete Baden am 22. Juli 1837. Abgeordneter von Itzstein, einer der hervorragendsten Führer der badischen Liberalen neben Rotteck und Welcker verlangte bei Gelegenheit der Beratung des Budgets nähere Auskunft über den Stand der hannoverschen Sache und beantragte, die Kammer möge von der Regierung durch den Bundesgesandten ein Hinwirken auf Erhaltung des hannoverschen Grundgesetzes erwarten, wie es Art. 13 der Bundes- und 56 der Schlußakte verlangten. Unterstützt wurde dieser Antrag von Rotteck, Welcker, Duttlinger u. a. m. Trotzdem der badische Außenminister, von Blittersdorf, der Kammer die Befugnis absprach, sich mit der hannoverschen Angelegenheit abzugeben, wurde der Antrag nach längerer Debatte, „aber einer durchaus würdigen und anständigen Diskussion“ einstimmig angenommen.

Ein derartiges Beispiel wirkte aufmunternd auf die andern Landtage und so folgte am 15. August die sächsische 2. Kammer. Dort beantragte der Abg. von Dieskau die Übereinstimmung mit dem Beschluß der badischen Kammer auszusprechen. Die Kammer erhoffte von ihrer Regierung ein Wirken im gleichen Sinne. Der Antrag wurde gegen 29 Stimmen angenommen, in der 1. Kammer dagegen, wo Dr. Crusius einen ähnlichen Antrag stellte, fand dafür mit 16 gegen 11 Stimmen Ablehnung statt.

In allen Bundesstaaten verhielten sich die ersten Kammern ablehnend gegen irgendwelche Unterstützung des hannoverschen Volkes um sein Recht. Am liberalsten zeigte sich noch die sächsische erste Kammer, wenigstens während der späteren Entwicklung des Streites im Herbst 1839 und Frühjahr 1840 nach dem Bundesbeschluß vom 5. September 1839, in der der Kammerherr von Ziegler- und Klipphausen am 27. Nov. 1839 beantragte, die sächsische Verfassung nach § 60 der Wiener Schlußakte unter Bundesgarantie zu stellen. Am 29. Mai 1840 ging es in dieser Kammer so erregt zu, daß von Ziegler- und Klipphausen und Klostervogt von Posern in gewissem Sinne zur Ordnung gerufen werden mußten. Posern hatte sich sogar zu der Bemerkung aufgeschwungen, daß auch die Aristokratie das in Hannover Geschehene nicht gutheißen könne. Angenommen wurde damals ein Antrag auf Einführung eines Bundesstaatsgerichtshofes und Veröffentlichung der Bundesversammlungsprotokolle.

Verhandlungen der deutschen Ständeversammlungen über die hannoversche Sache wurden geführt zu Karlsruhe [Hauptantragsteller: v. Itzstein] im Juli 1837, Mai 1839, Juli 1839, April und Juni 1840; zu Darmstadt [Hauptantragsteller: Glaubrech] im Dez. 1838, März 1839, April 1839 und März 1840; zu Dresden [Hauptantragsteller: v. Dieskau und Abg. Eisenstuck] im Aug. und Nov. 1837, Nov. 1839, Febr., Mai und Juni 1840; zu Braunschweig [Hauptantragsteller: Dr Holland] im Nov. 1837, Mai und Dez. 1839; zu Stuttgart [Hauptantragsteller: v. Feuerlein] im Jan. 1838 und zu Kassel [Prof. Endemann für Anstellung der Gebrüder Grimm. Hauptantragsteller: Abg. Nebelthau und Wippermann] im Jan. 1838, Nov. 1837 und März 1840 [2]).

So weitgehend beschäftigten sich die bayrischen Stände nicht mit der hannoverschen Sache, trotzdem Bayern nach Treitschke einmal in Gefahr geschwebt haben soll, in eine ähnliche Lage wie Hannover zu kommen. König Maximilian sollte während der 1. bayerischen Ständetagung gewillt gewesen sein, die Verfassung wieder aufzuheben, was jedoch Doeberl verneinte. Sei dem, wie ihm wolle, Bayerns Landtag schenkte dem hannoverschen Verfassungskampfe nur am Anfang ernste Beachtung und — am Ende: im Aug. 1837, da noch nicht einmal entschieden war, ob das hannoversche Grundgesetz tatsächlich aufgehoben würde, und im Jahre 1843, als sogar das letzte Aufflackern der hannoverschen Grundgesetzanhänger von Schele überwunden war. Die Gründe dafür lagen sowohl in der inneren Politik, als darin, daß im Frühjahr 1838 sich ein anderes Ereignis in Deutschland abspielte, das die bayerischen Gemüter weit mehr in seinen Bann zog, nämlich die Verhaftung des Kölner Erzbischofs von

Droste-Vischering. Der hannoversche Ministerresident in München, Graf Kielmannsegge, berichtete schon am 21. April 1838 an seinen König über leidenschaftliche Angriffe der bayerischen Ultramontanen gegen Preußen in der Kölner Angelegenheit, durch die das Interesse für den hannoverschen Streit geschwunden sei [3].

Es wird aber auf die bayerischen Gemüter auch die innenpolitische Lage mitgewirkt haben, Ludwigs I. Abwendung vom Liberalismus, seine Hinneigung zu den Klerikalen und im Herbst 1837 der Beginn des Regiments Abel. So erklärt es sich, daß die bayerischen Stände nicht einmal während der Tagung von 1840, da fast alle anderen Landtage ihre höchste Entrüstung über das Vorgehen Ernst Augusts in die deutsche Welt hinausriefen, an Hannover zu denken wagten. In der Zwischenzeit war es nicht möglich, da nach der Geschäftsführung der bayerischen Verfassung die Stände nur alle 3 Jahre tagten.

Die Zusammensetzung des bayerischen Landtags wurde schon in der Einleitung behandelt.

Von den Rednern bei Erörterung der hannoverschen Sache gehörten Graf von Seinsheim [Generalkommissär und Regierungspräsident, 2. Kammerpräsident], Frhr. Maximilian von Freyberg [kgl. Kämmerer, Ministerialrat und Vorstand des Reichsarchivs] und Dr. Ernst Graf von Moy [ord. Prof. der Rechtswissenschaft zu Würzburg und Vertreter der Würzburger Universität am Landtag] dem Görreskreise an. Dr. Stahl war Vertreter der Erlanger Universität. Diesen konservativen Rednern schlossen sich noch an Joh. Friedrich v. Harsdorf, kgl. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor, und Hermann von Rothenhan, kgl. Kämmerer zu Rentweinsdorf.

Die liberalen Redner waren Justus Willich [Anwalt am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, 2. Sekretär der Kammer]; Peter Binder [Gutsbesitzer zu Adelsberg]; Jak. Stockinger [kgl. Anwalt am Bezirksgericht zu Frankenthal]; Dr. Peter von Hornthal [Advokat zu Bamberg]; Franz Xaver Lechner [geistl. Rat und Stadtpfarrer zu Burghausen]; Sebastian Leybold [Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten zu Rothenburg]; Joh. Bapt. v. Welsch [Oberappellationsgerichtsrat und Gutsbesitzer zu Schorn] und Dr. Peregrin Schwindel [Gutsbesitzer zu Münchsdorf] [4].

Die betreffende Sitzung der 2. Ständekammer fand am 29. August 1837 statt. Keiner der 16 Redner erlaubte sich irgendwie das Tun des hannoverschen Königs zu verteidigen, ein Zeichen, daß in dieser Kammer die Ablehnung seines Vorgehens eine allgemeine war. Nur ein einziger

Redner, der Außenminister Frhr. v. Gise selbst, wies darauf hin, daß von Art. 56 der Schlußakte nur die am 15. Mai 1820 schon bestehenden landständischen Verfassungen in Schutz genommen würden. Dieser Schutz gebühre dem hannoverschen Grundgesetze nicht [5]). Nach diesen Worten hätte man Ernst Augusts Handeln als richtig anerkennen müssen.

Die ganze Aussprache entspann sich anläßlich eines Antrags Willichs, der die Regierung aufforderte, durch ihren Bundestagsgesandten dahin zu wirken, daß der hannoversche verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt werde.

Den Tatbestand berührten nur wenige Redner; der Inhalt des Julipatents diente an und für sich als solcher. Eine genaue Erläuterung hätte vielleicht das Umstrittene, das Ungeklärte der Sache zu sehr gezeigt. Von der Vorgeschichte des Falles war keine Rede, sie war den Sprechern auch wenig bekannt und wenn sie es gewesen wäre, hätten sich die Abgeordneten nicht mit ihr befassen dürfen, da ihnen eine Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Bundesstaats nicht gestattet war. Nur die Bundesverfassung lieferte einen Vorwand. Nach ihr sollten in sämtlichen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen und deren Abänderungen verfassungsmäßig vollzogen werden. Daher das Verlangen nach Eingreifen der bayerischen Regierung am Bundestag, dort war der Hebel, bei dem eingesetzt werden konnte.

Den Hauptgegenstand des Redekampfes, ja den Punkt, mit dem der Antrag stand und fiel, bildete die Begründung der Zuständigkeit der Kammer zu dem Antrage. Alles drehte sich um die Kompetenz der Kammer, um den Buchstaben der bayerischen Verfassung. Die Stände hatten bis dato keinen Einfluß auf Instruktionen an den Bundesgesandten gehabt und so lag in dem Antrage ein Versuch, den ständischen Wirkungskreis zu erweitern. Auch konnte man in ihm eine gewisse Einflußname auf die inneren Verhältnisse eines anderen deutschen Staates erblicken, wenigstens in seiner Auswirkung. Die Liberalen verfochten den Standpunkt, daß eine deutsche Ständeversammlung doch noch etwas über die Verfassung eines deutschen Bundesstaates sagen dürfe. Es zeigte sich ein nicht mehr allein bayerisches, sondern ein deutsches Empfinden, die Versammlung ergriff ein deutschnationaler Zug. Und außerdem, so bemerkte ein Sprecher nicht mit Unrecht, wenn die bayerischen Stände für die griechischen Angelegenheiten kompetent waren, über die sie hie und da verhandeln mußten, konnte man ihnen die Anteilnahme am Schicksal Hannovers nicht versagen. Die Liberalen suchten auch nachzuweisen, daß die hannoversche Verfassungsfrage keine innere Angelegenheit Hannovers dar-

stelle, denn die einzelstaatlichen Verfassungen seien durch die Wiener Schlußakte garantiert. Werde eine davon verletzt, sei auch die Garantie und somit auch Bayern betroffen. Es klang die Sorge um die eigene bayerische Verfassung durch. Der Bundesgesandte wurde von der bayerischen Staatskasse bezahlt, über die die Stände mit zu verfügen hatten, darum wollten sie auch das Handeln dieses Gesandten mit überwachen. Am kühnsten sprach der Abg. Leybold, der dem Bund und den Fürsten vorhielt, sie hätten, als es galt zu kämpfen, „daß nicht französische Prinzen und Marschälle auf deutsche Throne kämen“, versprochen, in Deutschland Verfassungen einzuführen und diese zu sichern. Nun könne man der bayerischen Kammer den Wunsch nicht verübeln, daß der versprochene Lohn einem anderen deutschen Staate nicht entzogen werde. Ein Glück für die Antragverteidiger lag darin, daß eine Einflußnahme auf Instruktionen an den Bundesgesandten in der Verfassung nicht ausdrücklich untersagt war. Hier bestand eine Lücke im bayerischen Grundgesetz. Übrigens drehten sich sämtliche Ständeverhandlungen Deutschlands um diese Kompetenzfrage. Überall mußte sich das Neue erst durchsetzen.

Die Gegner des Antrages suchten natürlich sowohl hinsichtlich des Tatbestandes, als auch der Kammerzuständigkeit die Behauptungen der Liberalen zu entkräften, darüber hinaus aber noch die praktische Wertlosigkeit, ja Schädlichkeit des Antrages nachzuweisen. Überflüssig ist fast zu bemerken, daß sie sämtliche Befürchtungen für die bayerische Verfassung als gegenstandslos erklärten.

Sie glaubten, Ernst August habe sich nur auf sein angestammtes Recht berufen, eine Verfassungsverletzung liege noch gar nicht vor, denn das Julipatent habe nur eine Prüfung des Staatsgrundgesetzes angeordnet. Es sei nur ein Zweifel über den rechtlichen Bestand dieses Gesetzes ausgesprochen. Auch habe sich noch keine Partei hilfeflehend an den Bundestag gewandt. Dieser werde die hannoversche Verfassung schützen, wenn ihr Bestand rechtlich begründet sei. Alles sei noch im Flusse.

Schärfer sprachen sich die Konservativen über die Unzuständigkeit der Kammer aus. Die bayrische Verfassung, besonders aber ihr Titel VII beschränke die Kammerzuständigkeit auf innere Landesangelegenheiten. Nur die Regierung könnte in der Kammer einschreiten. Die Kammerkompetenz beschränke sich auf Gesetzgebung, Finanz- und innere Verwaltung, Petitionen- und Beschwerderecht. Das Petitionsrecht, unter das der Antrag fallen könnte, sei jedoch auf innere Angelegenheiten beschränkt, auswärtige Verhältnisse gehörten dem Wirkungskreise der Kammer nicht an. Sprechen könnten ja die Stände über die Sache, aber keinen Antrag

stellen. Über eine Beanstandung der Geldbewilligung für den Bundesgesandten könne die Kammer nicht hinausgehen. Sie dürfe der Krone nicht als Partei gegenübertreten und ihre Rechte zu erweitern suchen, sondern Krone und Kammer müßten gegenseitig über ihre Rechte wachen.

Zu guter Letzt suchte man die Konstitutionellen zurückzuschrecken, indem man darauf hinwies, daß aus einem Eingreifen Bayerns in die hannoverschen Verhältnisse für später die Gefahr eines Übergreifens in das bayerische Verfassungsleben erwachsen könne. Die Selbständigkeit Bayerns sei bedroht. Die Konservativen appellierten an den Partikularismus der Kammer. Der Wortstreit zeigte aber, daß dieser mehr bei den Konservativen, als den Liberalen zu finden war. Letztere betrachteten dieses drohende Gespenst der Zukunft gar nicht. In den deutschen Liberalen lebte immer noch, wenn auch stark verwässert und vermischt mit verschwommenem Weltbürgertum, die Sehnsucht nach staatlicher Einigung des deutschen Volkes, für die ein Ineinandergreifen und Aufeinanderwirken der deutschen Bundesstaaten keine Gefahr bilden konnte. Von der praktischen Wertlosigkeit des Antrages ließen sich die Liberalen nicht überzeugen, denn noch besaß die Bundesversammlung einiges Ansehen, vor allem vom Falle des Herzogs Karl von Braunschweig her. Den letzten Rest von Autorität in der öffentlichen Meinung sollte die Bundesversammlung erst durch das Versagen des Bundes im hannoverschen Verfassungsstreite verlieren.

Endlich ein kurzer Blick auf den Verlauf der Sitzung. Aus dem amtlich bekannt gemachten Protokoll kann man schließen, daß es ziemlich lebhaft zugegangen sein muß, auf jeden Fall kamen persönliche Reibereien vor. Bei manchen Rednern fällt eine gewisse Pathetik auf. Sie hielten Bayern schon für das Vorbild Europas, das sie vom ganzen Abendland angestaunt glaubten.

Nachdem der wesentliche Inhalt der Reden schon dargelegt ist, bleibt nur noch übrig sie einzeln kurz zu charakterisieren.

Der erste Sprecher Willich konnte sich einer gewissen Polemik gegen den hannoverschen König nicht enthalten. Er verglich Ernst August mit den von den deutschen Regierungen so sehr verfolgten und verlästerten Demagogen und ließ die Frage offen, ob solche Handlungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlicher seien, wenn sie durch Demagogen oder wenn sie durch einen Fürsten verübt würden. Laut warnte seine Stimme die Fürsten, bei Vorfinden von irgendwelchen Verfassungsmängeln gleich „die Verfassung nicht anerkennen zu wollen; der andere Teil könnte sonst . . . ebenfalls seinerseits die Verfassung nicht aner-

kennen wollen und wohin . . . würde das führen?!" Er erinnerte die Versammlung daran, daß die badischen und sächsischen Kammern schon ihre Pflicht erfüllt hätten, Bayern dürfe da doch nicht zurückstehen.

Graf Seinsheim stellte sich völlig auf den nüchternen Buchstabenboden der Verfassung, über den die Kammer nicht hinausschreiten dürfe.

Von Harsdorf baute felsenfest auf den Eid, den König und Volksvertreter auf die bayerische Verfassung geschworen. Dieser mache alle Befürchtungen hinfällig, deshalb sei ihm die hannoversche Sache nicht bedeutungsvoll, sondern fast gleichgültig.

Dr Stahl fühlte viel wärmer, als sein Vorredner, für die Sache des deutschen Brudervolkes und betonte, daß wohl niemand in der 2. Kammer sich über das hannoversche Ereignis gefreut habe, sondern die meisten hätten darin „eine Überschreitung rechtlicher Grenzen" erblickt und seien deshalb für das konstitutionelle Prinzip in Deutschland besorgt worden. In den öffentlichen Blättern hätten sich viele deutsche gemäßigte Stimmen vernehmen lassen und es sei deshalb nur zu billigen, „daß sich in den deutschen Ständeversammlungen Männer in ähnlichem Geist aussprächen". Stahl widersetzte sich nur einem förmlichen Antrage.

Frhr. von Freyberg ließ sich ähnlich kalt hören wie Seinsheim. Ihm war der Antrag in jeder Hinsicht „praematur". In weiteres ließ er sich nicht ein.

Abg. Binder gefiel sich in einem Pathos, das leicht ans Lächerliche streifte, trat jedoch für Hannover aus ganzem Herzen ein: „Auf bayerischem Boden trat . . . die erste deutsche Verfassung ins Leben, auf bayerischem Boden regte zuerst die deutsche Presse ihre Schwingen und das bayerische Volk machte in seiner konstitutionellen Verfassung Fortschritte, über die ganz Europa staunte. Freilich ein Sturm an den Grenzen hat in einem Augenblick alle diese schönen Blüten vernichtet". Binder sagte auch jenes einfache Wort, das seiner deutschen Gesinnung ein gutes Zeugnis ausstellte: „. . . der konstitutionelle Bayer wird doch wohl das Recht haben, über die Konstitutionellen von ganz Deutschland ein Wort sagen zu dürfen".

Ganz das Gegenteil von Binder, etwas spöttisch über jede Deutschtümelei erhaben: Dr. von Moy. Er war sehr verwundert, als er hörte, die Blüten des konstitutionellen Lebens seien zerknickt worden Davon wollte er noch gar nichts wahrgenommen haben. Das Vorgehen der Stände nannte er ein tumultuarisches". Er sprach das verhängnisvolle Wort vom „fremden, zwar deutschen Staat" [Hannover], das in den konservativen Kreisen hin und da auftauchte. Die Hannoversche Zeitung,

die halbamtliche Zeitung Ernst Augusts, hielt im März 1838 das Gerücht, eine hannoversche Korporation habe den Bundestag angerufen, für nichtig, da sie den Hannoveranern „zu viel echt hannoverschen Sinn“ zutraute, als daß sie „Fremde“ anrufen sollten. Darob großer Entrüstungssturm bei den Liberalen ganz Deutschlands. Auch Moys Wort erregte in der Kammer Aufsehen. Sein Interesse galt nur dem bayerischen Vaterlande, für Hannover oder gar für Deutschland hatte er nichts übrig. Deshalb auch seine Warnung vor einem Eingreifen in hannoversche Verhältnisse, das später ein Eingreifen von außen her in die bayerischen Verhältnisse nach sich ziehen könnte. Eine gewisse Sympathie für Ernst Augusts Handeln kann man vielleicht aus Moys merkwürdiger Äußerung über die hannoversche Verfassung von 1833 herauslesen, „die auf den Ruinen einer früheren eilig erhoben worden“ sei. Das Staatsgrundgesetz behagte ihm nicht. Leider führte er diese Ansicht nicht weiter aus. Von Moy hatte am wenigsten für die Sache übrig.

Abg. Stockinger unterstützte den Antrag von ganzem Herzen und glaubte, daß die Ehre der bayerischen Kammer ihn erfordere.

Den konservativen Rednern trat Dr. von Hornthal entgegen, der entschieden bestritt, daß die hannoversche Sache der Kammer „fremd“ sei. Der hervorragende Liberale setzte in ruhiger, sachlicher Weise auseinander, warum die Kammer zuständig sei. Als einziger konstitutioneller Redner hätte er sich mit einer Aussprache in der Kammer ohne Antrag begnügt, nagelte aber dessen Gegner geschickt auf die Ablehnung des hannoverschen Vorgehens fest, da diese in keiner Weise gewagt, sich offen für die Tat Ernst Augusts zu bekennen und immer nur die Kompetenz der Kammer bestritten hätten.

In warmer Weise nahm sich Frhr. von Rotenhan der hannoverschen Sache an und geißelte besonders, daß Ernst August sich erst nach der Tat mit deren Rechtmäßigkeit befasse, anstatt vorher.

In der Rednerreihe folgten noch Willich, der alle Einwände gegen seinen Antrag in temperamentvoller Weise zu entkräften suchte, Frhr. von Harsdorf, der nun auch bekannte, die Kammer sei befugt, sich mit der Sache zu beschäftigen, nur wollte er vom Antrage nichts wissen; Dr. Stahl, der nur altes vorbrachte, und Abg. Lechner, der bei seiner Verteidigung des Antrags das schöne Bild vom deutschen Bunde als einer innig zusammenhängenden Familie gebrauchte. Abg. Leybold forderte ziemlich scharf die Einlösung der fürstlichen Versprechungen an die deutschen Völker. Graf Seinsheim wiederholte seine Gegengründe, auch Stockinger und Frhr. von Rothenhan sprachen noch einmal. Abg. von

Welsch erwartete mit Zuversicht ein der hannoverschen Verfassung günstiges Einschreiten der bayerischen Regierung, auch ohne Antrag, doch schloß er sich diesem an. Dr. Schwindel sprach als Referent den Antrag und all seine Gegengründe vollkommen durch und widerlegte letztere gründlich. Er glaubte, die Aufrechterhaltung der Verfassungen liege im Interesse des Bundes selbst, der allein durch die unzerreißbaren Bande, mit denen die kleinen deutschen Staaten an ihn gekettet sind, die gesicherten Rechte der Völker, zusammengehalten werde. Dieses „Völkerrecht der Deutschen" und nicht nur das Fürstenwort erhalte den Bund. Die Aufrechterhaltung des Bundes liege auch im Interesse der Fürsten, da nur durch Teilnahme der Völker an der Gesetzgebung und selbst Verwaltung die allgemeine Ruhe und ein stabiler Stand der Dinge herbeigeführt werde. Auch Schwindel unterstützte den Antrag. Staatsminister des Äußeren, Frhr. von Gise, gab kund, daß die Regierung keinerlei Anlaß ersehe, in die Sache einzugreifen; ihm schloß sich der Innenminister, Fürst von Öttingen-Wallerstein, an. Willich entgegnete aber sofort, daß der Bundesschutz allen deutschen Verfassungen gelte, und erklärte von Gises Auffassung für irrig. Der 2. Präsident der Kammer entzog aber Willich das Wort, doch gaben sich sowohl Willich, als auch Gise nicht sogleich zufrieden.

In der Abstimmung nahm die 2. Kammer den Antrag mit 83 gegen 40 Stimmen an. Fast sämtliche Adlige stimmten mit den Gegnern, außer von Hornthal, von Reindel, Graf von Drechsel und von Welsch. Der Görreskreis: von Seinsheim, v. Moy, v. Freyberg, Ringseis, Tischer usw. stimmte mit Ausnahme von Weiß, Pfarrer in Edenkoben, gegen den Antrag. Unter den Nichtadeligen, die gegen den Antrag stimmten, waren 4 katholische und 1 evangelischer Geistlicher, 3 Gutsbesitzer, 1 Weinwirt, 4 Kaufleute und 2 Professoren. Ringseis, der Leibarzt Ludwigs I., gehörte dem Görreskreise an, dem wohl die meisten katholischen Geistlichen zuzurechnen waren.

Die Kammer der Reichsräte verwarf in ihrer 34. Sitzung vom 18. Okt., wie zu erwarten gewesen war, den Antrag einstimmig. Leider nennt das amtliche Protokoll keine Rednernamen. Ein Reichsrat meinte, der Antrag zeuge, abgesehen von der Inkompetenz der bayerischen Stände, von einer unbegreiflichen Verblendung, da die hannoversche Verfassung von 1819 im Jahre 1833 zum Teil gegen die Protestation der früheren Stände abgeändert worden sei. Ein anderer Reichsrat billigte der badischen Kammer wenigstens einen Schein von Kompetenz zu, da Baden in seiner Verfassungsurkunde ausdrücklich als Bundesstaat erklärt sei,

was aber der bayerischen Verfassungsurkunde fehle. Die bayerische Kammer könne sich deshalb nicht einmischen.

Trotz der Ablehnung durch die Reichsräte verharrte aber die 2. Kammer in ihrer 119. allgemeinen Sitzung vom 27. Okt. bei ihrem Antrage, für den sich nun besonders Dr. Schwindel einsetzte. Die Gegner waren wieder die alten, dafür sprachen außer Schwindel diesmal auch Frhr. v. Aufsees, Lechner, Dr. Briegleb [Advokat zu Schwabach] und Willich. Für das Ministerium sprach Finanzminister v. Wirschinger, der nur auf das von Gise und Wallerstein schon Gesagte hinwies, und nachdem die Reichsräte in ihrer 42. Sitzung vom 30. Okt. 1837 den Antrag abermals verworfen hatten, ließ endlich die Kammer der Abgeordneten in ihrer 123. Sitzung vom 2. Nov. den Antrag auf sich beruhen, d. h. sie ging nicht von ihm ab, brachte ihn aber nicht mehr vor die Reichsräte, da eine Annahme ja doch nicht mehr zu erwarten war.

Als Ergebnis dieser Untersuchung wäre nun zu buchen: Die 1. bayerische Kammer lehnte einstimmig jegliche Unterstützung der hannoverschen Grundgesetzanhänger scharf ab; die 2. Kammer verurteilte ohne Ausnahme das Vorgehen Ernst Augusts oder es erhob sich zum Mindesten keine einzige Stimme der Verteidigung für ihn. Nur anläßlich des Antrages für Intervention am Bundestag vollzog sich eine Scheidung: 40 Abg., adelig, konservativ, dem klerikalen Görreskreis angehörig, widersetzten sich diesem Antrage, die große liberale Mehrheit von 85 Abg., mit ihren Hauptvertretern von Hornthal, Schwindel und Willich aus Franken und der Rheinpfalz, ließ laut ihren Ruf zu Gunsten des hannoverschen Volkes erschallen.

b) Beurteilung der Haltung des bayerischen Landtags durch Metternich und Ludwig I.

Die Landtagsaussprache hatte ein interessantes diplomatisches Nachspiel, das sogleich ein helles Schlaglicht auf die Gesinnung des bayerischen Königs warf.

Am 9. Sept. beklagte sich Metternich in einem Schreiben an den östereichischen Gesandten zu München, Grafen Colloredo, über die bayerischen Stände, deren Verhandlungen über die hannoversche Sache ihm unerfreulich gewesen waren. Seine Ansicht ging dahin, daß die 2. Kammer weit über ihre Zuständigkeit hinausgegangen und die Regierungsorgane nicht mit allen Mitteln eingeschritten seien. Einerseits bewache die Kammer eifersüchtig die Selbständigkeit Bayerns, andrerseits wolle

sie sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen selbständigen Bundesstaats einmischen. Sie wolle in die souveränen Rechte, nicht nur Ernst Augusts, sondern auch Ludwigs I., eingreifen, da sie die Instruktionen an den bayerischen Bundesgesandten vorzuschreiben sich anmaße. Der Bund sei aber ein Verein der deutschen Fürsten, nicht der Völkerschaften; jene seien nur sich untereinander, nicht den Untertanen für Beobachtung der Bundesgesetze verantwortlich. Außerdem untersage Art. 17 der Bundesakte den Ständen die Beratung der Bundesbeschlüsse; Art. 26 der Bundesakte verpflichte den Kammerpräsidenten gegen Redemißbrauch einzuschreiten; Art. 27 der B.-A. bestimme ein Übergehen von öffentlicher zu geheimer Sitzung, „wenn die Beratung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen" auf die Bundesverhältnisse oder auswärtige Bundespolitik nachteilig sein könnte. Der Kammerbeschluß sei bundeswidrig und bedauerlich, besonders weil er die Schwierigkeiten Ernst Augusts vermehre [1]).

Colloredo teilte darauf Metternich am 7. Okt. 1837 mit, daß König Ludwig mit der Stellungnahme seines Ministeriums gegenüber seinem Landtag unzufrieden und gegen die Abgeordnetenkammer „besonders erbittert" sei.

Vom Fürsten Wrede erfuhr Colloredo, daß sich dieser im selben Sinne, wie Metternich, über die Vorfälle im Landtag gegen Gise ausgesprochen habe. Wrede ließ sich auch, nach eigenem Wunsche, die Weisung Metternichs an Colloredo übergeben, um sie dem König zu überbringen, der nach Wredes Aussage sehr über deren Inhalt befriedigt sein würde [2]).

In ähnlichem Sinne, wie Colloredo, jedoch König Ludwig selbst nicht erwähnend, berichtete der hannoversche Gesandte, Graf Kielmannsegge, nach Hannover. Er glaubte, es sei allgemein anerkannt, daß die bayerischen Stände ihre Befugnisse überschritten hätten. Diese Ständeverhandlungen hätten schneller, ohne Berührung von Einzelheiten, beendet werden können, wo man doch überdies schon durch die Beispiele Badens und Sachsens auf den Antrag gefaßt sein mußte [3]).

Der preußische Gesandte in München, Graf Dönhoff, war der Meinung gewesen, daß trotz des großen Aufsehens in München über das Julipatent die bayerischen Kammern sich mit der Sache nicht befassen würden, da sie glücklicherweise in sehr guter Stimmung seien. Wäre dies nicht der Fall, so würden sie wohl ebenso handeln, wie die von Baden und Württemberg [4]).

Als dann jedoch die 2. Kammer sich trotzdem damit beschäftigt hatte, berichtete Dönhoff nach Berlin nur, daß sie sich im gleichen Sinne, wie Baden und Sachsen, ausgesprochen hätte, die 1. Kammer aber bestimmt entgegengesetzt entscheiden werde.

König Ludwig war also äußerst ungehalten über seine Stände und Minister, dagegen teilte er die Ansicht Metternichs. Diese Haltung könnte auf Ludwigs starkes dynastisches Empfinden zurückgeführt werden, das sich und seiner Regierung keine gesetzmäßigen Rechte rauben lassen wollte. Sollte man aber nicht auch an Ludwigs immer reaktionärer werdende politische Ansicht denken können und deshalb an eine bestimmte Einstellung zur hannoverschen Frage überhaupt? Sollte er nicht Ernst August recht geben wollen, wenn ihm schon der Antrag allein mißfiel? Mißfiel ihm die Form des Antrags, oder der Inhalt? Wahrscheinlich sah Ludwig I. die Tat des Cumberländers als gerechtfertigt an.

III. Hauptteil.

König Ludwig I. und die bayerische Regierung.

a) Vom 5. Juli bis Ende Oktober 1837.

1. Berichte Hormayrs[1]).

Bayerns Gesandter oder Ministerresident in Hannover war Josef Frhr. von Hormayr-Hortenburg, der bekannte Historiker und Tiroler Freiheitskämpfer. Er berichtete aufs eingehendste und genaueste über die Entwicklung des hannoverschen Verfassungsstreites und hielt mit seinen Ansichten über die betreffenden Persönlichkeiten und Ereignisse in keiner Weise zurück. Seine Berichte könnten ihrem Charakter nach von einem Ultraliberalen stammen, trafen aber in der Voraussage der Weiterentwicklung fast immer das Richtige und zeugten so von einem sicheren scharfen Blick für die politischen Wirklichkeiten. Sie ließen sich in ihrer großen Zahl und ihrem Umfang[2]) nur schwer übersehen, da ihnen oft der logische Aufbau fehlt und sie von allem Möglichen durcheinander sprechen; in einem manchmal schwülstigen, dann wieder derben Kraftstil, immer seine eigene Persönlichkeit ins hellste Licht rückend. Oft wirken sie auf den Leser geradezu abstoßend. Zur Vervollkommnung der hannoverschen Verfassungsgeschichte, besonders der kleinen Anekdoten und Episoden des Verfassungskampfes, zur Kenntnis der Stimmungen im hannoverschen Volke, würden sie eine unerschöpfliche Fundgrube darstellen, die natürlich immer nur mit äußerster Vorsicht benutzt werden dürfte. Hormayr war sicher eine der originellsten Persönlichkeiten in der damaligen bayerischen Diplomatie. Oft führte er sich wie ein derber Tiroler Bauer auf und spürte doch wieder alles für ihn Wissenswerte mit feiner politischer Nase auf den raffiniertesten diplomatischen Schleichwegen aus. Wenn auch für die vorliegende Abhandlung nur sein Urteil über den Verfassungsstreit selbst in Frage kam, so muß an dieser Stelle doch auch auf den Haß hingewiesen werden, den er in seinen Berichten gegen den reaktionären hannoverschen König und dessen unbedingteste Gefolgsleute zeigte. Die Ursachen dieser leidenschaftlichen Stellungnahme sollen hier kurz erwähnt werden:

1. Hormayrs Stil wies nicht nur in diesen Berichten, sondern auch in seinen anderen Schriften jenen überladenen Schwulst auf. Er gehörte zu seinen Eigenheiten und so sind viele Übertreibungen nicht ernst zu nehmen.

2. Hormayrs Stellung in der hannoverschen Gesellschaft war nicht die beste. Er hatte von Österreich und Bayern schon keinen guten Ruf mitgebracht. Gerade seiner Unbeliebtheit halber war er 1832 in den niedersächsischen Staat versetzt worden, Hannover hatte sich sehr dagegen gesträubt. Sein Verhalten am Welfenhofe erregte Ernst Augusts Mißfallen. Durch seine aufbrausende Natur geriet er oft mit seiner Umgebung in Streit. Es kam sogar zu Tätlichkeiten. So wurde er allmählich von der hohen Gesellschaft gemieden. Hannover betrieb deshalb energisch seine Abberufung, die es auch nach längerem Widerstande Bayerns, da man Hormayr auch in München nicht haben wollte, durchsetzte. Er wurde Ende 1838 als Geschäftsträger in die Hansestädte nach Bremen geschickt [3]).

3. Die Hannoversche Zeitung, das halbamtliche hannoversche Blatt, spottete häufig über die bayerischen Ultramontanen, die Erneuerung des Klosterwesens, überhaupt über Ludwigs I. kirchliche Restaurationspolitik. Dagegen wehrte sich Bayern, diplomatische Unterhandlungen gingen hin und her und allmählich entstand eine gereizte Stimmung am Wittelsbacher Hofe gegen den Welfenhof und umgekehrt. Die bayerische Presse tat natürlich das Ihrige noch dazu. Hormayrs Stellung wurde dadurch noch schwieriger [4]).

Aus all dem dürfte hervorgehen, welch eigenartige Quelle hier in München ruht und daß die Beziehungen Hormayrs zu Hannover wohl einer eigenen Bearbeitung wert wären.

Über das Julipatent fällte Hormayr ein sehr ungünstiges Urteil. Er nannte es einen vorlauten, nicht sorgfältig redigierten, verkehrten Erlaß. Diese Ansicht zu stützen, führte er die Meinung mehrerer bekannter Staatsmänner und Persönlichkeiten an. Er glaubte, Fürst Metternich habe, wenn auch vielleicht mit der Sache selbst einverstanden, doch die Art und Weise der Durchführung sehr mißbilligt, besonders wegen der dadurch in allen konstitutionellen Bundesstaaten, ja weit darüber hinaus, in Deutschland und Europa entstandenen Aufregung. Er berichtete von einem Gerücht unter den Hannoveranern in Bremen, Oldenburg und Braunschweig über einen Ausspruch Friedrich Wilhelms III. „— Verfluchtes Patent — vorher nichts gesagt — Dummheiten machen — unangenehm sein — alt werden — Ruhe haben wollen". Varnhagens „ruhiges, nach keiner Seite unbilliges, ästhetisches", aber doch das Patent verwerfendes Urteil war Hormayr ein Beweis für die fast allgemeine Mißbilligung in Berlin. Der russische Gesandte in Hannover, Etatsrat von Schröder, rügte Hormayr gegenüber ebenfalls den Mangel an Sorg-

falt in der Redaktion des Patents. Schröder mit Schele und dessen Anhang waren nach Hormayr der Meinung, es handle sich nur um Verbesserung des Grundgesetzes, Hormayr glaubte aber nicht daran. Der hannoversche Kanzleidirektor Leist hielt dafür, daß alles noch gut hinausgehen werde, denn im Grunde sei das Ganze nur „ein Streit de lana caprina“ [5]).

Die Zweckmäßigkeit der Kommission zur Prüfung der Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes für den König konnte Hormayr durchaus nicht einsehen. Er betrachtete diesen Schachzug als „juridisch hohl“, da die Kommission doch nur nach dem kgl. Machtspruch urteilen dürfe, und „wurmstichig“, weil die Mitglieder der Kommission 1. Diener des Königs und 2. selbst auf das Grundgesetz vereidigt seien. Diese Maßregel hielt Hormayr endlich auch für unklug, da ein günstiges Kommissionsgutachten dem Könige nützen, ein ungünstiges aber die ganze öffentliche Meinung gegen ihn aufbringen würde. Für am zweckmäßigsten hielt Hormayr das Gutachten einer fremden Hochschule oder eines unabhängigen auswärtigen Gerichtshofes. Von dem Kanzleidirektor Leist wollte er erfahren haben, daß das Kommissionsgutachten „keineswegs nach Wunsch ausgefallen“ und daß Leist zu einem „super-Gutachten“ berufen sei [6]). „Das gänzliche Schweigen darüber, das Verstummen alles Triumphgeschreis scheint fürs erste eine tüchtige Quadratwurzel zu geben auf den unleugbaren ursprünglichen Mißgriff“ [7]). Aus dem Gespräche mit Leist hatte Hormayr auf schlechte Aussichten für Schele und die hannoversche Adelspartei geschlossen, auf schlechte Aussichten des ganzen Unternehmens überhaupt, das infolge Widerstandes im Lande auf unbedeutende Weise ausgehen werde. Außerdem glaubte er jetzt den König davon überzeugt, daß die Kassentrennung nur unendliche Verwirrung anstellen und dem kgl. Vermögen empfindlich Abbruch tun würde und daß ein Zurückgehen auf den kgl. Besitzstand oder gar in die guten alten Zeiten unsinnig sei [8]). Hormayr glaubte, daß der Verfassungsstreit hinausgehen werde, wie das Hornberger Schießen, daß er dem Berge ähnlich sein werde, „der unter ungeheuren Wehen endlich eine Maus gebar . . . parturiunt montes, nascitur ridiculus mus“ [9]).

Die Ansicht Hormayrs über den Stand der hannoverschen Verfassungsangelegenheit war also nach obiger Untersuchung Ende Oktober 1837 folgende: Das nicht sorgfältig redigierte Patent vom 5. Juli würde in aller Welt, sogar von einigen hannoverschen Staatsmännern verurteilt; das hannoversche Volk sei ruhig, aber nicht servil und kämpfe entschlossen gegen das Patent, dessen Ziele infolgedessen und wegen des

Königs Einsicht wenig Aussicht auf Verwirklichung hätten; Schele sei mit der Adelspartei in Nöten und das Ganze würde einen unbedeutenden Ausgang nehmen.

Diese Anschauung entsprach auch, wie bei der Geschichte des hannoverschen Verfassungsstreites zu sehen war, bis zum Göttinger Jubiläum vollkommen der Wirklichkeit und den Absichten Ernst Augusts.

Die eigentliche Rechtslage, war König Ernst August zu dem Patent berechtigt oder nicht, berührte Hormayr in den Berichten dieses Zeitabschnitts nicht. Er wies nur daraufhin, daß Ernst August ja seinerzeit mit dem ersten Dahlmannschen Staatsgrundgesetzentwurf bis auf 3 Punkte einverstanden gewesen sei. Hormayr dürfte also dem Julipatent keinerlei Berechtigung zuerkannt haben.

2. Verhalten der bayerischen Regierung.

Am 12. Juli 1837 weilte Fürst Metternich in Bayerns Hauptstadt. Die Öffentlichkeit glaubte damals, dieser Besuch sei zu einer Beeinflussung der bayerischen Regierung ausgenützt worden. Es konnte aber nicht der Fall sein, da der österreichische Staatskanzler erst in München von den Ereignissen Nachricht erhielt [1]).

Auch die Sendung des Grafen Schulenburg-Wolfsburg am 8. VIII. 1837 an den Münchner Hof, anläßlich der Thronbesteigung Ernst Augusts, hatte mit den Verfassungsereignissen nichts zu tun [2]).

Die bayerische Regierung befaßte sich nach der Aussprache im Landtag zum ersten Male mit der heiklen Angelegenheit, als Hannover am 23. X. 1837 die Regierungen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Kassel, Darmstadt und Braunschweig ersuchte, die Irreführung der öffentlichen Meinung durch die Presse hintanzuhalten. Bayern ging auf diese Forderung ein und unterrichtete am 30. Oktober und 16. November demgemäß seine Zensoren.

Ähnliche Beschwerden schickte die hannoversche Regierung noch öfter an das bayerische Kabinett; am 19. Nov. eigens wegen der Augsb. Allg. Zeitung, worauf Bayern eine ähnliche Antwort wie oben erteilte. Nur in einer Unterredung Kielmannsegges mit Ludwig I. suchte der Wittelsbacher die Augsburgerin einmal in Schutz zu nehmen. Er behauptete, dieses Blatt müsse mehr als eine in Bayern gedruckte europäische Zeitung betrachtet werden, deren ungeheurer Absatz eine immerwährende strenge Zensur schwierig gestalte. Innerhalb gewisser Grenzen werde sie natürlich überwacht. Wenn er auch die Richtung der Redaktion nicht in allem

billige, müsse doch anerkannt werden, daß die Zeitung durch den Reichtum ihrer Mitteilungen gewissermaßen entschädige [3]).

Dieses Verhalten der bayerischen Regierung lag in der Linie, die sie nach dem Berichte Colloredos an Metternich eingenommen hatte. Dort lehnte König Ludwig das Vorgehen seiner 2. Kammer scharf ab, hier schränkte er die Pressefreiheit nach Ernst Augusts Wunsch aufs äußerste ein. König Ludwig wollte den Pressekampf gegen den Welfenkönig verhindern. Vielleicht handelte er aus seinem dynastischen Empfinden heraus, er wird aber auch für die Tat des Cumberländers selbst eine gewisse Sympatie gehegt haben. Für die konstitutionellen Vorkämpfer aber hatte er gar nichts übrig.

Eine eigentliche Stellungnahme der bayrischen Regierung zum Julipatent konnte in den Akten nicht festgestellt werden. Bayerns führende Männer huldigten in jener ersten Periode des Verfassungsstreites gerade so, wie die Hannoveraner selbst und wie Hormayr, der Anschauung, daß sich die Sache noch von selbst ausgleichen werde.

b) Vom 1. Nov. 1837 bis zur Göttinger Protestation.

1. Berichte Hormayrs.

Viel weiter, als auf das Julipatent, ging Hormayr auf das vom 1. Nov. ein, wobei ihm nur beizupflichten ist, denn jenes bedeutete die Vorbereitung auf den Staatsstreich, dieses aber war der Staatsstreich selbst. Das Novemberpatent erfuhr von allen Seiten größere oder geringere Ablehnung, sogar Metternich stand ihm skeptisch gegenüber, jedoch nicht wegen seines Inhalts, sondern wegen der Ungeschicklichkeit seiner Abfassung und der für solchen Schritt so unglücklich gewählten Zeit.

Hormayr verurteilte dieses Patent völlig, man möchte fast sagen, in Grund und Boden; ja seine Kritik geriet manchmal in ein Schimpfen.

Als Ganzes betrachtete er es als ebensowenig sorgfältig redigiert, wie das Julipatent [1]). Es erweckte, meinte er, alles Mißtrauen und die Gehässigkeit, die gefährlichsten Rätsel des öffentlichen Rechts, die schon das Julipatent in der öffentlichen Meinung hervorgerufen hatte und die durch die guten Hoffnungen der letzten Monate verschwunden waren, wieder von Neuem [2]). Beide Patente verstießen gegen alles Recht, sie seien „reine Sprüche der Willkür und Versuche der Gewalt“ [3]). Die Gründe des Patents seien teils „erlogen“, teils unbegreiflich armselig [4]). Die Aufhebung eines Gesetzes, das schon Jahre lang rechtsgültig war,

nannte Hormayr „ebenso revolutionär“, „als die wildesten Ausbrüche der anmaßlichen Volkssouveränität“ [5]).

Weiter, meinte Hormayr, sei das Patent in seinen Voraussetzungen so unwahr, wie in seinen Folgerungen unhaltbar. Abgesehen davon, daß Ernst August selbst dem Grundgesetz schon zugestimmt habe, sei es nicht wahr, daß die Entstehung des Grundgesetzes ungiltig gewesen, weil der König daran Änderungen vorgenommen, die die Stände nicht genehmigt hätten und dadurch die Einhelligkeit zwischen König und Ständen gefehlt habe. Am 8. Dez. 1833 habe Wilhelm IV. die der Kammerbewilligung zustehenden Punkte bestätigt und am 17. Dezember 1833 sei das ganze Grundgesetz mit des Königs Änderungen durch die Stände angenommen worden. Eine Verwerfung der Verfassung aus diesen Gründen nannte Hormayr einen Verfassungsumsturz „aus dem Prinzip der Volkssouveränität“. Dagegen sollte doch immer noch der „uralte Rechtsspruch“ gelten: „Validum non infirmatur per invalidum“ [6]).

Von einer Verletzung der agnatischen Rechte durch das Staatsgrundgesetz wollte er nichts wissen, denn wie die Auflösung des Reiches die Reichshoheit und die Reichsgerichte ihrer Macht beraubten und eine bisher unbekannte Landessouveränität an deren Stelle trat, seien auch die Agnaten Untertanen geworden [7]). Er glaubte, daß bei Durchführung des agnatischen Rechtes sämtliche Agnaten jeder kgl. Handlung zustimmen müßten, wodurch der Regent zu einem „elenden Nutznießer“ herabsänke. Solches widerspreche dem konservativen und Stabilitätsprinzip.

Ganz erstaunt nahm er wahr, daß der König sich das Recht anmaße, jeden Eid zu erlassen, der nicht ihm, sondern seinem Vorgänger geschworen worden war. Darnach sei es freilich nicht mehr zu verwundern, äußerte Hormayr mit beißendem Spott, wenn der König, als Oberhaupt der Orangelogen im offenen Parlament des Hochverrats bezichtigt, seine Katholikenfeindlichkeit damit verteidigte, daß sie (die Katholiken) kein Eid binde, da dieser ja vom Papst und jedem Beichtvater ohne geringste Gewissensbisse erlassen werden könnte. Hormayr folgerte daraus, daß der Eid, wenn man aus solchem Verhalten alle Folgerungen ziehe, bald nicht mehr sei, denn ein Hutabnehmen. Jeder Sieger und Nachfolger könne dann die seinem Gegner oder Vorgänger geleisteten Schwüre aufheben.

Hormayr war auch nicht damit einverstanden, daß nur die monarchische Verfassung echt deutsch sein sollte. Freilich sei sie die beste und gegebenenfalls die einzig mögliche, aber die Entwicklung der germanischen Völker sei stockaristokratisch gewesen und diese hätten ihren Fürsten nicht als Herrscher, sondern nur als „primus inter pares“ betrachtet. Die

früheren deutschen Stände seien nicht oktroyiert und keine Konzessions- oder Gnadensache, sondern älter und stärker gewesen, als die Fürsten.

Über den Steuernachlaß von 100 000 Talern berichtete Hormayr, daß er gar keine Wirkung gehabt, sondern wegen der Überfüllung der Kassen und des blühenden Staatshaushaltes unter dem Volke und besonders dem Kaufmannsstande zum Gespötte geworden sei.

Das Hormayrsche Urteil über das Novemberpatent dürfte kurz zusammengefaßt folgendermaßen lauten:

1. Das Patent ist ebensowenig sorgfältig redigiert, wie jenes vom 5. Juli 1837.

2. Beide Patente entbehren alles Rechtsbodens, denn

a) der König Wilhelm IV. hatte alle der ständischen Zustimmung bedürftigen Punkte des Staatsgrundgesetzes bestätigt;

b) die Stände hatten alle vom König abgeänderten Punkte des Staatsgrundgesetzes am 17. Dezember 1833 genehmigt; also ist das Grundgesetz nicht auf ungültige Weise, sondern im Einvernehmen zwischen König und Ständen, rechtsgültig entstanden;

c) die agnatische Zustimmung war, außer in gewissen Punkten, für Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht nötig, ihr Fehlen war also kein Grund für Aufhebung des Grundgesetzes.

Die Protestation der 7 Göttinger Professoren schätzte Hormayr in ihrer außerordentlich großen Tragweite richtig ein. Er erkannte, daß dies der Hebel der ganzen hannoverschen Oppositionsbewegung sei, der noch ungeheuerlich verstärkt worden wäre, wenn die Abdankung der Minister dazugekommen wäre. Von der Trefflichkeit der politischen Gesinnung der Sieben war er überzeugt, besonders Dahlmann betrachtete er als feste Stütze des monarchischen Prinzips [8]).

In einer Schilderung der hannoverschen Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsaussichten ging Homayr etwas zu weit. Er warf Ernst August reine absolutistische Absichten vor, was sich in dessen späteren Jahren nicht als richtig herausstellen sollte. Diese Ansicht Hormayrs wurde übrigens von mehreren zeitgenössischen Diplomaten geteilt, u. a. von Münch [9]).

Hormayrs Auffassung von den hannoverschen Ereignissen hatte sich also seit Sommer und Herbst 1837 bedeutend geändert. Die Bestrebungen Ernst Augusts hatte er in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt, sie aber als nicht richtig verfolgt, ja überhaupt auf falsche Voraussetzungen gegründet angesehen, weshalb er glauben mußte, das Ganze nehme einen unbedeutenden Ausgang.

Das wurde mit dem Erlaß des Patents vom 1. November, dem hannoverschen Staatsstreich und dem Hauptgegenschlag, der die Opposition entfesselte, der Göttinger Protestation, anders. Nun lag die wahre Natur der neuen hannoverschen Regierung klar vor aller Augen und Hormayr urteilte darüber gemäß seiner konstitutionellen Anschauungsweise, die sich stark liberal gefärbt zeigte. Er zögerte nicht mehr, des Königs Tat als das zu kennzeichnen, als was sie ihm erschien: Als völlig rechtlos, „willkürlich“, ja „orientalisch“ und er goß über den Welfenfürsten und dessen Anhang, besonders die Minister ganze Kübel von geißelndem Spott, bitterer Satire und sogar Unrat aus. Bei alledem ist jedoch nicht zu verkennen, daß er im rein sachlichen Urteil, nicht im Vorurteil gegen die Personen, meist recht hatte, wie schon im Sommer und Herbst 1837.

2. Berichte Lerchenfelds.

Ein in der Form viel gemäßigteres, im Inhalt aber ebenso scharfes Urteil über den hannoverschen Staatsstreich, wie Hormayr, fällte der bayerische Gesandte in Wien, Freiherr von Lerchenfeld [1]), ein konstitutioneller Diplomat, der sich schon bei so vielen Gelegenheiten als warmer Freund des Liberalismus erwiesen hatte.

Lerchenfeld bezweifelte, daß das hannoversche Staatsgrundgesetz auf ungültige Weise entstanden sei, da die Stände von 1819 „nur beratende“ [2]) gewesen seien und Hannovers König sich im Patent vom 7. Dezember 1819 etwaige notwendige Verbesserungen der Verfassung vorbehalten habe. Außerdem sei der Grundsatz, daß ein Verfassungsgesetz nur durch einhelliges Zusammenwirken von Ständen und König entstehen könnte, „sehr bedenklich, denn die damaligen Stände wären „nur beratende“ gewesen. Auch fehlte der Beweis, daß die damalige Regierung diesen Grundsatz angenommen habe und endlich fürchtete Lerchenfeld, dieser Grundsatz könnte „von den Ständen bei den oktroyierten Verfassungen angewendet werden.“

Nach Lerchenfeld hätte Wilhelm IV. die besonderen 14 Punkte des Staatsgrundgesetzes zugunsten des „monarchischen Prinzips“ und der „in der Wiener Schlußakte aufgestellten monarchischen Grundsätze“ abgeändert. Lerchenfeld glaubte, Wilhelm IV. hätte sich dazu für berechtigt halten können, da die Stände bis dahin nur beratend waren und der König bei der damaligen Sachlage entweder nur nachgeben oder das Grundgesetz scheitern lassen konnte. Für L. waren nur diese 14 Punkte angreifbar, sie allein waren nicht vereinbart. Er betonte aber noch, daß die hannoverschen Stände jene 14 Punkte im Rahmen der Gesamtverfassung von 1833 auch noch am 17. Dezember 1833 „mit Dank angenommen“ hätten.

So widerlegte er die Behauptung Ernst Augusts, das Grundgesetz sei auf ungültige Weise enstanden. Er glaubte, daß wegen Nichtvereinigung über die 14 Punkte höchstens die Stände, aber nicht der König, das Grundgesetz anfechten könnten, aber auch nicht das ganze Grundgesetz, sondern nur die 14 Punkte.

Die Anrufung der agnatischen Rechte lehnte L. ab. Er behauptete, niemand könne dem Könige bestreiten, Regierungsmaßnahmen auch ohne Agnatenzustimmung vorzunehmen, und nach den meisten Publizisten gehörte auch die Schaffung einer Verfassung hierher. Nur die Verfügung über Familieneigentum nahm L. davon aus.

Für ihn kam die Nichtanerkennung des Grundgesetzes durch den Herzog von Cumberland gar nicht in Frage, zumal da dieser nur wenige „außerwesentliche Punkte“ nicht anerkannt habe. Hätte Ernst August, meinte L., damit etwas erreichen wollen, so hätte er es den Ständen als Hauptbeteiligten selbst mitteilen müssen.

Sowohl Hormayr als L. verwarfen also das Novemberpatent und wollte die bayerische Regierung ihnen folgen, so mußte sie es gleichfalls tun.

Auch L. bestätigte die Gesinnungswandlung des Königs Ernst August vom Herbst 1837 und teilte mit, daß dieser Metternich in Karlsbad versichert habe, er werde keinen Staatsstreich vornehmen und keine Verfassung aufheben. Sonst aber ging die Ansicht Metternichs ganz mit der des Welfen konform. Metternich gestand dem Könige die Befugnis zu, die Verfassung von 1833 aufzuheben, da diese nicht rechtsverbindlich zustande gekommen sei. Näher wollte sich der Fürst nicht aussprechen, da er sich nicht sicher war, ob die Sache nicht vielleicht vor den Deutschen Bund kommen werde. Er wünschte dem hannoverschen Schritte, nun er geschehen, daß er überall gut aufgenommen werde und hoffte, die Sache werde nicht an den Bund gelangen, denn durch die Weisheit des hannoverschen Königs müsse jetzt der Grundsatz gelten „Wo kein Kläger — kein Richter.“ Auch Metternich hielt den hannoverschen Grundsatz von der notwendigen vertragsmäßigen Einigung zwischen Fürst und Ständen dem monarchischen Prinzip nicht für zuträglich. Die schlechte Redaktion des Patents behagte dem österreichischen Hofe gar nicht, sie ging ihm viel zu weit. Besonders nahm er am Steuernachlaß Anstoß, den jetzt schon die Presse bespöttelte [3]). Er schien die Ankunft des Bundespräsidialgesandten Münch-Bellinghausen in Wien abwarten zu wollen, bevor er ein genaues Urteil über die Sache fällte. Lerchenfeld glaubte, daß die An-

gelegenheit wohl noch an den Bund komme; wie das geschehen sollte, wußte er jedoch noch nicht.

Die Erklärung der Göttinger Sieben erregte auch in Wien Aufsehen. Anfangs herrschte Sorge, die Mehrheit der Professoren könnte sich anschließen und dies eine tiefe Wirkung im Lande auslösen und das Signal für andere Staatsdiener sein. So wenig man die gegen die Erklärung von öffentlichen Blättern gerichteten Aufsätze „als logisch richtig" anerkannte, war man in Wien doch froh, daß der Erfolg der Protestation ausgeblieben und nun zu erwarten war, daß Ernst August sein Unternehmen durchführen könne.

Die Maßregeln gegen die Sieben billigte man in Wien, wenn man sie auch hinsichtlich der Universität bedauerte. Nach Metternichts Ansicht mußte zwischen Thron und Universität gewählt werden [4]). Man glaubte, Ernst August werde letztere neu organisieren müssen, schwierig werde nur sein, ausgezeichnete, zuverlässige, konservative Männer zu finden.

Bald mußte man nun in Wien einsehen, daß der Erfolg der Protestation doch nicht so ganz ausgeblieben war. Die Nachrichten aus Hannover wurden beunruhigender, die Gemüter an vielen Orten aufgeregt, doch hoffte man infolge des ernstlichen Einschreitens der hannoverschen Regierung, daß sich den Sieben kein Beamter anschließen werde.

Im Ausblick auf die Zukunft bedauerte Wien außerordentlich die Verzögerung der Wahlen und sagte voraus, daß mit der Verzögerung die Schwierigkeiten wachsen würden, daß der Einfluß der heftigen Aufsätze der französischen und englischen Zeitungen mit dem Andauern des Streites größer werde. Nur rasches, folgerichtiges Vorwärtsschreiten könne Erfolg haben, der gefährdet sei — wenn Zeit zur Überlegung und Bemühung der Grundgesetzanhänger gegeben werde.

Zusammenfassend ist zu sagen: Lerchenfeld suchte nachzuweisen, daß Ernst August nicht nach Recht gehandelt habe, daß das Patent vom 1. Nov. ein einziges Unrecht sei. Nach Lerchenfeld darf man annehmen, daß die öffentliche Meinung in Wien und bis zu gewissem Grade die Diplomatie rein rechtlich nicht auf seiten Ernst Augusts standen, wenn auch letztere aus praktischen Erwägungen seinen Sieg wünschte, da seine Niederlage dem monarchischen Prinzip zuwider wäre. Der Wiener Grundsatz hieß „Politik, nicht Recht."

3. Verhalten der bayerischen Regierung.

Die erste Gelegenheit, Bayerns Stellungnahme zum Novemberpatent kundzugeben, bot ein Besuch des hannoverschen Bundesgesandten

in Frankfurt, Barons von Stralenheim, in München zwecks Überbringung seines neuen Beglaubigungsschreibens[1]). Dieser hatte den Auftrag, König Ludwig um Unterstützung für Ernst August zu ersuchen, falls der Streitfall an den Bund gelangen sollte[2]). Leider konnten über diesen Stralenheimschen Besuch keine Berichte Stralenheims selbst oder Kielmannsegges vorgefunden werden. Sie hätten sicherlich restlose Klarheit über Ludwigs Antwort geschaffen. Gise stellte seinem Könige vor, durch das Novemberpatent sei die Sache so verwickelt worden, daß man sich noch durch keine Zusicherung binden könne. Es müsse mit anderen Höfen Rücksprache gepflogen und das Verhandlungsergebnis in Hannover abgewartet werden. Alles käme darauf an, ob die Stände von 1819 vollzählig zusammenkämen. Wäre dies der Fall, so wäre die Frage „faktisch erledigt", andernfalls würden die Umstände, unter welchen das Nichterscheinen der Stände von 1819 stattfände, die Gründe für die Entscheidung liefern. Deshalb könne man sich nur ganz vorsichtig äußern, wie auch Metternich schon früher verlangt habe. — Vor welcher Stellungnahme suchte wohl Gise seinen König zurückzuhalten, und hatte denn eine Metternichsche Einwirkung auf den bayerischen Hof stattgefunden? Metternich hatte während eines Münchner Aufenthaltes mit dem bayerischen Kabinett die Vereinbarung getroffen, vorderhand sich nicht über den hannoverschen Fall auszusprechen[3]). Die rechtliche Stellungnahme Ludwigs I. konnte damals auf keinen Fall zu Ungunsten Ernst Augusts ausfallen. Das ging schon, aus den bisherigen bayerischen Äußerungen und der Zensurangelegenheit hervor, es wird aber unwiderleglich durch Ludwigs weiteres Verhalten bewiesen. Ein Ablehnen verschiedener Gründe des Patents war dadurch keineswegs ausgeschlossen. Ludwigs Entschließung entsprach denn auch der Anregung Gises. Bindend wollte er sich noch nicht aussprechen und bei den Wiener und Berliner Höfen sollte man sich nach deren Absichten in der hannoverschen Sache erkundigen[4]). Über die Audienz Stralenheims berichtete Graf Dönhoff ausführlich nach Berlin. Auffallend ist dessen Meinung, das bayerische Kabinett billige weder materiell noch formell die hannoverschen Patente. Dönhoff glaubte, dem Münchner Kabinett scheine vor allem der hannoversche Grundsatz der Notwendigkeit völliger Vereinbarung zwischen König und Ständen gefährlich zu sein. Auch die Entbindung von einem Eide, der Ernst August gar nicht geleistet wurde, werde getadelt. Das Münchner Kabinett bedauere das Patent als ganzes, da es weder dem monarchischen Prinzip noch Hannovers König nützen werde und fürchtete unangenehme Folgen gelegentlich einer äußeren Krise. Der Bericht Dönhoffs wird zum Teil durch eine Instruktion

Gises an Lerchenfeld bestätigt, bis auf die Mißbilligung des hannoverschen Patentes an sich. Gise teilte darin mit, daß im Patent alles durcheinander geworfen sei, so daß es wohl niemand billigen werde. Trotz dieses Tadels sei aber ein Scheitern Ernst Augusts nicht zu wünschen. Darin liegt ein Widerspruch zu Dönhoffs Bericht, aber durchaus keiner gegen Ludwigs weiteres Verhalten.

Aufklärung über den ersten Besuch Stralenheims in München liefert der württembergische Ministerresident in München, Schmitz-Grollenburg. Dadurch konnte festgestellt werden, daß Dönhoff über Bayerns Stellung zum hannoverschen Verfassungsstreit wissentlich falsch nach Berlin berichtete und auch warum er das getan hatte. Dieser hatte seinem Hofe nur die bayerischen Bedenken gegen die Art des hannoverschen Vorgehens mitgeteilt, aber nicht die bayerische Zustimmung zu dem Vorgehen selbst, da er glaubte, der preußische Hof billige Ernst Augusts Staatsstreich nicht. Es mag dies ein Beweis für Hormayrs Behauptung sein, die preußische und österreichische Regierung würden von ihren Gesandten falsch unterrichtet. Schmitz-Grollenburg berichtete am 4. Dezember 1837 nach Stuttgart, Stralenheim sei an diesem Tag nach Hannover gereist, nachdem er tags zuvor zu Dönhoff geäußert hätte, er sei mit dem bayerischen Hofe „sehr zufrieden“ und habe alle Zusicherungen über dessen Instruktion nach Frankfurt. Dönhoff wisse nun nicht, was er seinem Hofe mitteilen solle, der anscheinend mit den Handlungen Ernst Augusts nicht einverstanden sei und „ganz bestimmt abgemahnt habe“ [5]).

Daraufhin äußerte sich Gise am 4. Dezember in einer Unterredung mit Schmitz-Grollenburg ungefähr in gleicher Weise, wie in obiger Instruktion an Lerchenfeld, nur noch ungünstiger für Ernst August. Er behauptete, Bayern habe Stralenheim mitgeteilt, niemand, auch kein Souverän, könne Freude an dem Patent haben. Sonst habe man Ernst August Glück zu seinem Unternehmen gewünscht, nur sollte er dafür sorgen, daß die Sache ruhig verlaufe und nicht an den Bundestag komme, für den man nicht einstehen könne, da er sich vielleicht durch frühere Vorgänge gebunden fühle [6]). So klärt sich Dönhoffs Widerspruch auf. In einem späteren Berichte vom 24. April erkannte dann auch Dönhoff an, daß Bayern das Recht Ernst Augusts, das Grundgesetz aufzuheben, zuließ [7]).

Am 16. Februar 1838 konnte Stralenheim bei einer zweiten Sendung nach München den gleichen Erfolg ernten [8]).

Ludwig I. stand auf Seiten des absoluten Königtums und billigte Ernst Augusts Tat. Auch Hormayr konnte am 15. April 1838 be-

richten [9]), daß Schele offen rühme, Ludwig I. habe Kielmannsegge seine völlige Zustimmung zu Ernst Augusts Handlungsweise ausgedrückt. Ein solcher Bericht Kielmannsegges ist nicht aufzufinden, doch dürften nach vorstehender Untersuchung nur wenige Zweifel an der Wahrheit von Scheles Worten übrig bleiben. Ein Bericht über einen Empfang Kielmannsegges durch Ludwig I. ist vorhanden, doch ist darin nur von der Freundschaft und dem lebhaften Interesse Ludwigs für Ernst August die Rede [10]).

König Ludwig stand auf Seiten des Welfen und wünschte ein Gelingen seines Staatsstreichs, seine Meinung stimmte sogar im allgemeinen mit der Metternichs überein [11]). Nach der Entwicklung des Wittelsbachers als Herrscher kam auch etwas anderes nicht in Frage. Seine konstitutionelle Schwärmerei war vorüber, sein dynastisches Empfinden hatte sich gesteigert und außerdem hatte Abels Regiment schon begonnen. Ludwig war mehr als je klerikalen Ideen zugänglich und 1837 waren die bayerischen Klerikalen noch stockkonservativ und wenn in ihren Reihen manchmal die konservative Überzeugung nicht ganz echt war [12]), wurde sie doch vorgegeben, um Einfluß auf den König zu gewinnen. Dönhoff entwarf ein düsteres Bild von den damaligen bayerischen Zuständen. Er schrieb, in Bayern nehme die ultramontane Partei immer mehr überhand, auch trete an die Stelle der bisherigen Gesetzgebung und Verwaltung mehr und mehr „eine willkürliche Kabinettsregierung". In der Verwaltung greife der König überall sehr willkürlich ein, ohne Widerspruch zu dulden. Zweifellos beeinflußten die hannoverschen Ereignisse die Münchener Verhältnisse. Das Novemberpatent sei mit dem Schluß des bayerischen Landtags zeitlich zusammengetroffen und der kurz darauf folgende Landtagsabschied könne wohl nicht mehr in Einklang mit der bisherigen bayerischen Verfassung gebracht werden [13]). Der Widerstand der hannoverschen Opposition war wohl Ludwigs dynastischem Stolz zuwider. Stark war er auch gegen die Göttinger Sieben eingenommen. Er gestattete wohl eine philologische Zusammenkunft in Bayern, verbot aber jeglichen Toast für die Göttinger Professoren [14]). Ludwigs und seiner Regierung Einstellung springt besonders in die Augen, wenn man sie mit der Hormayrs und Lerchenfelds vergleicht.

Nun noch einiges zum Urteil der bayerischen Regierung über das Novemberpatent. Wie schon angedeutet, verurteilte das bayerische Kabinett nicht den Staatsstreich selbst, sondern nur verschiedene Begründungen im Patente, besonders jene, die das Grundgesetz deshalb für ungültig erklärte, weil es nicht vertragsmäßig zwischen König und Stän-

den zustande gekommen sei. „In seiner Allgemeinheit“ wurde dieser Grundsatz abgelehnt. Gise hätte sogar schon einen Vorschlag bereit gehabt, wie es am besten zu machen gewesen wäre. Folgerichtig hätte Ernst August, auf seine agnatischen Rechte und Nichteinwilligung in das Grundgesetz gestützt, behaupten können, die Verfassung von 1819 sei nicht verfassungsmäßig abgeändert worden, das Grundgesetz besitze daher den Schutz der Artikel 55 und 56 der Schlußakte nicht [15]). Weil für Gise das Ganze eine „innere Angelegenheit Hannovers“ [16]), weil jene Verabredung mit Metternich getroffen war und Gise dem weiteren Verlaufe der Ereignisse nach sehr skeptisch gegenüberstand, riet er seinem König, jetzt noch kein bestimmtes Urteil über die Angelegenheit auszusprechen [17]). Der bayerischen Regierungsweisheit letzter Schluß hieß also: Abwarten, jetzt ist noch kein Urteil möglich. Trotzdem Ludwig I. sich schon für Ernst August, gegen die hannoversche Opposition entschieden hatte, wollte Bayern, bevor es endgültig Stellung nahm, die ferneren Ereignisse beobachten und suchte vor allem die Meinungen der Regierungen in Wien, Berlin, Dresden und Stuttgart kennenzulernen [18]).

c) Von der Protestation der Göttinger Sieben bis zum Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838.

1. Berichte Hormayrs.

Hormayrs Berichterstattung änderte sich im Standpunkt seit dem Winter 1837 auf 38 in keinerlei Weise. Seine Verurteilung des Staatsstreiches gewann vielleicht noch an Schärfe; mit Spott und Hohn verfolgte er den König Ernst August und die vermeintliche Ungeschicklichkeit und Torheit seiner Regierung. Er ließ im wahrsten Sinne des Wortes kein gutes Haar an ihr. Aber weit mehr noch, als mit der Beurteilung der Verfassungsumwälzung, beschäftigte er sich jetzt mit der öffentlichen Meinung in Hannover, mit der Stimmung in Volk, Heer und Beamtentum. Seine Berichte wurden Stimmungsberichte: Grau in grau malte er ein düsteres Bild, dem man leicht seine Bestimmung anmerken konnte, den Beschauer und Leser abzuschrecken, ihm Abscheu vor solchen Zuständen einzuflößen und ihn zu ermahnen und aufzurufen zu rettender Tat, zur Hilfe für das arme tyrannisierte hannoversche Volk. Auch gewisse Lobpreisungen dienten dazu, den Bayernkönig, nachdem er, wie die Entwicklung zeigen wird, in der hannoverschen Angelegenheit anderen Sinnes geworden war, aufzufordern, auf der einmal beschrittenen Bahn fortzufahren und sich in keiner Weise irren zu lassen. Dabei kann man Hor-

mayr keineswegs vorwerfen, vom Wege der hannoverschen Volksstimmung abgeirrt zu sein, denn Stüves Briefe, der Briefwechsel der Gebrüder Grimm, Dahlmanns und Gervinus, die Stimmungsberichte der deutschen liberalen Zeitungen sind ein rechter Beweis dafür, daß Hormayr dem sachlichen Inhalt nach recht hatte und nur in der Form wieder übers Maß hinausging. Er warb bei seinem König für die hannoverschen Grundgesetzanhänger.

Hormayr betonte immer wieder die Zustimmung Ernst Augusts zum ersten Grundgesetzentwurf, die seiner Zeit in die Worte gekleidet war: J am satisfied in all and every points. Sämtliche Wahlen zu den hannoverschen Ständen im Frühjahr 1838 sah Hormayr als gültig an und behauptete, daß die Regierung durch Nichtanerkennung der Wahlen mit Vorbehalt ihren vorgegebenen Grundsatz der notwendigen Vereinbarung zwischen Fürst und Volk durchbrochen habe. Auch erinnerte er an die Verstümmelung der Verfassung von 1819 durch Nichtberufung des Schatzkollegiums, die er aber jetzt zur scharfen Waffe sich gegen die Regierung entwickeln sah [1]). Er verneinte überhaupt das Dasein einer Verfassung von 1819 und meinte, letztere sei nur ein Gerippe einer Ständeversammlung gewesen, dem nun die einzige Kontrolle durch Wegfall des Schatzkollegiums genommen und auch die Repräsentation des Grundeigentums willkürlich abgeändert worden sei [2]).

Die Tätigkeit der Regierung unterzog er einer ätzenden Kritik, die er einmal im Juli 1838 in folgenden Worten zusammenzog: „Alles, was bisher geschah, war einerseits eine solche Verknöcherung des Starrsinns, andrerseits ein solches Konglomerat der widersprechendsten, einen Augenblick prävalierenden, im nächsten Augenblick aber schon wieder paralysierten oder wenigstens neutralisierten Einflüsse und Insinuationen, daß der gewisseste Irrtum war, in dieses Chaos eine Klarheit und eine Einheit hineindemonstrieren zu wollen“ [3]). Die Leiter der Regierung, Schele und Leist, wurden von seiner Kritik am meisten betroffen. Für ihr Tun ließ er nur selbstsüchtige Gründe gelten und er stellte so ihr Handeln als völlig verwerflich hin [4]).

Als die Stände am 20. Febr. 1838 zusammentraten, war die 2. Kammer sogleich vollzählig und Hormayr erkannte den großen Fehler, den die Liberalen gemacht hatten, nämlich einen doppelten, sie waren vollzählig zusammengekommen, aber doch nicht so, daß die Opposition etwa die Mehrheit gehabt hätte. Der Regierung waren dadurch natürlich auch gleich 2 Vorteile auf einmal in den Schoß gefallen; sie konnte sich nach außen hin darauf berufen, daß die Stände nach dem Patent von 1819

gewählt worden seien, daß also die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit stehe, und außerdem war ihr die Opposition nicht gewachsen. Fast ärgerlich schrieb Homayr, daß dem Könige von niemandem „dümmer und tätiger" in die Hand gearbeitet werde, als von den Liberalen oder der demokratischen Partei. Hormayr muß wohl der Meinung gewesen sein, daß bei vollständigen Wahlen im ganzen Lande die Verfassungsverteidiger gesiegt hätten. Das war ein wichtiges Zeichen der Volksstimmung und mußte vor allem von den andern konstitutionellen Staaten hoch gewertet werden. Noch höher jedoch wäre ein Nichtzustandekommen der 2. Kammer eingeschätzt worden. Das war nun vorbei. Völlig richtig erfaßte Hormayr das Wollen und die Ziele der hannoverschen 1. Kammer. Die Opposition dieser Kammer war nach Hormayr kompakt. Er glaubte, sie stimme mit dem König nur in der Auffassung des „ihr tötlich verhaßten Staatsgrundgesetzes" überein, treibe aber sonst nur Opposition und biete darin der 2. Kammer die Hand [5]). Sie sei zu klug, um einen doppelten Kampf aufzunehmen und wolle zuerst ihre historischen Rechte gegen die Regierung schützen [6]). Der König versuchte im neuen Verfassungsentwurfe die Ständerechte bedeutend zu schmälern, wogegen sich die erste Kammer kräftig wehrte. Außerdem hatte sich bald gezeigt, daß die Regierung gar keine eigentliche Regierung des Adels darstellte, sondern auch diesem gewisse Schranken setzen wollte, wenn sie ihn auch bei weitem den Bürgerlichen vorzog. Schele hätte ja gerne nur für den Adel regiert, aber Ernst August versagte ihm in diesem Punkt die Gefolgschaft. Der Adel strebte die Rückgängigmachung der Ablösung an [7]). Darauf konnte der König nicht eingehen, wollte er nicht seinen Gegnern zur Übermacht verhelfen.

Hormayr sah im Durcheinander des Verfassungsstreites noch eine Partei auftauchen, eine ultra- oder stockaristokratische, die, nach Hormayr, im Grunde nur das wollte, was der gesamte Adel erstrebte. Die Ständeversammlung sollte sich fruchtlos auflösen, der König die alten, durch ihre Schwäche allgemein gering geschätzten Minister entlassen und Schele als fünftes Rad am Wagen beibehalten. Ein ganz neues Ministerium mit „lauter kräftigen Ultras" sollte gebildet werden [8]). Dieser Partei genügte selbst Schele nicht, von dem sie sich mehr versprochen hatte [9]).

Das taktische Tasten, das ziel- und führerlose Hin- und Herschwanken der 2. Kammer konnte Hormayr nicht verborgen bleiben. Für ihn handelte sie nach „falschen Kalküls", denn es wäre besser, meinte er, sie arbeitete mit der 1. Kammer zusammen. Statt dessen wollte sie jedoch bis 1. Sept. vertagt werden, bis wann sie eine Wendung zum Besseren erhoffte, da

dann entweder keine 2. Kammer zusammenkomme oder die Opposition die Mehrheit erhalte oder der Bund sich der Sache annehme. Letztere Hoffnung erklärte Hormayr für sinnlos, da der Bund alle Scheu und alles Vertrauen verloren habe [10]).

Als die 2. Kammer ihre Vertagung verlangte, willigte Ernst August, nach Hormayrs Überzeugung, nur gezwungen in kurze Ferien, da ein Deputierter nach dem andern die Versammlung verließ, in der weder die Hauptstadt, noch die Landesuniversität, noch die reichsten und wichtigsten Städte, noch der Bauernstand der Bremer Marschen, der von Lüneburg, Osnabrück, Hohenstein und Göttingen gar nicht oder nicht mehr vertreten und die hervorragendsten Männer, wie Stüve, Rumann, entfernt worden waren [11]).

Aber im Gegensatz zu bisher begann nun die Opposition nach einem festen Plane zu arbeiten und Hormayr vermutete richtig, daß im April die 2. Kammer nicht mehr zusammenkommen oder die ganzen Grundgesetzverteidiger erscheinen würden [12]).

Er kam auch schon auf gewisse Wahlumtriebe der Regierung zu sprechen. Daß es dieser nicht gelang, ihren neuen Staatshaushalt in der 2. Kammer unterzubringen, führte Hormayr zum Teil auf die schlechte Vertretung der Regierung durch Leist und Klenze, zum Teil aber auch auf die Verantwortung der 2. Kammer zurück. Die große Wichtigkeit der Kompetenzfrage hatte Hormayr nicht sofort erkannt und er bemerkte nur so obenhin, daß die Kompetenzfrage gleich in der Antwortadresse auf die Eröffnungsrede des Königs umgangen und dann unter Verweigerung weiterer Diskussionen ausgesetzt worden sei [13]).

Wie Hormayr schon den neuen festen Plan der Opposition erkannt hatte, so erkannte er auch gleich die Wendung, die der Streit durch die Ausführung jenes Planes genommen hatte. Diese Ausführung hielt er für alle konstitutionellen Staaten und die allgemeine staatsrechtliche Entwicklung richtig [14]). Er hatte erfahren, daß die liberalen Führer während der Ständeferien in Bremen im Lindenhofe zusammengekommen und den Plan verabredet hatten.

Die 2. Kammer kam nun vom 23. April bis 6. Mai 1838 jeden Tag zusammen, aber nicht vollzählig und beschlußfähig. Als aber die Beschlußfähigkeit erreicht war, errang die Opposition in kurzer Zeit durch neu eintretende Mitglieder die Mehrheit. So waren beide Gedanken, die Hormayr in seinen Berichten entwickelt hatte, ausgeführt.

Die Aufnahme Falkes, der am Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes hervorragend beteiligt gewesen war, in das Kabinett deutete Hor-

mayr als ersten Rückschritt des Königs. Als seine Ursache betrachtete er „ernstliche Ratschläge aus Wien“ [15]). Hormayr glaubte, daß Metternich, der bei aller Konvergenz der Gesinnung dennoch stets gegen den König eine gleiche persönliche Idiosynkrasie hatte, wie der König gegen ihn, wenig Gefallen an den groben hannoverschen Schnitzern hege und an der verursachten immer noch steigenden Aufregung [16]).

Als die Vertagung am 29. Juni erfolgte [17]), ersah Hormayr ganz richtig in dem vorgelegten Verfassungsentwurf eine Ursache derselben. Aber er übersah, daß dies nur eine Ursache, daß der Kern der Opposition schon von Anfang an entschlossen gewesen war, von der Prinzipienfrage nicht abzuweichen; das Ganze war ja überhaupt eine Prinzipienfrage und berührte das Materielle im Grunde genommen wenig. Hormayr glaubte, die Kammer ertrage den augenblicklichen Zustand als Übergang und warte auf eine Konjunktur, die eine Thronveränderung oder ein politisch kriegerischer Anstoß herbeiführen würde [18]).

Die vielen kleineren Episoden des Verfassungsstreites, auf die Hormayr eingehend zu sprechen kam, können übergangen werden. An seinem Gesamturteil änderten sie nichts, überall zeigte sich der liberale Beobachter und es ist nur seine umfassende Kenntnis aller, auch der unbedeutendsten Vorgänge, besonders zu erwähnen. So behandelte Hormayr verschiedene Wahlvorgänge, z. B. die vielen Wahlen in Göttingen [19]), Mühlenbruchs [Prof. an der Univ. Göttingen] Vorgehen gegen die Sieben [20]), die Ablehnung der 7 Göttinger Professorensitze durch auswärtige Professoren [21]), die Verhaftung des Engländers Stuart in Göttingen [22]), den Cambridge-Toast [23]), das hannoversche Verbot des Besuchs der Universität Leipzig [24]), die Ode des Grafen Auersperg auf Jakob Grimm, bei welcher Gelegenheit Hormayr Anastasius Grün nicht genug rühmen konnte [25]), den erzwungenen Rücktritt Roses [26]), von Rochows „beschränkten Untertanenverstand“, Klenzes Geschichte der hannoverschen Ständeversammlung von 1837 [27]), die Verteidigungsschriften der Sieben usw. Immer hielt sich Hormayr auf Seiten der Regierungsgegner und warf der Regierung Lügen und Unwahrhaftigkeit in höchstem Maße vor.

Am 22. März war die hannoversche Sache durch Hannover selbst vor den Bund gekommen, nachdem schon wenige Tage zuvor, am 19. März, Osnabrück seine Vorstellung an die Bundesversammlung eingereicht hatte, und die Streitfrage sollte nun in Frankfurt 2 Jahre nicht mehr zur Ruhe kommen. Aufs entschiedenste trat Hormayr für die Kompetenz des Bundes ein und wollte auch die Beschwerdeführer als legitimiert anerkannt wissen. Entrüstet wandte er sich gegen einen Artikel der Hannoverschen Zeitung,

der den Bund als „fremd“ verschrie und gegen einen anderen ähnlichen Artikel dieser Zeitung [29]). Als die Hannoversche Zeitung verkündete, daß sich niemand legitimieren könne, weder die Stände von 1833, da sie nicht mehr beständen, noch die von 1819, weil sie sich versammelt hätten, noch einzelne Korporationen [30]), geriet Hormayr durch solche Beweisführung in helle Empörung: „Wo wäre dann noch irgend ein Rechtszustand, rief er aus, und eine Rechtshilfe auf der deutschen Erde? — der Bundestag hat sich übrigens [wie natürlich] schon oft kompetent erklärt „über Anrufung und Anzeigen einzelner Beteiligter“. Wie eine Bitte, Mahnung und Beschwörung zugleich, an König Ludwig „den Teutschen“ klingt es, wenn man bei Hormayr liest, wie der Bremer Bürgermeister Smidt zu Hormayr sagte: „Die Abstimmung am Bundestag ist von erster Wichtigkeit und derjenige . . . der ‚in den Schranken des heiligen Rechts‘ ohne konventionell liebäugelnde Seitenblicke vorgeht, wird der wahre König von Germanien sein“ [31]). Diese Äußerung war sicher für König Ludwig berechnet, denn sie packte ihn an jener Seite, die in diesem Falle, außer seiner Gerechtigkeitsliebe, überhaupt noch in Frage kam, seinem deutschen Patriotismus.

Und als nun der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838 zwar die Legitimation der Beschwerdeführer zurückwies, aber doch von Hannover weitere Erklärungen forderte und die Hoffnung nicht abschnitt, als infolgedessen das hannoversche Land aufatmete und sich sogar dadurch wieder ermutigen ließ, König Ernst August aber zornig war, schrieb Hormayr, der französische Gesandte Martin habe ihm bestätigt, „daß der König in seinem perennierenden üblen Humor geäußert habe, er werde die Bundesprotokolle und Abstimmungen zu demselben Gebrauche verwenden, wie die englischen Zeitungen. Er ließ hierbei wegen dieses Gebrauches ebensowenig irgend einem Zweifel Raum, als Göthes Götz von Berlichingen über die Aufforderung des Reichsherolds“ [32]). Wie der reine Hohn klingt, was Hormayr noch hinzufügte: „Vielleicht erhält Herr von Stralenheim den Auftrag zu einer analogen Erklärung in Frankfurt?“

Hormayrs Berichte durchzog der Grundgedanke: Nach Recht und Gesetz handelt und verlangt das hannoversche Volk, der König aber und seine Regierung verüben das größte Unrecht, die schlimmste Gewalt!

2. Verhalten der bayerischen Regierung.

Zur Stellungnahme der bayerischen Regierung und Ludwigs I. zurückkehrend, muß an Bayerns abwartende Haltung angeknüpft werden.

Die Wirkung der hannoverschen Ereignisse muß in München eine ganz außerordentliche gewesen sein, denn aus den Akten ist klar ersichtlich, daß man sich mit dieser Frage aufs eingehendste beschäftigte.

Als die Sache wirklich am Bundestag zu Sprache kam, welche Möglichkeit Gise so lange bezweifelt hatte, bis er durch Lerchenfeld eines anderen belehrt worden war[1]), entschloß sich die bayerische Regierung im Bunde mit den anderen konstitutionellen Regierungen vorzugehen und zwar auf Anregung Gises, der durch die Behandlung der hannoverschen Sache am Bundestage eine Erörterung der folgenreichsten Fragen über Verfassungswesen erwartete[2]). Von einer Änderung der bayerischen Stellungnahme war aber noch keine Rede, das Kabinett empfahl dem Könige nach wie vor Abwarten.

An diesem Standpunkt änderte sich auch nichts, als Schele einen direkten Versuch unternahm, Bayern auf eine Hannover günstige Stellungnahme festzulegen. In einem Schreiben vom 8. April 1838 bat er die bayerische Regierung, durch ihren Bundesgesandten [der der Reklamationskommission des Bundestags, die die Sache zu bearbeiten hatte, vorstand] die sofortige Zurückweisung der Osnabrücker Beschwerde beantragen zu lassen [3]).

An die Hannoversche Regierung ging darauf die Mitteilung, daß die Osnabrücker Beschwerde und das Gutachten der Reklamationskommission vorerst erwartet werde und „in jedem Fall jede freundschaftliche Rücksicht beobachtet werde, damit der hannoversche Hof infolge der, von demselben an die Bundesversammlung etwa noch abzugebenden Äußerung mit einem unparteiischen, den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung angemessenen Beschluß versehen werde“ [4]). Gises bisherige Stellungnahme war: Billigung des hannoverschen Vorgehens, aber nicht der schlechten Grundlagen hinzu; aus zweckmäßigen Erwägungen heraus jedoch noch kein offizielles Aufdecken der bayerischen Regierungsmeinung.

Auch in der Zensurfrage war Bayern seiner Willensmeinung treu geblieben. Schele hatte sich am 23. März 1838 darüber beklagt, daß die bayerischen Zeitungen, besonders die Augsb. Allg. Zeitung, sich nicht an die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 hielten, nach der Berichte über deutsche Ständeversammlungen nur den Zeitungen und den zur Öffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates entnommen werden dürften. Der Zensor der Zeitung wurde daraufhin von Bayern zur Rechenschaft gezogen und bald Hannover gegenüber die Mißbilligung seines Handelns vom Ministerium des Innern ausgesprochen [5]). Die hannoverschen Zensurwünsche wurden also erfüllt.

Warum zögerte nun aber Bayern derart mit einer klaren Stellungnahme gegenüber Hannover herauszurücken und willfahrte Hannover nur in der Zensurangelegenheit? Warum verabredete Bayern jene Verzögerung mit Metternich, wo doch Ludwig I. und der österreichische Staatskanzler fast dieselbe Ansicht hatten? In den Giseschen Instruktionen an Mieg ist öfter von Zeitgewinnen die Rede [6]). Man versteht wohl das innerliche Eintreten Bayerns für Hannover, da der Verfassungsumsturz Bayerns Sympathie an und für sich hatte, aber warum „Zeit gewinnen?“

Gise hatte sich von der juristischen Unrechtmäßigkeit der Grundgesetzaufhebung überzeugt, wenn er auch im sachlichen Wollen das hannoversche Beginnen begrüßte. Hieß nun Bayern den Staatsstreich gut, so konnte ein noch größerer Sturm in den Ständekammern und in der Öffentlichkeit losgehen, als er schon stattgefunden hatte und das Schlimmste daran war, daß Stände und Öffentlichkeit moralisch im Rechte waren. Auch die andern konstitutionellen Bundesstaaten mußten wohl Rücksicht auf ihre Stände nehmen. Wenn nun aber Bayern seinen Standpunkt verbarg, bis die hannoversche Regierung genügend Zeit für eine Lösung gefunden hatte, dann brauchte Bayern seinen eigentlichen Standpunkt überhaupt nicht mehr preisgeben, es konnte in der Öffentlichkeit und in der Bundesversammlung ruhig dem „Rechte“ seinen Lauf lassen; Hannover würde ja dann sein Ziel erreichen und die bayerische Regierung hätte wieder einmal ihren konstitutionellen Ruf bewahrt.

Das völlige Eingehen auf die hannoverschen Zensurforderungen wird sowohl, außer einer gewissen schonenden Behandlung der Augsb. Allg. Zeitung, als Übereinstimmung mit den hannoverschen Regierungsplänen zu werten, als auch als Sorge für das monarchische Prinzip, für den Thron, als Furcht vor einem Umsichgreifen der hannoverschen Verfassungsbewegung, als Furcht vor einer Revolution aufzufassen sein.

Bald sollte sich aber die Meinung Ludwigs I. und Gises gründlich ändern. Die Erkundigungen nach den Ansichten der anderen mit ständischen Verfassungen arbeitenden Bundesregierungen fielen meist nicht zu Gunsten Ernst Augusts aus. Im Großherzogtum Hessen beklagte man, daß durch die Art der Durchführung der Verfassungsänderung der revolutionären Faktion geradezu in die Hände gearbeitet würde, daß man das leicht erregte Mißtrauen gegen die Regierung nun wieder bekämpfen müßte und im Bunde verschiedene Prinzipienfragen zur Sprache kommen würden und man war schließlich der Ansicht, daß eine etwa beantragte Nichtkompetenz des Bundes auf ziemlichen Widerstand stoßen würde [7]). Bezüglich Kurhessens machte Mieg geltend, daß besonders von der Linie

des verlebten Landgrafen Friedrich, als präsumptiver Thronfolgerin, gewünscht werde, den hannoverschen Staatsstreich als Vorbild für Verfassungsänderungen von oben her anzusehen. Durch einen zweiten Staatsstreich gegen das Verfassungswesen war aber eine neuerliche große Aufregung, vielleicht sogar ein Aufruhr der deutschen Liberalen zu befürchten. Der König von Württemberg lehnte das hannoversche Zirkular an die konstitutionellen Bundesregierungen über die Instruktionen an die Bundesgesandten ab und ließ Hannover wissen, daß er sich rücksichtslos, reiflich überlegt, ganz nach seiner Überzeugung äußern werde, wie er es vor seinen Ständen verantworten könne. Ebenso lehnte Weimar ab, dann Dresden usw.[8]). Scheles Vorgehen fand bei den konstitutionellen Bundesstaaten nirgends rückhaltlose Billigung, besonders in formeller Hinsicht[9]).

Daraufhin glaubte Gise, sämtliche konstitutionellen Bundesstaaten wollten den hannoverschen Korporationen das Beschwerderecht in Verfassungsangelegenheiten nicht versagen, besonders im vorliegenden Falle, weil Hannover jeden Standpunkt aufgegeben und durch Verwirrung aller Grundsätze die Verfassung von 1819 und 33 und das monarchische Prinzip verletzt habe. Gise rückte einigermaßen so von der hannoverschen Regierung ab und stellte nun Ludwig I. vor, daß Hannover ja nicht einmal die Verfassung von 1819 in ihrer Unversehrtheit (das Schatzkollegium fehlte und die Bauernschaft war zu viel vertreten) hergestellt habe, weshalb zweifellos der Bund zur Aufrechterhaltung einer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung kompetent sei. Gise bat aber trotzdem wieder seinen Herrn, die allerhöchste Willensmeinung noch nicht äußern zu wollen.

Nach Signat vom 16. Mai 1838 willfahrte ihm zwar Ludwig I. im letzten Punkte, ließ aber deutlich seine Stellungnahme für Ernst August erkennen. Er war mit Gises Absicht hinsichtlich der Bundeskompetenz einverstanden, behielt sich aber seine Abstimmung über die Gültigkeit der hannoverschen Verfassungsaufhebung vor, da er der Ansicht war, daß Ernst August nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen sei, die Verfassung von 1819 wieder herzustellen, jedoch nicht nur teilweise, sondern vollständig, da sie ohne ständische Zustimmung nicht hätte verändert werden dürfen[10]).

Das ist die Bestätigung für Ludwigs Verhalten gegenüber Metternich, seinen Ständen, Kielmannsegge und Stralenheim und in der Zensurangelegenheit. Er stand auf Hannovers Seite. Aber nur sein tiefes Gerechtigkeitsgefühl hatte ihm diesen Platz angewiesen, sie ließ ihn

tadeln, daß Ernst August die Verfassung von 1819 nicht unversehrt wieder hergestellt hatte, sondern mit Abänderungen. Diese Auffassung läßt es auch erklärlich finden, daß Gise sie, aus Rücksicht auf die bayerischen Stände und die Öffentlichkeit, nicht bekannt werden lassen wollte.

Mieg teilte seines Königs Meinung nicht. Vor allem wollte er eine „Nullifizierung“ des Bundestages, die eine Abweisung der hannoverschen Beschwerden darstellen würde, hintanhalten[11]). Auf Aufforderung durch die bayerische Regierung legte er seinem König ein umfangreiches Gutachten über den Verfassungsstreit vor. Dieses Gutachten ist deshalb bemerkenswert, weil Ludwig I. es mit Randbemerkungen versehen hat, die seine rechtliche Ansicht über die hannoversche Frage vervollständigen[12]).

Mieg behauptete, daß im Jahre 1833 die Änderungen der Verfassung von 1819 verfassungsmäßig erfolgt seien, denn es sei richtig mit den Ständen verhandelt worden und diese hätten das Grundgesetz auch am 17. Dez. 1833 angenommen. König Ludwig sah das aber nicht ein, weil die Stände, die das Grundgesetz annahmen, schon nicht mehr auf Grund der Verfassung von 1819 gewählt worden waren.

Mieg betrachtete das Grundgesetz nicht als oktroyiert, sondern als paktiert, da es die Stände angenommen hätten. So sei die Einführung des Grundgesetzes keine Verletzung des Artikels 56 der Schlußakte und die Verfassung von 1833 unterstehe dem Schutze des Artikels 56 ebenso, wie die von 1819 bis zu ihrer legalen Abänderung. Diesen Punkt verzierte Ludwig am Rande nur mit einem Fragezeichen.

Weiter behauptete Mieg: Ernst Augusts Protestation gegen das Grundgesetz sei „niemals förmlich und öffentlich erfolgt“, er habe sich außer einigen Punkten mit dem Grundgesetz einverstanden erklärt, „ja sogar bei den späteren ständischen Verhandlungen gewisse Desiderien in seinem Privatinteresse betrieben, sonach die Wirksamkeit des Grundgesetzes faktisch anerkannt.“ Die Agnaten hätten zwar das Thronfolgerecht, könnten aber nicht an der Regierung teilnehmen. Andernfalls wäre die Souveränität des Monarchen beengt. Eine Ausnahme bildeten nur das Familiengut und die Privatrechte der Agnaten. Wenn diese Punkte, diese Rechte durch das Grundgesetz verletzt seien, könnten die Agnaten Einspruch dagegen erheben, aber allein hinsichtlich dieser Punkte, nicht gegen die ganze Verfassung und wenn einzelne Artikel angefochten werden könnten, sei nicht die ganze Verfassung nichtig.

Eine Einschränkung der Regierungsrechte durch das Grundgesetz wäre erst zu beweisen. Gelänge dies, so müßte der Regent das Grund-

gesetz verfassungsmäßig abändern. Die Reklamanten am Bundestag hätten jedoch darauf hingewiesen, daß durch das Grundgesetz die Regierungsrechte nicht eingeschränkt worden seien, im Gegenteil.

Daß das Grundgesetz bei Regierungsantritt Ernst Augusts nicht in anerkannter Wirksamkeit gewesen sei, lasse sich schwer mit dem Julipatent vereinbaren, aus dem hervorgehe, daß sämtliche hannoverschen Minister auf das Grundgesetz vereidigt waren. Eine Verfassung, worauf die Staatsdiener vom ersten Minister bis zum letzten Beamten verpflichtet, eine Menge von Gesetzen, insbesondere das noch geltende Finanzbudget, seit 5 Jahren begründet worden, noch jetzt von den Gerichten Recht gesprochen werde, sei in anerkannter Wirksamkeit gewesen. Wenn also das Grundgesetz eine bundesgesetzmäßig entstandene Verfassung sei, was jedoch Ludwig I. verneinte, könne es nur verfassungsmäßig abgeändert werden und deshalb sei die Verfassung von 1819 nicht in anerkannter Wirksamkeit. Ludwig I. sah dagegen die Verfassung von 1819 als die gesetzmäßige an, aber die ganze.

Mieg: Die Grundlagen für die anerkannte Wirksamkeit der Verfassung von 1819 seien eine Gesetzmäßigkeit der Grundgesetzaufhebung. Da letztere jedoch angegriffen werde, könne von anerkannter Wirksamkeit der Verfassung von 1819 gar nicht gesprochen werden und damit fielen alle Folgerungen aus der Tätigkeit der Stände von 1819.

Wenn auch die Beschwerden vom Bunde formell nicht angenommen werden könnten, fragte es sich doch, ob es der Politik, dem Rechte und der Würde des Bundes entspreche, über die formelle Zurückweisung hinauszugehen und die eigenen Erklärungen der hannoverschen Regierung als Anlaß zu näherer Rücksprache mit der hannoverschen Regierung über die Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 56 der Schlußakte zu benützen.

Die Verfechter der Bundespassivität behaupteten, das Grundgesetz sei mit Recht aufgehoben und man dürfe der durch die Ständeberufung angebahnten Einigung nicht entgegentreten.

Mieg hielt das aber für ein gefährliches Spiel. Durch steten Verfassungswechsel würde der Rechtsboden gelockert, Vertrauen und Ruhe der Völker untergraben. Keine Verfassung trüge dann mehr die Bürgschaft ihres Bestandes in sich und die hannoversche Forderung nach unbedingter Einigung zwischen König und Ständen über Verfassungsabänderungen würde echt revolutionär den Urversammlungen die Herrschaft einräumen. Dagegen sei ein strenges Wachen über die Bundesrechte keine Begünstigung der Revolution. Es gezieme der Bundeswürde nicht,

bei den ganz Europa in Atem haltenden Vorgängen teilnahmslos zuzuwarten „auf die Gefahr hin, daß unter der scheinbar beruhigten Oberfläche ein gärender Stoff sich im Verborgenen fortwuchernd verbreite“.

Für den Fall, daß die Bundesversammlung die Grundgesetzaufhebung als bundesgesetzmäßig anerkennen sollte, habe Osnabrück ersucht, wenigstens die Stände von 1819 in ihrer Unversehrtheit wieder herzustellen. Damit war König Ludwig einverstanden, dafür sollte gestimmt werden.

Ludwigs Randbemerkungen entsprachen vollkommen seinem Signat vom 16. Mai 1838: Die Zusammensetzung des Landtags von 1833 entsprach nicht völlig der Verfassung von 1819, deshalb konnte jener das Grundgesetz nicht mit rechtlicher Wirkung annehmen. Darum war das Grundgesetz oktroyiert und nicht rechtmäßig zustandegekommen; durch seine Aufhebung trat ohne weiteres die Verfassung von 1819 in ihre alte anerkannte Wirksamkeit. Zu diesem Zweck muß die Verfassung von 1819 rein wiederhergestellt werden.

Aus dem Miegschen Gutachten hob Gise gegen Ludwig I. einige Punkte besonders hervor, namentlich die Zustimmung der hannoverschen Stände zum Grundgesetz. Dann verwarf er den hannoverschen Grundsatz von der Notwendigkeit des Paktierens einer Verfassung und betonte wie Mieg die Gefährlichkeit solcher Anschauung, die doch ein Lieblingsthema der „demagogischen Partei“ sei und zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ermuntere [13]). Gise gab zu erwägen, daß nach dem Grundsatze der agnatischen Zustimmung die Agnaten Mitregenten würden. Er bedauerte den hannoverschen Schritt, der das Mißtrauen der Untertanen erregen, den Demagogen in die Hand arbeiten würde und so auf die öffentliche Ruhe in Deutschland und besonders in den mit konstitutionellen Verfassungen versehenen Staaten rückwirken würde. Deshalb wünschte er, es möchten die Zerwürfnisse auf bundesgesetzlichem Wege ausgeglichen werden, und schlug vor, Mieg solle mit den Gesandten der konstitutionellen Bundesregierungen einen Plan verabreden, einen Vergleichsvorschlag, den man dem Bunde vorlegen könnte, um dadurch einen Bundesbeschluß einstweilen aufzuheben.

Diese Erwägungen brachten König Ludwigs bisherige Ansicht zu Fall. Sein Signat vom 28. Juli 1838 hatte folgenden Wortlaut: „Nach den vernommenen Tatsachen finde ich, daß in Hannover die Verfassung von 1833 gültig ist mit Ausnahme der wenigen von König Wilhelm ohne ständische Annahme zugefügten Sätzen, demnach dürfte die Weisung zur Abstimmung an Gesandten am Bundestage ergehen. Die von mir ver-

nommenen Tatsachen haben meine Ansicht also verändert. Nach Recht soll gestimmt werden, nicht nach Vorteil".

Das eigentliche Verdienst, Ludwig I. umgestimmt zu haben, darf man aber wohl Mieg zuschreiben. Sein Gutachten hatte mit schönem Freimut alle Schwächen der hannoverschen Stellung bloßgelegt und ihm konnte man den Vorwurf der Liebedienerei sicherlich nicht machen, der gerade in dieser Zeit der Umgebung Ludwigs I nicht allzuselten zu Lasten gelegt wurde [14]).

Ludwigs Rechtssinn zeigte sich aufs Schönste: „Nach Recht soll gestimmt werden", so kehrte es von nun an immer wieder in seinen Signaten zum hannoverschen Verfassungsstreit. In einem Signat vom 4. Aug. 1838 bestätigte er noch einmal seine Gesinnungsänderung [15]). In einem Signat vom 19. Aug. 1838 behielt er sich vor, am Bundestag für die Verfassung von 1833 stimmen zu können, nicht, weil sie ihm gefiel, sondern weil er sie für gesetzmäßig hielt [16]). Trotzdem er also für das Grundgesetz nichts übrig hatte, trat er nach seinem Rechtssinn dafür ein.

Von jetzt ab wechselte er seine Ansicht über den Verfassungsstreit nicht mehr, seinen vermeintlichen Irrtum hatte er erkannt und für das erkannte Recht trat er ein.

Die bayerische Regierung wechselte nun mit Ludwig die Front. Von jetzt ab stand in der hannoverschen Angelegenheit Bayern an der Spitze der Vorkämpfer für Aufrechterhaltung des Bundesgesetzes.

Die erste hannoversche Erklärung, die Stralenheim am 22. März 1838 dem Bundestage vorlegte, hielt sowohl Mieg, als auch die andern Bundesmitglieder für zu oberflächlich, um auf sie gestützt zu entscheiden[17]). Dagegen sah er die Osnabrücker Beschwerdeschrift als gut und ehrerbietig geschriebene Vorstellung an [18]). Die Wichtigkeit des Falles wurde im Bundestag erkannt und man war sich darüber einig, nur nach sorgfältiger Prüfung zu entscheiden. Nach Miegs Ansicht forderte das eigene Interesse des Bundes, die Sache höchst umsichtig und nicht leichtfertig zu behandeln[19]), und so entschloß sich die Kommission, die das Gutachten über den Verfassungsstreit für den Bund ausfertigen sollte und der auch Mieg angehörte, die Mitteilung der Beschwerde an Hannover zu beantragen, damit sich dieses dazu erkläre [20]). Kein Kommissionsmitglied wollte die Beschwerde kurz zurückweisen [21]). Allerdings darf nicht übersehen werden, daß dieser Entschluß, sowohl von Mieg wie von der Kommission, nicht nur zugunsten des Rechts gedacht war, sondern auch der hannoverschen Regierung Zeit geben sollte, die Sache ohne Bundestag innerhalb Hannovers zu schlichten [22]). Dies war ganz nach der bisherigen Meinung

der bayerischen Regierung gehandelt, die ja auch die Meinung König Ludwigs, der zu dieser Zeit noch vom Recht Ernst Augusts überzeugt war. Daß trotzdem der erste größere Teil des Kommissionsgutachtens das Unrecht des hannoverschen Staatsstreiches so sehr betonte, ist wohl Miegs freier, um politischen Vorteil unbekümmerter Rechtsanschauung zu verdanken.

Aber das Vorhaben der Kommission, eine einfache Erklärung von der hannoverschen Regierung zu verlangen, vereitelte das Ungestüm der hannoverschen Regierung und der tätige Widerstand Österreichs und Preußens [23]. Hätte die Kommission darauf bestanden, so wäre das eingetreten, was sie gerade vermeiden wollte, sie hätte die Bundesmehrheit gegen sich gehabt.

Nun suchte die Kommission dem Bunde klarzumachen, welche Folgen die Verweigerung des Reklamationsrechtes einzelner Korporationen haben würde und welche Verpflichtungen daraus entstehen würden, die desto größer, je mehr der Bund die Befugnis einschränke, um seinen Schutz nachzusuchen.

Das Benehmen des österreichischen Präsidialgesandten Graf von Münch-Bellinghausen fand Mieg rätselhaft und er beklagte sich sehr über ihn. Rätselhaft fand Mieg das Verhalten Münchs deshalb, weil dieser ihm früher in engstem Vertrauen einen Auszug aus einer Instruktion des Fürsten Metternich mitgeteilt hatte, dem Mieg sich in seinem Kommissionsantrag soviel wie möglich angeschlossen hatte. Diese Instruktion Metternichs hatte die Grundzüge des Kommissionsgutachtens schon im großen und ganzen so vorgezeichnet, wie sie Mieg dem Bundestage später vorgetragen hatte. Mieg hatte nur die Rechte der hannoverschen Opposition etwas stärker betont. Der Einfluß Metternichs ist also wohl in Betracht zu ziehen und bei dieser Gelegenheit soll daran erinnert sein, daß König Ludwig und Metternich bis zum Gesinnungsumschwung Ludwigs I. in der hannoverschen Angelegenheit ziemlich einer Meinung waren.

Die Hannover günstig gesinnte Partei arbeitete heftig, einen Bundesbeschluß im Sinne Hannovers herbeizuführen, und dadurch wurde die Stellung des Ausschusses sehr erschwert [24].

Die Reklamationskommission fiel um, gegen den kgl. sächsischen Gesandten, der bei dem ersten Entschlusse blieb. Sie ließ den Antrag auf Rückfrage bei der hannoverschen Regierung fallen, beschloß jedoch, lebhaft hervorzuheben, welche Pflichten der Bund hätte, wenn er aus formellen Gründen den Beschwerdeführern die Legitimation versagen müsse, denn

in diesem Falle wären erst Instruktionen von den einzelnen Regierungen zu beantragen und die Beschwerde vorher nicht zurückzuweisen.

Mieg ließ sich also auf einen Vergleich ein, einen Kompromiß, der nicht in seinem Sinne lag, gedrängt von Österreich, Preußen und Hannover und deren Partei am Bundestage. Hätte Ludwig I. seinen Gesinnungsumschwung schon früher vollzogen oder wäre er von Anfang an auf Seiten der hannoverschen Verfassungsfreunde gestanden, dann hätte Mieg an seiner Regierung eine Rückendeckung gehabt, er wäre nicht wankend geworden, er hätte sich nicht möglichst der Metternichschen Instruktion an Münch angeschlossen, sondern gleich dem sächsischen Gesandten auf dem früheren Kommissionsbeschluß bestanden oder wäre vielleicht noch schärfer gegen die hannoversche Regierung aufgetreten, der Kommissionsbeschluß wäre anders ausgefallen, mindestens wäre nicht auf Abweisung der Legitimation der Beschwerdeführer angetragen worden, das hannoversche Volk hätte dadurch eine ganz andere Ermutigung erfahren, die hannoversche Regierung wäre zu einem Einsehen gezwungen worden, kurzum, der Verfassungsstreit hätte ein anderes Gesicht bekommen. Verschiedene dieser Folgerungen kann man ablehnen, doch steht unzweifelhaft fest, daß bei einem Festbleiben Miegs der Kommissionsbeschluß viel mehr zu Gunsten der hannoverschen Opposition ausgefallen wäre. Es ist auch zu bedenken, daß in Hannover die Opposition damals auf ihrem ersten Höhepunkte stand; die 2. Kammer hatte ihre Unzuständigkeit ausgesprochen und so eine Ständevertagung erzwungen. Ganz Hannover harrte des Bundesbeschlusses.

Hannover wurde eben die anfängliche Übereinstimmung Ludwigs I. mit Metternich verhängnisvoll; Miegs Schuld war es nicht, er hat sich vielmehr gerade in dieser Zeit das Verdienst erworben, seinen König und seine Regierung über die wirkliche Sachlage aufzuklären, so daß er von nun an am Bundestage die Stellung einnehmen konnte, die seiner Gesinnung am meisten zusagte.

Damit klärt sich auch das Rätsel des Kommissionsberichtes, das Sichwidersprechen seines ersten und zweiten Teiles. Wangenheim beschäftigt sich mit dieser, wie er glaubt, rätselhaften Haltung des bayerischen Bundesgesandten und glaubt, König Ludwig hätte sich für den Gedanken begeistert, die Bundesgesetze auf das Staatsgrundgesetz anzuwenden [25]). Weiter nimmt Wangenheim an, daß Metternich mit dem bayerischen Kabinett eine Vereinbarung getroffen hätte und vielleicht die bayerische Regierung sich durch ein hannoversches Ansinnen auf eine Hannover günstige Instruktion des bayerischen Bundesgesandten habe binden lassen, bis dann

erst später Ludwig I. das Bündnis seiner Regierung mit Metternich gesprengt habe.

Wangenheim hat recht und unrecht. Es bestand wohl eine Verabredung der bayerischen Regierung mit Metternich, doch wußte Ludwig I. von Anfang an darum und war damit einverstanden, ja noch mehr, er stimmte sogar in seiner Ansicht fast völlig mit Metternich überein. So konnte natürlich das Bündnis der bayerischen Regierung mit Metternich nicht von Ludwig gesprengt werden, sondern diese Sprengung ging von Mieg aus, der der bayerischen Regierung und seinem König das Rechtsverhältnis erst klarlegte und dann durch den bekehrten Gise bei Ludwig I. den Gesinnungsumschwung bewirkte. Mieg konnte keinerlei Vorwurf gemacht werden — im Gegenteil.

Auch Treitschke dürfte nach dem Ergebnis dieser Aktenuntersuchung nicht ganz im Rechte sein. Er hat geglaubt, König Ludwig habe keinen Augenblick geschwankt und über die Unverbrüchlichkeit der Staatsgrundgesetze noch genau so gedacht, wie als Kronprinz, wenn auch seine politischen Ansichten andere geworden seien. Gerade weil Ludwig I. selbst nur schwer seine ungeliebte Verfassung zu halten vermocht habe, habe er dies auch von seinem Mitfürsten verlangt [26]).

Ludwig I. hatte aber nicht nur geschwankt, sondern war zuerst völlig auf der Gegenseite gestanden. Die Staatsgrundgesetze waren ihm freilich unverbrüchlich und heilig, auch nach seiner politischen Gesinnungsänderung, nach seiner Wandlung von dem Konstitutionalismus seiner jüngeren Jahre zu dem mehr rein monarchischen, mehr reaktionären, absolutistischen Ideen seiner späteren Regierungszeit, aber gerade darum hatte er zuerst, in der Überzeugung, das Grundgesetz sei nicht bundesgesetz- und verfassungsmäßig eingeführt, dem König Ernst August die Pflicht zugesprochen, das Grundgesetz aufzuheben und die Verfassung von 1819 einzuführen, diese aber unversehrt, ohne eigenmächtige Abänderung, wiederherzustellen. Nachdem Ludwig dann eines anderen belehrt worden, trat er, seinen Rechtssinn in schönstem Lichte zeigend, mit Eifer für Wiederherstellung des Grundgesetzes ein, trotzdem ihm dessen Inhalt nicht gefiel.

Bayern hatte im Bunde schon am 12. Juli für Instruktionseinholung gestimmt und es wurde vom Bunde die Nichtlegitimation der hannoverschen Beschwerdeführer ausgesprochen. Die Kommission hatte den Antrag auf Nichtlegitimation gestellt und Mieg konnte dem von ihm selbst gestellten Antrag nicht widersprechen. Ein neuer Antrag Miegs gehörte inhaltlich schon dem nächsten, letzten großen Abschnitt der Aburteilung des hannoverschen Verfassungsstreites durch den Bundestag an.

d) Vom Bundesbeschluß des 6. Sept. 1838 bis zum Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840.

1. Berichte Hormayrs.

Der Grundzug der Hormayrschen Schreiben hieß, wie bisher, auch weiterhin: „Difficile est, satiram non scribere“ und sein Gesamturteil über den Verfassungsstreit: „A-t-il fallu casser tant d'oeufs, pour faire cette f. — omelette??“

Hormayr scheint einmal selbst gefühlt zu haben, daß seine Berichte nicht immer ganz salonfähig ausfielen, als er in einem Schreiben an Gise bemerkte, daß in den hannoverschen Wirren meist so skandalöse Dinge zu melden seien, daß man seinem Könige gegenüber in Verlegenheit komme und lieber an das Ministerium berichte [1]). Durch Spott, Hohn und Satire in sprudelnder Fülle mit immer stärkeren Ausdrücken, vor übertriebener Derbheit und Maßlosigkeit nicht zurückschreckend, oft in Geschmacklosigkeit ausartend und nur zu oft in unlösbarem Chaos sich verwirrend, durch dieses Tohuwabohu und diesen Wirrwarr sich zu einer klaren logischen Linie hindurchzuwinden, ist dem Leser dieser Berichte manchmal eine völlig unmögliche Aufgabe. König Ludwig verglich sie einmal mit den Ausbruchsmassen des Vesuvs, der nach längerem Schweigen immer wieder das Schauspiel eines gewaltsamen Ausbruchs liefere [2]). Dieses Bild ist überaus treffend. Solche Massen von ineinandergeschmolzener Lava, wenn man das Bild festhalten darf, von großen Felsklötzen bis zu den kleinsten Lapillis, in eine gewisse Ordnung zu bringen und zu bestimmen, dürfte ein aussichtsloses Beginnen darstellen. Deshalb beschränkt sich die Darlegung auf Hormayrs Betrachtungen über die allerwichtigsten Geschehnisse, die aber für die Charakteristik seiner Anschauung von dieser Epoche genügen dürften.

Hormayr verabscheute König Ernst August nach wie vor als den absolutistischen Hochtory, der durchaus zu einer Sure des Korans schwöre: „Wer nicht ist mit mir, der ist wider mich! — Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, es gibt vom Anfang bis zum Niedergang nur zweierlei Menschen, die fünf, die mit mir sind, und die Millionen, die sich vor mir beugen sollen! Gott ist groß und Mohammed ist sein Prophet“ [3]). In solchem Tone geht es weiter. Die hannoversche Regierung war ihm die Verlogenheit, Falschheit und Schlechtigkeit selbst [4]). Hormayr berichtete über eine Unmenge von Einzelheiten, die aber das Gesamtbild nur vergrößerten, nicht vertieften und deren Schilderung er wohl selbst oft nur zum Zwecke der Belustigung seiner Leser unternahm. So schrieb er einmal an Gise:

„Jeder Tag bringt ein neues Skandal . . . womit ich Eure Exzellenz nur dann behelligen will, wenn ich hoffen darf, Ihnen darin zugleich einige Belustigung auch nach heutigem Aschermittwoch zu verschaffen“ [5]). Diese Belustigung darf man ebenso übergehen, wie das immerwährende Verspotten des Welfenkönigs und der hannoverschen Staatsleitung.

Für den Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838 hatte Hormayr nichts übrig und war gegen dessen Urheber höchst aufgebracht. Er bedeutete für ihn ein Hinausschieben der Bundeshilfe, die von Rechtswegen hätte geleistet werden müssen.

Die Versuche der hannoverschen Regierung, Ergebenheitsadressen vom Volke zu erlangen, um damit dem Bundestage, den deutschen Fürsten und der deutschen Öffentlichkeit die Übereinstimmung des hannoverschen Volkswillens mit den Taten der Regierung zu erweisen, erklärte Hormayr als Gradmesser für die öffentliche Meinung und Stimmung in Hannover als völlig wertlos, da die Adressen nur durch Drohungen und Schmeicheleien wirtschaftlicher Art erreicht würden. Dafür hatte er nur Spott übrig [6]). Als einzigen Erfolg dieses Adressenunfugs buchte Hormayr Streit und Zwist innerhalb der Bürgerschaft, ja selbst der Familien. So waren die hannoverschen Ergebenheitsadressen, die ein großes Zeugnis der Liebe und Anhänglichkeit der Niedersachsen an ihre Obrigkeit hatten darstellen sollen, nach Hormayr nichts weiter als ein großer Schwindel und Betrug.

Ebenso lehnte Hormayr den neuen hannoverschen Rechtfertigungsversuch vor dem Bundestag und den deutschen Fürsten ab. Am 29. Nov. 1838 hatte Hannover der Bundesversammlung mitteilen lassen, daß die im Bundesbeschluß vom 6. Sept. verlangte hannoversche Erklärung den einzelnen Regierungen zugegangen sei. Diese Erklärung und ihren Anhang hat Hormayr mit ganz köstlichen, satirisch-juristisch-historischen Anmerkungen versehen, die aber wegen ihres außerordentlichen Umfanges hier nicht behandelt werden können. Nur seine allgemeine Kritik an diesen beiden Schriftstücken soll an dieser Stelle Platz finden: „. . . das einzige daran ist die äußere Glasur und Dressur und eine dem Ausdruck angekünstelte Ruhe und Mäßigung, übrigens zahlreiche Kommissions- und Ommissionsunwahrheiten, vitiose Zirkel, contradictiones in terminis, — Beweise, die zuviel, also gar nichts dartun, — geflissentliche Unklarheit, wo die Klarheit unangenehm wäre, und Wiederholungen von Dingen, welche in der durch Dahlmann edierten Beleuchtung des Gesetzes von 1833 [verfaßt von Stüve] längst und für immer abgefertigt sind. Vollends das Greuliche dabei sind die historischen Ausführungen. Darüber muß

jeder oberflächliche Kenner in ungewissem Staunen schweben, warum das Kabinett gerade diese, ihm selber verderblichsten Waffen zu gebrauchen sich entetire? (!) Ob es andere für so dumm und unwissend halte, oder ob es selbst in diesem Falle?" [7]) Das einzige Anerkennenswerte an diesen hannoverschen Aktenstücken war also Hormayr eine gewisse würdige Haltung, die er allerdings nicht so würdig charakterisierte.

Noch eingehender beschäftigte sich Hormayr natürlich mit seinen Schützlingen, den Grundgesetzanhängern; man möchte beinahe sagen, in liebevoller Weise. Er verglich Hannover von einst mit dem von jetzt; einst unter dem wohlwollenden, milden Scepter des Herzogs von Cambridge, jetzt unter der schweren, starren Faust des Königs Ernst August. Einst blühte Hannover und war glücklich, jetzt —?! Was hatte Ernst August aus den Hannoveranern gemacht, ein aufgeregtes verstörtes Volk, das sich gegenseitig wütend in den Haaren lag. Der Unfriede war ins Land gezogen und zeigte immer schlimmere Auswüchse [8]).

In dieser politischen Hochspannung und Hochstimmung gelang es der Opposition, die Vorstellung des Bremen-Verdenschen Provinziallandtages an den König Ernst August durchzusetzen, obwohl dort die Ritterschaft die Übermacht besaß. Hormayr würdigte diesen Schritt als möglichen Anlaß zu einer friedlichen Verständigung zwischen König und Volk [9]).

Die Stüvesche Verteidigung des Staatsgrundgesetzes, die Dahlmann herausgab, rühmte er als gründliche, ruhige Beleuchtung des Grundgesetzes, die viele Lügen der Regierung entlarvt hätte [10]).

Hormayr sagte seinem Hofe die Wahrheit, wie er sie sich dachte. Das hatte er während des ersten Dreivierteljahres des Verfassungsstreites gezeigt, als bayerische Regierung und Ludwig I. ganz anderer Meinung waren wie er, und so berichtete er jetzt ohne Umschweife über die hannoversche Stimmung gegenüber Bayerns Zensur in den Verfassungsangelegenheiten. Den Hannoveranern fiel der Unterschied zwischen Bayerns Verhalten zum Kölner Mischehenstreit und zum Kampfe des hannoverschen Volkes um sein Recht auf. Hormayr verurteilte frei und offen diese offizielle bayerische Handlungsweise und hielt der bayerischen Staatsleitung nochmal kurz die schnöden Schandtaten des hannoverschen Königs vor, „eine Musterkarte von Verbrechen", die solche milde Behandlung nicht verdiene. Wenn er das Letzte auch nicht wortwörtlich schrieb, ist es doch unschwer zwischen den Zeilen zu lesen.

Leider war keine Äußerung Hormayrs über die juristischen Fakultätsgutachten der Universitäten Heidelberg, Jena und Tübingen zu finden,

die er sicher einer eingehenden Betrachtung gewürdigt hat, da sie bei ihrer Bedeutung überall in Hannover und im übrigen Deutschland großes Aufsehen erregten und den Ansehen Ernst Augusts großen Abbruch taten. Über die vorkommenden Steuerverweigerungen sagte er nichts wesentlich Neues. Ihre Berechtigung erkannte er an.

Das Nichtzustandekommen der 2. Kammer im Frühjahr 1839 konnte Hormayr nur befriedigen. Die Wahlschikanen der Regierung schilderte er in vielen Einzelfällen, welchen hier nicht gefolgt werden kann, da sie zu weit führen würden. Für Hormayr stand fest, daß, wenn die Regierung überhaupt irgendwelche Wahlen erreichte, dies nur den Wahlquälereien und anderen unrechten Maßnahmen zu verdanken war. Anderntheils schrieb er aber den schlechten Ausfall der Wahlen auch wieder diesen Wahlumtrieben zu [11]).

Der Kampf hatte seinen Höhepunkt erreicht, eine Kammer war nicht vorhanden, um etwa die anerkannte Wirksamkeit der Verfassung von 1819 vorzutäuschen oder eine Vereinbarung zu erzielen und diese dem Bundestage vorzuhalten, die Opposition hatte große Aussichten auf den Sieg. Hormayr erkannte die Verlegenheit der Regierung. Der Bundestag klopfte bedrohlich an, die bayerische Erklärung vom 26. April 1839 ließ die Hannoveraner mit Hormayr laut aufjubeln. Voll Stolz schrieb Hormayr: „Bayern an der Spitze des konstitutionellen Deutschlands — konservativ, durchaus nicht offensiv — Bayern, der Hort des Rechtes, — heißt es jetzt von allen Seiten“ [12]).

Solche Nachrichten, wie von der bayerischen Erklärung aus Frankfurt, wirkten auf das hannoversche Volk beruhigend, während bisher die Spannung im Lande wegen der neu ausgeschriebenen Wahlen sich fieberhaft gesteigert hatte.

Die Bremer Eingabe an den König um Wiederaufnahme von Vergleichsverhandlungen, die durch die Proklamation vom 15. Februar abgeschnitten worden waren, entledigte jedoch die Regierung ihrer Verlegenheit und gab ihr die Möglichkeit, nochmals Ergänzungswahlen mit allen Wahlschikanen durchzudrücken. Eine Proklamation vom 3. Mai 1839 rief die Stände auf den 28. Mai wieder zusammen.

Trotz aller Aufregung [13]) und trotz allen Widerstandes erlangte die Regierung mit Hilfe von Minoritätswahlen die nötige Anzahl von Abgeordneten, so daß die 2. Kammer beschlußfähig wurde. Die Erbitterung wuchs dadurch nun in immer größerem Maße und eine Eingabe an den Bundestag folgte der anderen. Der Ausbruch von Unruhen lag in der Luft und es sollte bei dem sonst so ruhigen hannoverschen Volke, das

jede Ungesetzmäßigkeit verabscheute, zu lokalen Zusammenrottungen und tätlichem Widerstand gegen die Staatsgewalt kommen. Den Anlaß dazu gab ein Einschreiten des Königs gegen den hannoverschen Magistrat, der eine sehr scharfe, ja die schärfste Vorstellung, die während des ganzen Verfassungsstreites verfaßt wurde, an den Bundestag eingereicht hatte. Hormayr hielt den Inhalt dieser Vorstellung für völlig berechtigt und bemerkte dazu, daß ihr Wahrheit, feste rechtliche Begründung, ruhige kräftige Sprache nicht abzustreiten seien. Die Absetzung eines so einflußreichen Mannes, wie Rumann, durch die Regierung, empfand er dagegen als höchste Taktlosigkeit [14]). Er berichtete über die ungeheure Aufregung, die dadurch in Hannover hervorgerufen wurde. Als nun der König für Rumann einfach den Amtmann Hagemann zum Stadtdirektor von Hannover machen wollte, brach der Tumult los. Hormayr sandte über diese Vorfälle einen, man möchte sagen, wütenden Bericht an Ludwig I.: „So ist denn, was ich durch 2 Jahre, nach meiner Lokalorientierung verbürgen zu dürfen glaubte, daß in Hannover an unruhige Bewegungen nicht zu denken sei, dadurch unrichtig geworden, daß nach dem schneidenden, aber buchstäblich wahren Ausdruck Gervinus die personifizierte Brutalität und Immoralität dort das Scepter führen. Triftiger konnte allen Deutschen nicht gezeigt werden, als durch die . . . sogenannte Proklamation vom 16. Juli [15]): 1. daß kein Rechtszustand in Deutschland mehr existiere, 2. daß, wie unter dem bonapartischen Joch die Wahrheit, die Enthüllung der Tatsachen, als Frevel und Majestätsverbrechen verpönt sei, 3. daß es ein crimen laesae maiestatis der Minister und der Kabinettssekretäre gebe, 4. daß unter diesen Umständen bei gar keiner Willkür und Gewalttat, eine Berufung an den Bund ausführbar sei.

Der Bundestag verschuldete die Verzögerung der Entscheidung und damit auch die Tumulte. Für Hormayr war es höchste Zeit für ein Eingreifen des Bundestags, denn er glaubte, höchste Gefahr sei in Verzug: „Jede Stunde kann ein Unglück bringen — und der Bundestag schläft: obgleich Art. 26 schon in voller leidiger Lebenskraft dasteht“ [16]).

Bayerns Ansehen und Volkstümlichkeit stiegen nach Hormayr in Hannover immer mehr, in gleichem Maße aber sank dasjenige Preußens und Österreichs [17]). Hormayr glaubte auch, daß die Verdienste Bayerns vor allem von den bayerischen Ständen, die ja 1840 wieder zusammenkommen sollten, anerkannt würden, denn was durch Bayerns Haltung in den Kölner Wirren bei den Protestanten verschlimmert worden sei, habe die bayerische Haltung in der hannoverschen Frage wett gemacht [18]).

Aus den Berichten Hormayrs über die Unruhen soll noch erwähnt werden, daß nach ihm dabei nicht nur Truppenmeuterei und blutige Zusammenstöße zwischen Truppen und Volk stattgefunden haben sollten, sondern auch ein Attentat auf den König Ernst August [19]).

Bei diesen Ereignissen suchte Hormayr merkwürdigerweise wieder einmal dem Könige einigermaßen gerecht zu werden, denn er glaubte, daß die Hauptschuld Schele und dessen Partei trage, die den König getäuscht hätten. Wenn Hormayr damit auch recht hatte, so paßte das doch gar nicht zu seinen bisherigen Ausfällen, Anklagen und Sottisen gegen den Welfenherrscher [20]) [21]).

Einen Teil der Schuld des Kabinetts maß Hormayr der strengen süddeutschen Zensur in der hannoverschen Angelegenheit zu, im Gegensatz zu der mitunter zügellosen Freiheit gegen Preußen in den Kölner Irrungen. Das habe die hannoversche Regierung nur bestärkt. Dies sollte wohl ein versteckter Vorwurf gegen die bayerische Regierung sein [22]).

Das hannoversche Volk kam jedoch äußerlich einigermaßen wieder zur Ruhe; nur in seinem Innern gärte es weiter. In dieser Zeit [August 1839] wurden vom Bundestage mehrere hannoversche Vorstellungen zurückgewiesen. Diese Zurückweisungen deuteten die Hannoveraner, wie Hormayr mitteilte, richtig als Unterstützung des Königs, die durch Ausschalten des Bundestages eine Vereinbarung zwischen Fürst und Volk erzwingen sollte [23]).

Es hätte aber auch Schlimmeres daraus erwachsen können, denn die Erbitterung mußte durch solche Geschehnisse neuerlich steigen und Hormayr glaubte, daß die Hanoveraner dazu getrieben würden, Schwereres zu verüben, um den Bund zum Einschreiten zu bringen. Nichtsdestoweniger kamen immer schwärzere Nachrichten aus Frankfurt, die Hannoveraner mußten allmählich zur Gewißheit gelangen, daß der Bundestag keine Hilfe gewähren wolle. Nach Hormayr waren sie aber entschlossen, ihr Recht bis zuletzt zu verteidigen. Der Hauptgrund, der die Bundesmehrheit leitete, man dürfe die hannoversche Opposition nicht unterstützen, damit die kgl. Autorität keinen Schaden leide, beruhte für Hormayr auf zu geringer Kenntnis der Sachlage, denn das Prinzip der Autorität, das monarchische Prinzip würde dadurch nicht gerettet, sondern nur in ein langwieriges Siechtum versetzt.

Die Grundgesetzverteidiger, meinte Hormayr, hätten nur noch die Hoffnung, die Bundesminderheit würde ein männliches Wort der Verwahrung und des Beharrens sprechen, für das ihr dankbares Zutrauen in Hannover, im deutschen Volk und bei allen Freunden des Rechts und

der historischen Wahrheit gewiß sei [24]). Die österreichische und preußische Berichterstattung aus Hannover brandmarkte Hormayr als gänzlich falsch [25]). Er glaubte auch, daß Münch-Bellinghausen es mit der Ausführung seiner Instruktonen zu gut gemeint und sie überschritten habe und hielt auch einen sehr skandaleusen Grund für dieses Verhalten bereit: „In Hannover gaben die vorlauten Tölpel aus Scheles Anhang schon im letzten Spätherbst zu verstehen: Man sei des Grafen Münch durch die kleine Frau von Stralenheim ganz gewiß. Zu den Wiener Instruktionen tue er gewiß noch ein Übriges . . .“

Den Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1839 erklärte Hormayr für eine plumpe, irrige und perfide Rechnung, die aber düstere Folgen zeitigen werde.

Bayerns Abstimmung am Bundestag mußte natürlich, im Gegensatz zu der Preußens und Österreichs, in Hannover wieder moralische Eroberungen machen. Hormayr schilderte sie mit begeisterten Worten und forderte dazu auf, sie überhaupt öffentlich bekannt zu geben, damit ganz Deutschland Bayern Anerkennung zolle. König Ludwig ging auf diese Forderung ein und befahl eine inoffizielle Veröffentlichung, so unter der Hand: Die Wahrheit dürfe dabei jedoch nicht zweifelhaft sein, denn jetzt vor den Wahlen [in Bayern] sei dies nützlich und darum auch kein Augenblick zu versäumen. Wegen dieses günstigen Ansehens wurde das konstitutionelle Bayern von den anderen Staaten beneidet, von Hannover gehaßt. Hormayr berichtete von Vorwürfen, die die hannoversche Regierung Bayern machte, von „Abspringen, von Unzuverlässigkeit, Wankelmut, puissance spielen wollen usw.“.

Die hannoversche Regierung hatte nun endlich freies Feld für ihre Pläne. Energisch erließ sie die Proklamation vom 10. September, in der sie den Bundesbeschluß nach ihrem Willen ausdeutete und drohte allen Widerspenstigen in nicht mißzuverstehender Weise. Diese Drohungen kamen auch teilweise zur Ausführung, vor allem in den Konfinationen Detmolds, Wehners und Böses. Das Land war aber des Haders müde und so kam 1840 die beschlußfähige 2. Kammer zusammen, wenn auch die Regierung auf vielen krummen Wegen wieder nachgeholfen hatte. Am 19. März begannen die Ständesitzungen und am 6. August wurde die neue Verfassung veröffentlicht. Das hannoversche Volk beruhigte sich natürlich nicht sogleich, besonders nicht die unentwegte Opposition unter Führung Stüves. Hormayr äußerte sich nicht direkt über das Landesverfassungsgesetz selbst, er malte nur die Stimmung der Hannoveraner über

die Verfassung aus. Er glaubte, ganz Hannover lehne sie ab und sehe sie nur als eine Regelung bis zum Tode Ernst Augusts an [26]).

Wenn man Hormayrs subjektive Schilderungen und Äußerungen seine Meinung über den hannoverschen Verfassungsstreit nochmals überblickt und daran denkt, daß nach seiner Berichterstattung sich die offizielle bayerische Ansicht vorzüglich bilden mußte, darf man ihm sicherlich ein gut Teil der bayerischen Stellungnahme zugunsten der hannoverschen Verfassungsverteidiger zusprechen. Neben Mieg hat auch er sich zweifellos ein Verdienst um Bayerns Stellung als verfassungstreuer Staat in der damaligen deutschen öffentlichen Meinung erworben.

2. Verhalten der bayerischen Regierung.

Nachdem König Ludwig sich endgültig entschlossen hatte, im hannoverschen Verfassungsstreit an die Seite des Rechts zu treten und dieses nicht der Willkür, wenn auch eines Fürsten, auszuliefern, begann die bayerische Regierung sofort energisch in diesem Sinne zu handeln. Noch wäre vielleicht die Lage am Bundestage zu retten gewesen, aber dem widerstrebten mächtige Faktoren am Bundestage, vor allem Münch-Bellinghausen im Vereine mit General von Schöler, dem preußischen Bundesgesandten und dem hannoverschen Bundesgesandten Stralenheim, der äußerst geschickte, wenn auch nicht bundesgesetzmäßige Advokatenwinkelzüge unternahm, in erster Linie aber Fürst Metternich selbst, auf dessen Intentionen der bayerische Außenminister, Freiherr von Gise, immer nur zu schnell einging. Wangenheim erwähnt diese „Inkonsequenz" des bayerischen Kabinetts, wie er es nennt, in seiner Schrift über das Dreikönigsbündnis [1]) und versucht eine Erklärung dafür zu geben. Er geht davon aus, daß sonst Bayern immer bei den Gegnern Österreichs zu finden war und diese Politik eigentlich zur bayerischen Tradition gehörte, daß daher eine bayerische Politik im Schlepptau Metternichs eine Inkonsequenz sei. Doch, meint Wangenheim, gehöre auch diese Inkonsequenz zur Tradition des bayerischen Kabinetts. Denn wenn Bayern gegen eine bundesgesetzwidrige Absicht der deutschen Großmächte aufgetreten sei und Fürst Metternich habe ihm dann beigebracht, daß dadurch der revolutionäre Gedanke neue Nahrung erhielte, so habe sich Bayern immer herumbringen lassen, zum Verdrusse solcher Bundestagsgesandten wie Herrn von Aretin.

Der bayerische Bundestagsgesandte, diesmal Staatsrat von Mieg, hatte wieder, wie seinerzeit Aretin, die wenigste Freude am bayerisch-

österreichischen Zusammengehen. Vorerst jedoch versuchte die bayerische Regierung ein strammes Eingreifen am Bundestage. An der Stellungnahme zur Legitimationsfrage des Osnabrücker war, wie wir oben gesehen haben, nichts mehr zu ändern. Bayern hatte sich hier schon festgelegt. Aber es wollte nun unabhängig von der Osnabrücker Vorstellung eingreifen.

Auf Gise hatte das Votum des sächsischen Bundesgesandten, daß dieser anläßlich der Legitimationsfrage, obwohl er ein Mitglied der Reklamationskommission im Bundestage war, getrennt von dieser abgab, großen Eindruck gemacht. Von diesem Votum ging Gise aus [2]). Er gelangte zu folgender Auffassung: Da der Bund nach Art. 31 der Schlußakte Recht und Verbindlichkeit hat, für Vollziehung der Bundesakte und der übrigen Bundesgrundgesetze zu sorgen; da nach Art. 54 der Schlußakte der Bund über die Durchführung des Art. 13 der Bundesakte (in jedem Bundesstaat soll eine landständische Verfassung bestehen) zu wachen hat, muß, was bei Art. 54 der Schlußakte von der Verfassungseinführung gilt, auf Art. 56 von der Verfassungsabänderung, angewendet werden. Bayern muß die Bundeskompetenz zur Wahrung des Art. 56 vertreten. Außer durch Beschwerden hat der Bund noch durch die hannoverschen Erklärungen Notiz von der Sache erhalten. Hannover muß also in die Sache eingehende Erklärungen abgeben, damit erkannt werden kann, ob Art. 56 der Schlußakte gewahrt ist. Gise zog diese Rechtsdarlegungen, einschließlich der Legitimationsfrage, in 3 Forderungen zusammen und regte beim König an, 1. daß der Antrag der Reklamationskommission des Bundes auf Zurückweisung der Legitimation der hannoverschen Beschwerdeführer nicht anzutasten sei; 2. daß man die Bundeskompetenz zur Wahrung des Art. 56 der Schlußakte vertreten müsse und 3. daß der Bund aus eigener Befugnis eine restlose Aufklärung von Hannover verlangen solle [3]).

Ludwig I. erklärte sich mit diesen Vorschlägen Gises jedoch nur dann einverstanden, wenn er dadurch nicht das Recht verliere, für das Grundgesetz stimmen zu können, das er für gesetzmäßig halte, wenn es ihm auch nicht gefiele.

Demgemäß verlas dann auch Mieg, durch die Instruktion Gises vom 20. August 1838 [4]) benachrichtigt, in der 22. Bundessitzung vom 30. August einen bayerischen Antrag. Münch wollte nun den Bundesbeschluß einfach auf die Nichtanerkennung der Legitimation der Beschwerdeführer beschränken, aber Mieg bestand auf seinen Antrag und wurde dabei von den Gesandten der anderen konstitutionellen Bundesstaaten unterstützt.

Daraufhin schlug Münch vor, daß im Bundesbeschluß ausgedrückt werde, der Bund sehe der weiteren hannoverschen Erklärung entgegen; dies war aber Mieg zu unbestimmt, er verlangte eine bestimmte Fristsetzung und so gaben endlich Münch und Stralenheim nach und im Bundesbeschluß wurde infolgedessen gefordert, daß die hannoversche Erklärung binnen 4—6 Wochen an den Bundestag gelangen sollte [5]).

Mieg war äußerst auf der Hut vor den hannoverschen und österreichischen Machenschaften und von Zeit zu Zeit machte sich seine Bitterkeit über die unwürdige Stellungnahme des Bundes zu der hannoverschen Angelegenheit Luft [6]).

Das Bundesansehen suchte er nach Kräften zu erhalten und fürchtete daher von der baldigen, im Winter sonst üblichen Vertagung der Bundesversammlung einen üblen Eindruck auf das öffentliche Deutschland, auch, daß durch solche Ferien der Hauptbeschluß über die ganze hannoversche Angelegenheit hinausgezögert werde und ließ sich von der bayerischen Regierung beauftragen, nur einen zeitlichen Aufschub der Sitzungen zu beantragen, was denn auch geschah [7]).

Die bayerische Regierung gab sich nun mit der Frist von 4 bis 6 Wochen, innerhalb deren Hannover seine Erklärungen abgeben sollte, zufrieden [8]). Aber sowohl die Frist von 4, als die von 6 Wochen verstrich und noch hatte Hannover keine Erklärung am Bundestage abgegeben. Gise wurde bereits ungeduldig und schrieb am 31. Oktober 1838 an König Ludwig, daß die konstitutionellen Bundesgesandten eine Erinnerung im Bundesprotokoll geben müßten, falls Hannover seine Erklärungen nicht noch vor den Ferien bringe [9]). Endlich, am 29. Nov., kurz vor der Vertagung, teilte Stralenheim der Bundesversammlung mit, daß die verlangten Erklärungen schon den Gesandtschaften zwecks Vorlegung an ihre Regierungen zugesandt worden seien [10]). Dieser Weg war für den Bund überraschend, da die Erklärungen ja für den Bund und nicht für die Einzelregierungen verlangt worden waren und Bayern war mit am wenigsten mit diesem hannoverschen Schachzug zufrieden. Mieg erkannte sofort die Absicht der Hinauszögerung. Er meinte, Hannover habe dadurch gewandt jede Beratschlagung des Bundes augenblicklich vermieden. Die erste Erklärung sagte Mieg nichts Neues, die zweite sah er als sehr geschickt und gewandt dargestellt an. Stralenheim bemerkte selbst zu Mieg, daß ein Zweck der „Trennung der außeramtlichen Denkschrift [an die Regierungen] von der amtlichen [an die Bundesversammlung] . . . Prinzipienfrage und Rechtfertigungen bei der Bundesversammlung zu umgehen . . . sei“. Auch Gise befremdete [11]) der Inhalt der dem Bundes-

tage gegebenen Erklärung, denn der Inhalt der Erklärung I sei längst vom Bunde gewürdigt und in Erklärung II hätte der König seine Anschauungen über sein materielles Recht niedergelegt. Gise glaubte, Ernst August hätte von den Ständen von 1833 gerade so, wie von denen von 1819 sein Recht verlangen können, wodurch alle folgenden Zweifel vermieden worden wären. Die hannoverschen kgl. Ratgeber hätten nicht erwogen, daß, wer die rechtliche Form nicht einhält, auch das materielle Recht verlieren kann.

Deshalb schlug Gise vor, sich mit den anderen konstitutionellen Bundesregierungen über den formellen Rechtszustand in Hannover zu verständigen, damit diese durch gleichförmige Äußerungen auf dessen Einhaltung drängten und vor allem auf die Angriffsmittel gegen das monarchische Prinzip hinweisen könnten, die der revolutionären Partei aus den fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover erwachsen würden.

Ludwig I. war damit einverstanden, fügte aber noch hinzu, daß, wenn auch die anderen konstitutionellen Bundesstaaten nicht mit Bayern zusammengehen würden, er dennoch nach seinem Gewissen gegen Hannover für das Volk stimmen werde.

So wurde denn auch Mieg unterrichtet [12]) und später noch wiederholt darauf hingewiesen, wobei Ludwig I. einmal die schönen Worte schrieb: „Gerechtigkeit soll gelten und auch am Bundestag, nicht für die Fürsten nur, sondern auch für die Völker [13]).

Mieg zeigte sich während des ganzen hannoverschen Handels als der eigentliche Treiber des bayerischen Ministeriums, der immer vorwärts drängte, um dem Rechte zum Siege zu verhelfen. Gerade auf Grund einer Betrachtung über die beiden hannoverschen Denkschriften kam er zum Plane eines neuen Vorstoßes gegen Hannover [14]). Ein Bundesbeschluß sollte Ernst August zur Wiederherstellung des Grundgesetzes auffordern, Abänderungen dieses Grundgesetzes könnten dann mit den Ständen von 1833 verabredet oder das Bundesschiedsgericht angerufen werden, bei irgend welcher Weigerung müßte der Bundesbeschluß durch verfassungsmäßige Mittel vollzogen werden. Da Mieg aber einsah, daß für einen solchen Bundesbeschluß keine Mehrheit zu erlangen wäre, wünschte er wenigstens ein offenes Aussprechen Bayerns für die unzweifelhafte Bundeskompetenz in der hannoverschen Angelegenheit, denn das erfordere die Ehre der Regierung, der Zweck und die Würde des Bundes und die Lage gegenüber den bayerischen Ständen. Die Einwendung, die liberale Bewegung würde dadurch gestärkt, ließ er nicht gelten, denn es werde auch

das Gegenteil behauptet und bei Zweifel über irgend eine Maßregel müsse man sich ans Recht halten.

Hannover wußte aber Bescheid um die bayerischen Ansichten und Ernst August versuchte nun durch direkte Verhandlung mit König Ludwig eine Änderung der bayerischen Instruktionen an Mieg herbeizuführen. In einem Schreiben vom 19. Jan. 1839 [15]) drückte der Welfe dem Wittelsbacher seine Freude über das Interesse aus, das Ludwig I. an dem Fortgang der Angelegenheit genommen habe. Aber „desto unangenehmer" sei er von dem Benehmen Miegs berührt, der „in entschiedenem Widerspruch" mit den „erprobten Gesinnungen" des bayerischen Monarchen bei dem bevorstehenden Zusammentreten der Bundesversammlung die hannoversche Sache wieder anregen wolle. Zu einer Bundeseinmischung sei gar kein Grund vorhanden, denn die hannoverschen Noten vom 29. November hätten unumstößlich nachgewiesen, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit bestehe und mithin Art. 13 der Bundesakte in Hannover erfüllt sei. Äußerungen, wie Mieg sie beabsichtige, arbeiteten nur den Feinden des Rechts und der Ordnung in die Hände, verbreiteten unter dem Volke verderblichen Zweifel an dem Rechtsbestand der Verfassung von 1819 und vergifteten und lähmten den Geist und die Energie der hannoverschen kgl. Dienerschaft. Dem gemeinschaftlichen Interesse der deutschen monarchischen Staaten und der unschätzbaren bundesfreundlichen Gesinnung König Ludwigs vertrauend, erhoffe Ernst August eine ernstliche Anweisung an den bayerischen Bundesgesandten, die fernere Diskussion der hannoverschen Sache in der Bundesversammlung zu vermeiden, damit in Hannover die Ruhe gesichert werde, die Ernst August nötig habe, um das Glück seiner Untertanen nach seinen landesväterlichen Wünschen und Absichten zu gestalten.

Die bayerische Regierung ließ sich aber durchaus nicht irre machen. Gise stellte trocken fest, daß das Ansinnen Hannovers dem Willen des Königs Ludwig völlig zuwiderlaufe [16]) und König Ludwigs Meinung hielt noch weniger hinter dem Berg zurück.

In der offiziellen Antwort Ludwigs I. an Ernst August war darauf hingewiesen, daß Ludwig entschieden am monarchischen Prinzip festhalte und gegen alle Umwälzung auftrete, gerade deshalb aber auch am verfassungsmäßigen Stand festhalte. Aus diesen Gründen stimmten Miegs Gesinnungen vollkommen mit denen Ludwigs I. überein. Die hannoverschen Aufklärungen vom 29. Nov. 1838 könnten keine Erledigung der Frage am Bundestage bedeuten, denn jene wären der Bundesversammlung zuzustellen gewesen und alle Bundesglieder seien gleichmäßig beteiligt.

Eine „bundestreue Richtigstellung der Verfassungsangelegenheit . . ., mit Wahrhaftigkeit nachgewiesen und rechtsbeständig durchgeführt“, fördere keine staatsgefährlichen Pläne, sondern befestige die öffentliche Meinung und schare „alle Freunde der Ordnung und des Rechts“ um den Thron des Königs und bekräftige die Grundlage deutscher Gesinnung, „daß deutsche Fürsten das Recht ehren und das Wohl ihrer Völker beabsichtigen“ [17]).

Einen ganz anderen Ausgang nahm dagegen ein Verschleppungsversuch Metternichs. Mieg hatte währenddessen mit den Gesandten der anderen konstitutionellen Bundesstaaten verhandelt und auch mit Württemberg, Baden und Großherzogtum Hessen eine Vereinbarung erzielt. Auch der sächsische Bundesgesandte war persönlich damit einverstanden, wollte die Vereinbarung bei seiner Regierung beantragen. Die Vereinbarung beruhte inhaltlich auf dem Gutachten Miegs vom 12. Juli 1838, das seinerzeit den Anstoß zur Schwenkung Ludwigs in der hannoverschen Frage gegeben hatte und auf seinem neuen, schon erwähnten, Plan und sollte als eine Erklärung an Hannover am Bundestage abgegeben werden. Sie sollte besagen, daß, abgesehen von materiellen Rechtszustand, bei Aufhebung des Grundgesetzes der Artikel 56 der Schlußakte nach dem Urteil des Bundes formell nicht eingehalten worden sei und daß durch die formellen Rechtsirrungen den Gegnern des monarchischen Prinzips neue Angriffsmittel erwüchsen. Deshalb empfehle der Bund der hannoverschen Regierung die Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes. Mieg glaubte, eine solche Erklärung, zum Bundesbeschlusse erhoben, wäre von größtem moralischen Gewicht und müßte die hannoversche Regierung indirekt auf den Weg des dauernden Rechts zurückführen. Würden aber die konstitutionellen Regierungen mit dieser Erklärung in der Minderheit bleiben, so hätten sie wenigstens ihre Überzeugung ausgesprochen, das Recht gefördert und die deutsche Ehre gerettet [18]).

König Ludwig genehmigte diesen Vorschlag Miegs und befahl, dem Bundesgesandten wiederholt des Königs Zufriedenheit über Miegs Benehmen in der hannoverschen Sache auszudrücken. Weiter führt der König aus, daß der Bundestag nicht nur verpflichtet sei, nach Recht zu entscheiden, sondern es diene auch zu seinem Besten, denn allein dann gelange der Bund zu Ansehen und nicht, wenn er nur ein Werkzeug der Fürsten darstelle [19]).

Somit wollte Bayern bei Beginn der Bundessitzungen einen Schlag gegen Hannover führen, als anfangs Februar eine Depesche Metternichs in München ankam. Diese verlangte wahrscheinlich, man möge jetzt beim

Zusammentreten der hannoverschen Stände dem König die Sache nicht erschweren und deshalb mit Gegenäußerungen am Bunde an sich halten, damit durch sie nicht die Opposition gestärkt werde [20]). „Wahrscheinlich" muß es heißen, da die Depesche selbst nicht aufzufinden war [21]), sondern nur aus Mitteilungen Colloredos, Gises, Miegs und Lerchenfelds auf sie geschlossen werden konnte. Nach Gise und Colloredo hat Metternich vor allem verlangt, daß Bayern nicht sofort bei Wiederaufnahme der Bundesberatungen seinen Antrag einbringe und ihn vorderhand verschiebe [22]).

Auf diesen Hauptpunkt ging Gise ein. In einem interessanten, umfangreichen Antrag erläuterte er seinem König die ganze Rechtslage nach bayerischer Ansicht, verteidigte in jeglicher Hinsicht den bayerischen Standpunkt und — erklärte sich auf einmal bereit, die Metternichschen Wünsche zu erfüllen. Eine Begründung für diese Nachgiebigkeit enthält das Gisesche Schriftstück eigentlich nicht. Nur eine leise Andeutung ist vorhanden: Gise will nämlich nicht verkennen, daß Wien und München wegen ihrer verschiedenen Verfassungsverhältnisse in der hannoverschen Angelegenheit verschiedener Ansicht sein müßten. Bayern sei überzeugt, daß Österreich die durch die Wiener Kongreßverhandlungen selbst herbeigeführte Lage achten werde. Inwiefern konnte das aber einen Grund für ein Nachgeben Bayerns darstellen? Gerade, wenn zwischen Wien und München ein solcher Unterschied in der Aufassung bestand und Bayern sich vorbehaltlos auf den Standpunkt des Bundesrechts stellte, konnte Gise doch nicht darauf vertrauen, daß Österreich das Gleiche tat; das letztere ist aber doch wohl ausgedrückt in der Überzeugung, Österreich werde die durch die Wiener Kongreßverhandlungen herbeigeführte Lage achten. Was nützte dabei noch die bayerische Versicherung, König Ludwig könne aus Gründen des Bundesansehens niemals von der bayerischen Anregung am Bundestag völlig abstehen. Es wäre aber darauf angekommen, die Sache gleich zu Beginn der Bundessitzungen aufzugreifen. Es ist daran zu erinnern, daß damals in Hannover die 2. Kammer am 2. März vertagt worden war, da sie die nötige Vollzahl der Abgeordneten nicht erreichte, daß sie gar nicht beschlußfähig geworden war und die hannoversche Regierung in der größten Verlegenheit saß. Hätte Bayern gleich in der ersten Bundessitzung des Jahres 1839 seinen Antrag eingebracht, so wäre die Opposition in Hannover dadurch wohl derart ermutigt worden, das Ränkespiel des Lang jun. hätte seinen Zweck nicht erreicht und die Bremervöhrder Adresse wäre nicht zustandegekommen. Letztere wurde am 27. April beschlossen, Bayern stellte seinen Antrag im Bundstag am 26. April. Er

konnte natürlich am 27. April in Hannover nicht bekannt sein und deshalb auch noch keine Wirkung ausüben. Das Schicksal nahm abermals seinen Lauf. Auch König Ludwig kam Gises Argument, daß Österreich bei seinen Verfassungsverhältnissen notwendig anderer Ansicht als Bayern sein müsse, merkwürdig vor und er war entschieden der Anschauung, daß auch ein unumschränkter Herrscher über das Verfassungsrecht eines anderen Staates die gleiche Anschauung, wie Bayern, hegen müsse, denn es handle sich um das Recht. Aber er willigte doch in die Verzögerung ein. Mieg war äußerst ungehalten über die österreichische Zumutung, die nach seiner Ansicht das Recht nicht unterstützen ließ, damit sich die Hannoveraner dem ungerechten Willen unterwerfen müßten. Und die Bundesglieder sollten, dem hannoverschen König zuliebe, auf ihr eigenes Recht der Erfüllung der Bundesverträge, wovon doch ihr Bestehen abhing, auf ihre und Deutschlands Ruf und Ehre verzichten [24]).

Österreich wurde scheinbar durch die Nachgiebigkeit Bayerns zu noch schärferem Vorgehen ermutigt, denn nun verlangte Colloredo, daß der bayerische Antrag am Bundestag verschoben werden sollte, bis König Ludwig, der gerade eine Italienreise antreten wollte, wieder zurück wäre. Darauf ging nun Bayern doch nicht ein [25]). Österreich wurde geantwortet, es hänge von den Zeitereignissen ab, ob Bayern früher oder später am Bundestag vortrete.

Es kam nun auf den „schicklichen Zeitpunkt" an, wie ihn Gise nannte [26]).

Ludwig I. erkannte sehr gut den stillen Kampf, der zwischen seinen zwei Ministern Gise und Mieg geführt wurde, zwischen Gise, der den österreichischen Wünschen zugänglich war und Mieg, der fortwährend auf Eingreifen Bayerns am Bundestage drängte und fragte sich, warum die beiden wohl verschiedener Ansicht seien. Der schicklichste Augenblick wurde nun von Mieg in der Eingabe der 29 hannoverschen Deputierten an den Bundestag ersehen [27]), Gise wollte darauf jedoch nur dann eingehen, wenn diese Eingabe wirklich an die Bundesversammlung gelange; falls sie der Bundesversammlung von derem Präsidium jedoch einstweilen vorenthalten werde, und dies geschah tatsächlich, wollte Gise im Bunde nur bei Hannover anfragen, ob Hannover gemäß seiner Proklamation vom 15. Februar mit seinen Ständen eine Vereinbarung erreicht habe [28]).

Demgemäß entschied König Ludwig in einem Signat aus Neapel, den 9. April 1839, in dem der Gedanke neu war, daß nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Politik ein Vorgehen für das hannoversche Grundgesetz gebiete [29]). Unter dieser „Politik" ist wohl die Rücksicht-

nahme Ludwigs I. auf die öffentliche Meinung seines Volkes, auf die kommenden Ständewahlen, zu verstehen.

Da nach längerer Verzögerung durch das Bundespräsidium die Eingabe der 29 Deputierten doch noch der Bundesversammlung vorgelegt wurde, stellte Bayern endlich in der 5. Bundessitzung am 26. April 1839 seinen Antrag, der ganz auf den Vorschlägen Miegs beruhte. Mieg hatte dabei auf Einsetzung einer Kommission über die ungefähr gleichlautenden Anträge Bayerns und der anderen deutschen Bundesstaaten gedrungen, trotzdem noch am Tage vorher Stralenheim ihn ersucht hatte, dies nicht zu tun, weil dann ein Geheimbleiben des bayerischen Eingreifens nicht zu erwarten sei und im hannoverschen Lande eine große — den angeordneten Ersatzwahlen und dem nächsten Landtage sehr nachteilige Sensation entstehen würde, wenn man erfahre, daß im Bunde eine Art Enquête über das Handeln der Regierung eröffnet sei [30]).

Die Mehrheit sprach sich aber für vorherige Anhörung einer hannoverschen Erklärung aus, die längstens binnen 4 Wochen zu erwarten sein sollte.

Ludwig I. ließ seinem Gesandten die „allerhöchste Anerkennung" für die „zweckmäßig und mit Klugheit abgefaßte Erklärung ... ausdrücken".

Da Bayern zur Genüge erkannt hatte, daß Österreich, Preußen und deren Anhang nicht davon ablassen würden, den Streit am Bundestage niederzuschlagen und Ernst August die Entscheidung in die Hände zu legen und daß sie auch wieder die Mehrheit für sich haben würden, strebte es ein noch engeres Zusammenarbeiten der konstitutionellen deutschen Staaten in der Bundesversammlung an, als bisher [31]). Dieses Vorhaben gelang auch gut und daran konnten die Gegenbemühungen der hannoverschen Partei in Frankfurt nichts ändern. Im Mai 1839 kam Legationsrat von Schele, der Sohn des hannoverschen Ministers nach Frankfurt und bearbeitete die Mitglieder der Bundesversammlung, daß diese alle weitere Tätigkeit in der hannoverschen Angelegenheit so lange aussetze, bis die hannoverschen Kammern nicht mehr irre zu machen seien [32]). Schele erzielte aber keinen Erfolg [33]). Eine Vermutung Miegs, daß auf König Ludwig noch eine persönliche Einwirkung versucht werden sollte, um ihn in der hannoverschen Angelegenheit umzustimmen, fand sich in den Akten nicht bestätigt. Am 6. August 1839 sprach wohl Graf Münch-Bellinghausen eine halbe Stunde mit dem bayerischen Monarchen in Bad Brückenau, es wurde aber von keiner Seite die hannoversche Angelegenheit berührt [34]).

Der ganze Fall spielte sich von nun an nur mehr am Bundestag ab, wenigstens wurden von keinem deutschen Bundesstaate mehr mit Bayern darüber Verhandlungen gepflogen. Da Hannover die Frist von 4 Wochen verstreichen ließ und sogar auf Fristverlängerung antrug, wogegen sich selbst der österreichische Präsidialgesandte energisch zur Wehr setzte [35], hatte Bayern im Sinne mit den anderen konstitutionellen Staaten auf Kommissionswahl anzutragen. Gise meinte, Hannover könne seine Erklärung noch immer an die Kommission abgeben [36]. Wenn Münch auch dieses eine Mal der hannoverschen Unverfrorenheit entgegengetreten war, so suchte er doch sonst die Minderheit am Bundestage, so oft es ihm möglich schien, zu vergewaltigen [37].

Die hannoversche Erklärung gelangte am 27. Juli 1839 an den Bundestag [38]. Sie hielt im Grunde nur die alten hannoverschen Behauptungen aufrecht, daß die Entstehung des Grundgesetzes nichtig, deshalb die Verfassung von 1819 rechtsgültig sei und die nach ihr berufene Versammlung legitim und in anerkannter Wirksamkeit sei [39].

Formell erschütterte die hannoversche Erklärung Miegs Einwendungen gegen das hannoversche Verfahren nicht, wenn dieser auch bedeutende materielle und politische Erwägungen darin fand. Den Versuch, das Verfahren Ernst Augusts als rechtmäßig hinzustellen, betrachtete er als gänzlich verfehlt; die politischen Gründe fand er gut, aber einseitig hervorgehoben [40]. Der hannoversche Schlußantrag ging dahin, die Beschwerden zurückzuweisen, ohne die von Bayern, Baden usw. gestellten Anträge zu erörtern. Wenn man aber die Sache einer Kommission überweisen wolle, so sollten vorher noch Instruktionen von der Regierung eingeholt werden. Dagegen wies Mieg darauf hin, daß die Kommissionsernennung schon beschlossen und die Kommission verpflichtet sei, auf die hannoversche Erklärung einzugehen. Deshalb würden die Regierungen ohnehin bald dieses Aktenstück kennen lernen. Er, Mieg, könne den Sinn eines Kommissionsvortrages nach schon gegebenen Instruktionen nicht erfassen. Aber die Mehrheit von 9 gegen 7 Stimmen beschloß Instruktionseinholung binnen 6 Wochen. Miegs Urteil über dieses Vorgehen der hannoverschen Bundespartei war nichts weniger als günstig. Nach seiner Meinung wollte diese Partei die Zustände verkleistern, aber nicht heilen [41].

Merkwürdig ist es, daß gerade in diesen Tagen Miegs Rücktritt vom Referat des Reklamationsausschusses des Bundestages erfolgte und die Vermutung der damaligen Zeit, dieser Rücktritt hänge mit den Verhandlungen über Hannover zusammen, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Mieg selbst gibt keine Aufklärung darüber. In einem Be-

richte an Ludwig I. erwähnte er, daß ihn einige neue Vorgänge veranlaßt hätten, das Referat einem anderen Mitglied zu übertragen [42]).

Münch versuchte noch in Unterredungen die Bundesgesandten der Minderheit zu einem Eingehen auf die Wünsche der Mehrheit zu bewegen. Er meinte, die politische Klugheit forderte es, der hannoverschen Bewegungspartei jeglichen Triumph vorzuenthalten, da dieser sonst zur Losung aller Gleichgesinnten in Deutschland werden könnte [43]). Vor allem wäre Münch daran gelegen gewesen, einen einhelligen Bundesbeschluß herbeizuführen, da nach seiner Ansicht eine Verschiedenheit der Anschauungen im Bunde sehr schädlich wirken müßte. Der Bund müßte der Bewegungspartei als feste Einheit erscheinen. Mieg ließ sich aber nicht einfangen und erwiderte, daß man von der Minderheit nicht verlangen könne, die rechtliche Überzeugung zu verleugnen und sich um das Vertrauen der eigenen Landsleute zu bringen und zu einer Nullifikation des Bundes mitzuhelfen, die Deutschland nicht zum Wohle gereichen würde.

Der Entwurf Miegs für Bayerns Abstimmung enthielt im wesentlichen schon alle Punkte, die später ins Bundesprotokoll niedergelegt wurden [44]), nur der Eingang mußte auf Ludwigs Befehl geändert werden. Mieg wollte nämlich Ernst August „die vollste Anerkenntnis der bundesfreundlichen Offenheit“ aussprechen, mit der dieser die vom Bunde erbetenen Aufschlüsse gegeben habe. Dadurch sei „die stets gehegte Zuversicht befestigt worden“, Ernst August habe sich bei seinen Schritten „von der bewegendsten Rücksicht auf das öffentliche Wohl“ leiten lassen [45]). Dieses hochtrabende Lob des hannoverschen Königs, der diesen langwierigen, ganz Deutschland in seinen Grundtiefen aufwühlenden, dem bayerischen König wohl allmählich lästig werdenden Verfassungsstreit heraufbeschworen hatte, der eine so ostentative Verachtung gegen das konstitutionelle System gezeigt und mehr als einmal Bayern durch seine Beweisführung am Bundestag geradezu indirekt beleidigt hatte, war durchaus nicht nach dem Sinn Ludwig I. Dieser fand die Lobeshymne nicht im Einklang mit Ernst Augusts Handeln und fürchtete sogar, man könnte sie als Spott betrachten [46]), wohl weil sie der Wahrheit gar zu sehr ins Gesicht schlug, weil nicht nur in bayerischen, sondern auch in österreichischen, preußischen, braunschweigischen, selbst in hannoverschen usw. Regierungskreisen man sich im geheimen und in Wahrheit schon längst im klaren war über Ernst Augusts Regierungsweise; nur die hohe Politik ließ diese Kreise anders handeln, als sie dachten. Gerade hier zeigte sich, wie Ludwig I. das ganze bisherige Wirken des Welfenkönigs einschätzte,

denn ein anderer hätte den Miegschen Passus, der wohl nur als einleitende Höflichkeitsphrase gedacht war, sehr wahrscheinlich übersehen. Die „Bundesfreundlichkeit“ und die bayerische „Zuversicht“, daß Ernst August „von den bewegendsten Rücksichten auf das öffentliche Wohl geleitet worden“, mußten gestrichen werden [47]).

Über das Echo des Verfassungsstreites in den maßgebenden bayerischen Kreisen ist nun wenig mehr hinzuzufügen. Mieg hatte noch einen Zusammenstoß mit Münch, der mehrere Eingaben und Vorstellungen hannoverscher Korporationen eigenmächtig zurückgewiesen hatte, u. a. auch die zwei bekannten Vorstellungen der Residenzstadt Hannover, in einigen Fällen sogar, ohne der Bundesversammlung irgendwie Kenntnis davon zu geben, wogegen sich die Gesandten der konstitutionellen Regierungen aufs energischste wehrten. Schließlich mußte Münch nachgeben und die Eingaben wieder der Versammlung vorlegen. Am Sachverlauf änderte dies nichts mehr und der Bundesbeschluß vom 5. September 1839 beendete im wesentlichen die Behandlung der Angelegenheit am Bundestage. Mieg verurteilte sie scharf und meinte, daß diese Behandlung seinerzeit einen eigenen Kommentar verdienen und daß sie eine „der interessantesten Episoden in der Geschichte des Bundesrechts“ bilden würde [48]) und betrachtete sie als „unheilbaren, tief verletzenden Stoß für das Ansehen des Bundes“ und wünschte, daß er kein Anfang einer schwer drohenden inneren Verwitterung des Bundes sein möge [49]). Gise schloß sich diesem Urteil im großen und ganzen an; auch er fürchtete üble Folgen für das fernere Gedeihen des Bundes und wies darauf hin, „auf welch schwachen Füßen das gemeinsame Interesse des Bundes stehe und wohin es mit dessen Selbständigkeit komme“ [50]). Mit letzterem wollte er wohl das Verhalten der beiden Großmächte kennzeichnen. Nach seiner Ansicht hatte die Politik der größeren Höfe, anstatt daß Bundesautorität und Recht Hand in Hand gingen, Bundesautorität und Recht geopfert und „. . . die Einheit im Bunde und die moralische Macht aufs tiefste erschüttert“ [51]). Eine Gesamtäußerung König Ludwigs über den Ausgang des Verfassungsstreites am Bundestag konnte nicht gefunden werden, doch wäre sie nach seinem ganzen Verhalten unschwer zu erschließen.

Wenn die Angelegenheit auch noch manchmal am Bundestag erwogen wurde, so war doch in erster Linie der Beschluß vom 5. Sept. 1839 entscheidend. Er lieferte die Grundlage für die Proklamation vom 10. Sept. 1839, er erschütterte endgültig im hannoverschen Volke die Hoffnung auf Bundeshilfe, die den Widerstand aufrecht erhalten hatte; außer einigen unentwegten Führern waren die Hannoveraner mürbe geworden

und zu einer Vereinbarung mit ihrem König bereit. Die noch Widerstrebenden wurden von der Regierung rücksichtslos unterdrückt und der hannoversche Verfassungsstreit endete im Grunde genommen mit einem Triumphe Ernst Augusts, wenn dieser auch in manchen Punkten nachgegeben hatte.

Zurückschauend auf die Anteilnahme Bayerns am hannoverschen Verfassungsstreit, auf dessen Echo in der bayerischen Regierung kann man feststellen: Der bayerische Landtag hat sich gemäß seiner noch nicht völlig ausgeprägten, aber schon in Umrissen erkennbaren Parteizusammensetzung nach einer bedeutenden liberalen Mehrheit und einer konservativen Minderheit, der als rührigste Gruppe die Klerikalen des Görreskreises angehörten, zugunsten des hannoverschen Volkes gegen den Verfassungsumsturz Ernst Augusts erklärt und von der bayerischen Regierung verlangt, sie solle an der Wiederherstellung des hannoverschen verfassungsmäßigen Zustandes mitwirken. Bayerischer Landtag soll in diesem Falle 2. Kammer bedeuten, denn nur die 2. Kammer entsprach damals einigermaßen der Zusammensetzung des Volkes, während die 1. Kammer mit Adel, hoher Geistlichkeit und hohen Würdenträgern nur einen geringen Volksteil vertrat. Die 1. Kammer lehnte das Vorgehen der 2. ab und brachte formell den Antrag zu Fall. Nichtsdestoweniger kann man ruhig behaupten, daß mit der Mehrheit der 2. Kammer sich auch die Mehrheit des bayerischen Volkes auf Seite der Grundgesetzanhänger stellte.

Der Aufforderung des Landtags nachzukommen, hatten aber im Herbst 1837 König Ludwig und seine Regierung weder Lust noch Willen. Ludwig I. teilte vielmehr bis zu einem gewissen Grade die Anschauung Metternichs und war überzeugt, Ernst August habe nach Recht und sogar nach Pflicht gehandelt und hätte, um in seinem Handeln völlig unantastbar zu sein, nur doch das Schatzkollegium einführen müssen, damit die Verfassung von 1819 restlos wieder bestanden hätte. Mieg und Lerchenfeld glaubten dagegen von Anfang an, ebenso Hormayr, daß die Grundgesetzanhänger im Rechte seien. Gise teilte vielleicht die Ansicht seines Königs. Mieg klärte nun aber Ludwig I. in sachkundiger, eingehender Weise auf und auf den Zuspruch Gises änderte Ludwig sein Urteil und sah ein, daß Ernst August das Grundgesetz gewaltsam, ohne Rechtsgrundlage aufgehoben hatte [52]). Auch kam noch hinzu, daß die öffentliche Meinung Deutschlands und Bayerns sich heftig für die hannoversche Opposition aussprach und ein nochmaliges Eingreifen des bayerischen Landtags zu fürchten war. So veranlaßte Bayern nicht nur das Recht, sondern auch die Politik, seine Stellung zu ändern. Demgemäß versuchte

es nun den Bundestag zu bearbeiten, doch mußte es sich erst noch von dem Einflusse Metternichs befreien. Bis es aber so weit war, war es für einen Erfolg zu spät und Bayern konnte nur noch zeigen, daß es das verfassungsmäßige Prinzip, die konstitutionelle Ehre aufrecht erhielt. Nachdem Ludwig I. einmal das Unrecht Ernst Augusts erkannt hatte, hielt er fortan ehrlich und mit geradem Rechtssinn an diesem Urteil fest. Mieg und Lerchenfeld wichen niemals von ihrer Anschauung ab, einzig Gise war immer wieder den österreichischen Einflüssen zugänglich und ihn traf der größte Teil der Schuld an der Verzögerung des Eingreifens Bayerns am Bundestag im Frühjahr 1839. Einheitlich waren also weder die Anschauungen des gesamten Landtags 1837, noch die Meinung der bayerischen Regierung, jedoch entschied sich nach gewissen Kämpfen hier wie dort die Mehrheit für die Sache des hannoverschen Volkes gegen den hannoverschen König.

IV. Hauptteil.

Die öffentliche Meinung Münchens über den hannoverschen Verfassungsstreit.

Das Patent vom 5. Juli hatte in Deutschland und Bayern großes Aufsehen erregt.

Glücklicherweise äußerten sich die Gesandten Hannovers und Preußens über die damalige Stimmung in München, so daß man wenigstens einigermaßen über die wirkliche öffentliche Meinung in München, unabhängig von der Presse, unterrichtet ist. Wenn auch diese Berichte sicherlich zum großen Teil auf die Stimmung und Meinung in Hof- und Regierungskreisen gemünzt sind, so darf doch angenommen werden, daß auch die allgemeine Ansicht des Volkes durch sie charakterisiert sein sollte, die Meinung, die sich in Gesprächen jener kundgab, die sich ein selbständiges Urteil bilden konnten. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die Gesandtschaftsberichte auch die gedruckte öffentliche Meinung [Presse] kennzeichnen sollten.

Der hannoversche Gesandte in München, Graf Kielmannsegge, berichtete am 23. Juli 1837 an Ernst August, daß das Patent in München große Sensation hervorgerufen habe. Alle Geister beschäftigten sich damit und man erwarte mit lebhaftem Interesse die weiteren Entscheidungen des hannoverschen Königs [1]). Der preußische Gesandte, Graf Dönhoff, wies auf die Hoffnungen hin, die die öffentliche Meinung in der hannoverschen Angelegenheit auf die deutschen Fürsten und besonders Preußens König setzte. Man glaubte, König Friedrich Wilhelm III. sei mit dem Verfassungsumsturz nicht einverstanden und durch solche Meinung einer der beiden deutschen Großmächte veranlaßt, werde der Welfenfürst sein verderbliches Handeln rückgängig machen. Trotz aller Rückschläge seit 1815 setzte also die öffentliche Meinung noch eine gewisse konstitutionelle Hoffnung auf Preußen. Auch in Bayern bestand diese Zuneigung zu den Großmächten, die übrigens auch Hormayr erwähnte [2]).

Wenn nun aber in den anderen deutschen Bundesstaaten auf Jahre hinaus der Verfassungsstreit im Brennpunkt des allgemeinen Interesses stand, so war dies in Bayern nicht der Fall. Dem katholischen Bayern lag der Kölner Mischehenstreit viel näher, als der hannoversche Ver-

fassungsstreit. Ein großer Teil des Interesses wandte sich darum bald dem Kampfe zwischen Preußen und der Kurie zu und es kann nicht wundernehmen, daß Kielmannsegge am 31. April 1838 anläßlich der Münchener Aufregung über Preußen an Ernst August berichtete, die vorgefaßte Meinung gegen Preußen sei die Ursache dafür, daß die hannoverschen Angelegenheiten, die während des Sommers 1837 mit einem gewissen Interesse besprochen worden seien, gänzlich aus dem Münchner Gesichtskreis verschwunden seien und daß man fast niemals mehr davon sprechen höre [3]). Wörtlich darf man dieses „Niemals" nicht nehmen. Das öffentliche Interesse bemächtigt sich immer der größeren und neueren Sensation und die nächste Sensation nach dem hannoverschen Verfassungsumsturz rief eben der Kölner Zwist hervor. Auch waren im Verfassungsstreit die bewegendsten Augenblicke mit der Göttinger Protestation vorüber, von nun an gab es nur noch kleinere, wenn auch zahlreiche Aktionen in Hannover, der Verfassungsstreit ging in die zermürbende Kleinarbeit der Wahlumtriebe, Protestationen einzelner Korporationen usw. über, die, wie selbst die Bundesbeschlüsse, nicht mehr die Aufmerksamkeit der ganzen deutschen Öffentlichkeit auf sich vereinigen konnten. Aber bis zu einem gewissen Grade beschäftigte sich die Münchener öffentliche Meinung noch mit Hannover und zwar verurteilte sie einmütig die hannoversche Regierung.

Graf Dönhoff berichtete darüber im Februar 1839 nach Berlin und betonte vor allem die Einmütigkeit in der Verurteilung Hannovers, die sämtliche Parteien und Weltanschauungen umfasse. Nach seinen Berichten lehnten alle Schichten, ob arm, ob reich, sogar die Monarchisten den Schritt des hannoverschen Königs ab und scharfsinnig erkannte man, daß in dem Handeln Ernst Augusts ein Widerspruch liege, denn dieses geschah zugunsten des monarchischen Prinzips, richtete sich gegen die Revolution, zeigte aber nur eine Revolution des hannoverschen Königs gegen seinen Vorgänger, also auch gegen das monarchische Prinzip. Und außerdem merkte man, woher die Unterstützung für Ernst August kam und machte mit Recht die beiden deutschen Großmächte für das hannoversche Handeln verantwortlich [4]). Diese Einmütigkeit der öffentlichen Meinung, soweit sie sich mit dem hannoverschen Fall beschäftigte, erhielt sich anscheinend in München. Im Januar 1840 schilderte Graf Dönhoff die Münchener Stimmung dahin, daß die Ehrenmänner aller Parteien in der hannoverschen Frage weder eine monarchische noch antimonarchische, eine konstitutionelle noch antikonstitutionelle, sondern nur eine Frage der Erhaltung oder des Umsturzes aller gesetzlich errichteten und anerkannten Rechte sähen

und daß sie sowohl formell, als materiell das Vorgehen der hannoverschen Regierung beklagten [5]). Wie in Hannover selbst, wurde die hannoversche Frage in München als Prinzipienfrage aufgefaßt: entweder haben auch die Völker Anspruch auf Gerechtigkeit oder nur die Fürsten, entweder herrscht das Recht oder die Willkür.

Bei Ausbruch und während des Verlaufes des Verfassungsstreites zeigte sich ihm gegenüber, wie dargelegt, in München eine völlig einheitliche Stellung der öffentlichen Meinung. Nicht der Charakter, sondern nur der Umfang der Stellungnahme änderte sich bei Beginn der Kölner Wirren, die besonders die Aufmerksamkeit der klerikalen Kreise auf sich zogen.

V. Hauptteil.

Die bayerische Presse.

Der bayerischen Presse jener Zeit stellt Salomon [1]) ein vernichtendes Urteil aus, das Wilhelm Lempfrid [2]) im wesentlichen bestätigt. Es ist zum großen Teil berechtigt, wenn auch nicht völlig. Nach Wuttke [3]) lag der Schwerpunkt der Zeitungen bis 1848 in ihren Korrespondenzen. Diese berichteten meistens über die Ereignisse, ohne selbst Stellung zu ihnen zu nehmen. Dann lebte ein Teil der Zeitungen, wie Wuttke sagt, vom Diebshandwerk [4]), d. h. sie schrieben nur von anderen Blättern ab. Diese Presse war 1837 in Bayern am zahlreichsten. Deshalb unterlag auch die öffentliche Meinung in Bayern während des hannoverschen Verfassungsstreites vor allem dem Einfluß der nichtbayerischen deutschen Presse, mit Ausnahme der Augsb. Allg. Zeitung. Tonangebend waren besonders der deutsche Kourier [Stuttgart], der Hamburgische Korrespondent, die Leipziger Allg. Zeitung, der Schwäbische Merkur, die Elberfelder Zeitung, die Kasseler Allg. Zeitung usw. Der Hamb. Korresp. mußte sich später zur Aufnahme der hannoverschen Regierung freundlicher Artikel bequemen. Für Ernst August trat in erster Linie das Berliner Politische Wochenblatt ein und hie und da ganz zaghaft die Frankfurter Oberpostamtszeitung, auch das Journal de Francfort. Die bayerische Presse war im großen und ganzen unbedeutend. Die Zensur schränkte die Presse noch mehr ein.

Wenig wirklich selbständige und bedeutende Blätter bestanden: die Augsb. Allg. Zeitg., der Fränkische Merkur und die Neue Würzburger Zeitung, letztere war nur bedeutend in ihrer Haltung zum Kölner Mischehenstreit. In der hannoverschen Frage zeigte sie sich ziemlich abhängig von nichtbayerischen Zeitungen, vor allem vom Berl. Pol. Wochenbl. Die Augsb. Allg. Zeitg. war mehr Weltblatt als bayerische Zeitung [5]). Gegenüber der hannoverschen Sache ging sie aus ihrer sonstigen Zurückhaltung [6]) ziemlich heraus, besonders in der 2. Hälfte des Jahres 1837.

Die große Masse des bayerischen Volkes dachte 1837 liberal, der parteikonservative Sinn beherrschte mit wenigen Ausnahmen nur Adel und Geistlichkeit. Der protestantische Teil Neubayerns gehörte hauptsächlich dem liberalen Lager an. Gemäß diesem Mengenverhältnis gliederte sich auch die Presse.

Die verbreitetsten Zeitungen neigten zum Liberalismus, so die Augsburger Allg. Zeitg., der Nürnberger Korrespondent von und für Deutschland, der Fränkische Merkur und die Neue Speyerer Zeitung. Sie bekämpften energisch den hannoverschen Verfassungsumsturz.

Während bis 1837 die klerikale Bewegung sich vor allem ihrer Zeitschriften als öffentliche Organe bedient hatte, richtete sie damals ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die Tagespresse und ihre bedeutendsten Blätter dienten neben den religiösen Zielen besonders dem konservativen Gedanken. Die Neue Würzburger Zeitung und die Aschaffenburger Zeitung, die Münchener Politische Zeitung standen auf Seiten des welfischen Tory. Eine besondere Rolle kam den „Neuesten Weltbegebenheiten" zu.

Die anderen bayerischen Zeitungen waren entweder rein berichtende oder vom In- und Auslande abschreibende Blätter.

Außer den genannten Zeitungen nahm zum hannoverschen Verfassungsstreit die Zeitschrift „Historisch-politische Blätter" Stellung, die führende Zeitschrift der Klerikalen.

Die Augsb. Allg. Zeitg., damals die bedeutendste Zeitung Deutschlands und eigentlich mehr Weltzeitung als bayerisches Blatt, durfte hier nicht weggelassen werden, da sie in der Zeitungsopposition gegen Ernst August manchmal in ihrer ruhigen sachlichen Weise den Ton angab, aber auch, weil sie die einzige wirklich hochbedeutende Zeitung in Bayern war. 1798 gegründet, hatte sie sich vor den Freiheitskriegen völlig der freiheitlichen Sache gewidmet voller Bewunderung für Frankreich und nach einer kurzen Zeitspanne der Begeisterung für die Freiheitskriege „wandte sie nach wie vor Frankreich ihre lebhafteste Aufmerksamkeit zu" [7]), widmete sich dann aber in erster Linie Österreich. In den dreißiger Jahren betrachtete sie sich „als eine Hochburg des Liberalismus, als eine Weltherberge der Gerechtigkeit und trat auch wohl dann und wann mit gehobener Stimme für die Ideale der Freiheit ein, aber . . . doch immer nur in möglichst ruhiger gemessener Weise" [8]). Im Spätherbst 1837 begann eine neue Zeit der Pressebedrückung durch das System Abel und außer der bayerischen Zensur „führte die österreichische Regierung eine strenge Aufsicht über" [9]) die Augsb. Allg. Zeitg. Gerade in der hannoverschen Angelegenheit ging mehrere Male der Anstoß gegen die Augsb. Allg. Zeitg. von Metternich aus, über den hannoverschen Gesandten in Wien, von Bodenhausen, nach Hannover zum dortigen Kabinettsminister von Schele und von dort als Beschwerde nach München. Später wurde die Augsburgerin auch gezwungen, Artikel gegen die hannoversche Opposition für Ernst August aufzunehmen. Von 1837 ab war Gustav Kolb ihr Leiter.

Geboren am 6. März 1798 zu Stuttgart, studierte er in Tübingen, war wegen burschenschaftlicher Umtriebe von 1824—26 in Festungshaft, darauf aber für den deutschen Artikel der Augsb. Allg. Zeitg. tätig und wurde von Georg Cotta beim Tode Stegmanns an die Spitze der Redaktion gestellt. „Kolb war Politiker, aber für seine Person noch mehr der feine Schöngeist im Sinne der älteren Jahrzehnte". Er war „weit urteilsfähiger, gerechter und vielseitiger" als das junge Deutschland. Allseitig unparteiisch, jedoch mit warmem Herzen für Deutschland fühlend, den neuen liberalen Ideen nicht unzugänglich, war Kolb der rechte Mann am rechten Platz [10]).

Alles in allem spielte damals die Augsb. Allg. Zeitg. die Rolle eines vornehmen, gemäßigt liberalen Blattes, das nicht nur Rücksicht auf Bayern, sondern auch auf Österreich nehmen mußte, aber unter dem Redakteur Kolb gegen früher den Charakter einer großen deutschen Zeitung mehr und mehr einnahm.

Der Fränkische Merkur [11]) erschien ab 1. Januar 1810 in Bamberg und war lange Jahre ein unbedeutendes Blatt [12]), das von 1837—40 von Dr. Haller redigiert wurde. 1836 kam es in den Besitz Dr. Peter von Hornthals, eines Führers der liberalen Mehrheit in der bayerischen 2. Kammer. Erst als Eigentum Hornthals, der sehr viel Geld in das Unternehmen steckte, gelangte diese Zeitung zu ihrer größten Bedeutung. Sie war die eigentliche liberale bayerische Zeitung und von den bedeutenderen die radikalste.

Das dritte bedeutende liberale Blatt war der Korrespondent von und für Deutschland, der in Nürnberg erschien, gegründet am 1. Oktober 1804 von dem fürstlich hohenlohischen Gesandten zum fränkischen Kreistag „von Schaden, dem württembergischen Gesandten Graf von Trube und dem Kartographen Major Hammer", vom 1. Januar 1806 an „Korrespondent von und für Deutschland" genannt. Anfangs segelte die Zeitung durchaus in französischem Fahrwasser, wurde aber später ein deutschliberales Blatt. Nach den Freiheitskriegen erhob es sich bald zu allgemeiner Beliebtheit. „Die Redaktion leitete bis 1845 Dr. Henle; von da ab war der taktvolle und kenntnisreiche Dr. Philipp Faust bis in die siebziger Jahre hinein Redakteur" [13]).

Die Neue Speyerer Zeitung war zwar ein liberales, aber ziemlich bedeutungsloses Blatt. Meistenteils schrieb sie von anderen Zeitungen ab.

Von den klerikalen Blättern ist besonders die Neue Würzburger Zeitung zu nennen, die damals unter Leitung des Redakteurs Ernst Zander

eine Rolle im Kölner Konflikt spielte. Große Bedeutung besaß sie sonst nicht[14]).

Ein ziemlich unbedeutendes Blatt war auch die Münchener Politische Zeitung, gegründet 1807. 1837 stand sie unter Leitung des Ministerialrates Häcker, der am 15. Januar 1839 von Dr. Friedrich Beck abgelöst wurde. Sie „vermochte sich nur durch Diebstahl durchs Leben zu bringen"[15]), nahm jedoch keine so scharf ablehnende Stellung gegen die hannoversche Opposition ein, wie die Neue Würzburger Zeitung.

Eine Zeitung ist hier noch erwähnenswert wegen ihrer eigentümlichen, wenn auch unmaßgeblichen Stellungnahme: Die „Neueste Weltbegebenheiten", die viermal in der Woche [in Kempten] erschien und sich nur äußerst selten eine kleine selbständige Bemerkung erlaubt[16]). Sie wurde redigiert von einem gewissen Tobias Dannheimer. Salomon erwähnt sie nicht. Merkwürdig ist dieses Blatt deshalb, weil es, das zuerst aufs kräftigste die konservative N. Würzb. Z. unterstützt hatte, nach dem Novemberpatent zur liberalen Seite überging und sich von Ernst August abwandte.

Eine wichtige Stellung nahm die Zeitschrift „Historisch-politische Blätter", herausgegeben von G. Philipps und G. Görres für die klerikale Bewegung ein; die hannoversche Frage berührte sie nur zweimal. Sie erschien nicht 1839, wie Salomon schreibt[17]), sondern schon 1838 zum ersten Male[18]). In ihrem Programm hieß es, der Hauptzweck der Zeitschrift sei „die revolutionäre, wie die despotische Doktrin der falschen Staatsweisheit durch die Grundsätze wahrer Freiheit und des Rechts zu bekämpfen". Mitarbeiter waren hauptsächlich die Münchener Professoren, darunter Döllinger und von Moy, ferner Jarcke, der sogar einen sehr bedeutenden Anteil an der Gründung gehabt haben soll. Nach Görres Hinscheiden [1852] übernahm Edmund Jörg, der bekannte antipreußische Politiker, die Redaktion der „gelben Hefte" und führte sie bis 1891. Bald nach ihrem Erscheinen wurde die Zeitschrift in Preußen verboten[19]).

a) Das Patent vom 5. Juli 1837.

Das erste Patent Ernst Augusts hallte in der bayerischen Presse am lautesten wieder. Der erste Grund dafür dürfte in der Furcht vor einer Nachahmung Ernst Augusts durch König Ludwig zu suchen sein, ein zweiter Grund war die in den späteren Epochen des Verfassungskampfes bedeutend verschärfte Zensur, die die Zeitungen nicht mehr richtig zu Wort kommen ließ.

Die liberalen Blätter wiesen gemeinsam in mehr oder minder scharfer Form auf die Gefahr der Anwendbarkeit der hannoverschen Regierungsgrundsätze auf die anderen konstitutionellen Bundesstaaten hin. Das Patent entbehrte nach allen liberalen Zeitungen der Berechtigung und Gesetzmäßigkeit, da nach ihrer Meinuug der Nachfolger den Handlungen seines Regierungsvorgängers verbunden war und Ernst August das von Wilhelm IV. geschaffene Staatsgrundgesetz anerkennen mußte. Aus dieser Rechtsanschauung heraus hofften die bayerischen liberalen Blätter zuversichtlich auf friedliche Vereinbarung und Beilegung des Streites, sollte dagegen Ernst August nicht nachgeben wollen, so werde, sagten sie, die Bundesversammlung als oberste deutsche Autorität den Fall nach Recht und Gerechtigkeit schlichten.

Die Augsb. Allg. Z. war nicht nur das reichhaltigste Blatt Bayerns, sondern beschäftigte sich auch im Sommer 1837 von allen bayerischen Blättern am meisten mit dem Verfassungsstreit. Vornehm, sachlich, ohne eigentliche Polemik, den Stoff kritisch fast erschöpfend, folgte ihre Meinung genau den Ereignissen und ihr unterliefen die wenigsten Irrtümer. Der liberale Grundton ist überall herauszumerken, doch mahnte die Zeitung sofort zur Ruhe, Besonnenheit und Nachgiebigkeit gegenüber Ernst August, als sie glaubte, dieser habe seinen Fehltritt eingesehen. In ritterlicher Weise hätte sie dem ehemaligen Feinde goldene Brücken bauen mögen. Interessant sind ihre reichhaltigen Übersichten, die sie von Zeit zu Zeit über die Haltung der deutschen Presse zur hannoverschen Frage gab, doch kommen diese für vorliegende Darstellung nicht in Frage. Kritik an der Person übte das Blatt fast nicht, dagegen immer an der Sache. In fünf langatmigen räsonierenden Artikeln, außer den vielen Berichten, zieht die hannoversche Entwicklung von Juli bis Oktober 1837 am Auge des Lesers vorüber. In erster Linie prüfte aber die Zeitung das Patent vom 5. Juli aufs eingehendste auf die Stichhaltigkit seiner Gründe und fand, daß es dieser Musterung nicht standhalte.

Diese 5 Artikel hatten folgende Überschriften:

1. Die Lage der Dinge in Hannover[1]).

2. Unmaßgebliche Bedenken über das Patent S. M. des Königs Ernst August von Hannover vom 5. Juli[2]).

3. Das hannoversche Grundgesetz, wie es geworden und wie es gewirkt[3]).

4. Ein juristisches Votum über das kgl. hannoversche Patent vom 5. Juli[4]).

5. Über die Lage zu Hannover zu Anfang des Monats Oktober des Jahres[5]).

Der erste Artikel diente dazu, einen Überblick über die hannoverschen Verhältnisse zu schaffen, um dem Leser ein Verfolgen der Ereignisse zu ermöglichen. Darauf braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden. Die Zeitung wies darauf hin, daß seit den Freiheitskriegen alle Veränderungen der hannoverschen Verfassung und Gesetzgebung auf gesetzlichem Wege vor sich gegangen seien. Allerdings gab sie zu, daß es von der letzten Regierung unvorsichtig gewesen sei, die Meinung des Herzogs von Cumberland nicht für sich zu gewinnen. Durch das Patent sah sie das Staatsgrundgesetz als faktisch aufgehoben an.

Die „Unmaßgeblichen Bedenken . . .“ wurden eine der bekanntesten und gelesensten Schriften über den Verfassungsstreit. Cotta ließ sie unter dem Titel „Staatsrechtliche Bedenken . . .“ als Broschüre erscheinen, die mehrere Auflagen erlebte.

Formell gestand ihr Verfasser dem Patent keine Rechtmäßigkeit zu, da die Gegenzeichnung Scheles, der als hoher Beamter auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet gewesen sei, keine Gültigkeit haben könne. Materiell ging für ihn das Patent von falschen Voraussetzungen aus. Die alte Zeit sei vergangen, das Land sei verarmt und alle Verhältnisse hätten sich anders gestaltet. Es sei unmöglich, mit den alten Formen die alte Zufriedenheit wieder herbeizuführen. So hätten sich nach Unterdrückung der revolutionären Bewegung von 1830 König und Stände frei, ohne Zwang, geeinigt und in rechtskräftiger Weise das Grundgesetz geschaffen. Keinerlei Gesetz gebe Ernst August das Recht, eine auf diese Weise entstandene Verfassung zu mißachten. Solches Handeln, fürchtete er, könne für die anderen Bundesfürsten zum Beispiel werden. Ernst August hätte nur durch Verhandlung mit den Ständen das Grundgesetz verändern dürfen. Wenn die hannoversche Regierung nicht rechtmäßig vorgehe, müsse der Bundestag entscheiden, der hier zum ersten Male Gelegenheit habe, seine „Wirksamkeit auf eine feierliche, wohltätige, das Vertrauen zwischen Regierung und Völkern befestigende Weise kundzutun.“

In dem 3. Aufsatz wandte man sich vor allem dagegen, daß Verfassungsänderungen für den nachfolgenden Agnaten ohne dessen ausdrückliche Zustimmung rechtlich nicht bindend sein sollten. Durch solche Grundsätze käme alles ins Schwanken. Bei Verfassungsmäßigkeit der Änderungen und diese sei in Hannover vorhanden — sei der Nachfolger an sie gebunden.

Auch dagegen stemmte sich der Verfasser, daß das Grundgesetz der Wohlfahrt des Landes und einer guten Regierung zuwiderlaufen solle. Die gesamte Staatsgewalt sei mit dem Oberhaupte vereinigt, die Mitwirkung der Stände begrenzt und das Wirken des Landesherrn nicht beschränkt worden. Seit Bestehen des Grundgesetzes seien viele nützliche und gute Einrichtungen geschaffen worden. Kein Menschenwerk sei natürlich vollkommen, aber die früheren Zustände hätten sicher größere Mängel gezeigt. Es dürfe nur auf dem Wege der Verfassung und nicht mit Gewalt vorgeschritten werden.

Der Verfasser des Artikels „Ein juristisches Votum . . .“ war ein Gelehrter von einer norddeutschen Universität. Gestützt auf „von Kamtz, Erörterungen der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen ihrer Vorfahren“, suchte auch er nachzuweisen, daß die Regierungsnachfolger an die Taten ihrer Vorgänger gebunden seien, besonders auf Grund auch des älteren Rechtes, das die landesherrlichen Rechte als Privatrechte ansah. Denn auch dieses Recht habe Privat- und öffentliche Handlungen des Regenten unterschieden. Erstere seien ganz dem Willen des jeweiligen Fürsten unterworfen, letztere aber immer für den Thronfolger verbindlich gewesen. Zu letzterem habe die Einführung des Staatsgrundgesetzes gehört und deshalb dürfe es nicht umgestoßen werden.

Im letzten großen Artikel ist nur bemerkenswert, daß die Augb. Allg. Z. — wie es auch kurz vor der Göttinger Jubiläumsfeier den Tatsachen entsprach — auf Grund einer Erklärung der halbamtlichen Hannov. Zeitung glaubte, daß die hannoversche Regierung den Grundsatz ex pacto et providentia majorum aufgegeben habe und gemeinsam mit der Ständeversammlung von 1833 das Grundgesetz abändern wolle. Sie ermahnte deshalb auch die Opposition, nicht durch Unnachgiebigkeit alles wieder aufs Spiel zu setzen. Der Friede solle nun durch vernünftige Verhandlungen wieder hergestellt werden, denn auch die Macht habe Grenzen, über die sie nicht zurückweichen dürfe, ohne sich selbst aufzugeben.

Zurückschauend kann festgestellt werden: Die Augsb. Allg. Z. war keineswegs mit der früheren hannoverschen Regierung zufrieden, da diese nach ihrer Meinung die Fühlung mit dem Thronfolger, dem Herzog von Cumberland, aufgegeben hatte und dadurch das Unglück entstanden war. Die Verfassung von 1833 sei aber rechtmäßig entstanden und deshalb entbehre das Julipatent jeder gesetzlichen Grundlage, sowohl formell, als materiell. Da nun aber Ernst August einlenken wolle, dürften auch die Grundgesetzanhänger nicht halsstarrig widerstreben, sondern sollten jedes mögliche Entgegenkommen zeigen.

Der Nürnberger Korrespondent bot an eigenem sehr wenig, urteilende Aufsätze brachte er höchst selten. Er hielt sich vor allem an Raneo Maurenbrechers „Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes“ und behauptete, daß Regentenhandlungen nur widerruflich seien, soweit sie nicht verfassungsmäßig begründete Rechte berührten und zwar sowohl private, als politische Rechte. Nur wenn das Staatswohl es erheische, könnten sie vom Nachfolger abgeändert werden. In diesem Falle sei aber für alle deutschen Bundesstaaten ein verfassungsmäßiger Weg vorgeschrieben, an den auch Ernst August gebunden sei. Darüber könne niemand hinausgehen und deshalb dürfe man für das hannoversche Grundgesetz unbesorgt sein[6]).

Der Fränkische Merkur beschäftigte sich weit eingehender mit dem Patent, aber ihm fehlte die Sachlichkeit der Augsb. Allg. Zeitung, die auch bis zu einem gewissen Grade beim Nürnb. Korresp. festzustellen war. Die vorgenannten Zeitungen suchten die Gesetzmäßigkeit des Grundgesetzes erst zu erweisen, der Fr. M. aber stellte diese in doktrinär-liberaler Weise als unbedingt feststehende Tatsache hin, an der niemand rütteln könne und dürfe. Denen aber, die trotzdem solches zu unternehmen wagten, malte er die Folgen ihres Handelns in düsterstem Farbenspiel aus und sparte dabei auch nicht mit Drohungen. Das Verhältnis der Treue der Untertanen zum Landesherrn war für ihn ein gegenseitiges; sollte es vom Fürsten einseitig aufgefaßt werden, bestehe die Gefahr, daß die Unverantwortlichen, die auf Umsturz hintrieben, Oberwasser bekämen. Von einer Nachgiebigkeit gegenüber der Regierung wollte er nichts wissen[7]).

Die Jahrgänge 1837/38 der Neuen Würzburger Zeitung fehlen in den Beständen der bayerischen Staatsbibliothek[8]). Glücklicherweise konnte die Haltung des Blattes aus einer Pressefehde herausgeschält werden, die es gegen die „Unmaßgeblichen . . .“ der Augsb. Allg. Z. erhoben hatte. Der Sachlichkeit der großen Augsburgerin darf wohl vertraut werden[9]).

Die radikale konservative Gesinnung der N. Würzb. Z. schoß noch weit über die Ziele Ernst Augusts hinaus. Selbstverständlich war sie der Anschauung und suchte dafür den Beweis zu liefern, daß Ernst August nur sein gutes Recht geübt habe und wem seine guten Rechte lieb sein, solle sich dessen freuen. Interessant ist dabei, daß hier das ältere deutsche Recht, im Gegensatz zur Augsb. Allg. Z., die Tat des Cumberländers rechtfertigen sollte. In kühner Folgerichtigkeit erklärte die Zeitung nicht nur die Verfassung von 1833, sondern auch die von 1819, sogar die von 1814 für ungiltig. Nur die alten deutschen Territorialverfassungen fanden Gnade vor ihren Augen. Diese übertrieben konservativen Gedanken

hegte damals auch Jarcke, der Gründer des Berliner Politischen Wochenblattes. Ernst August wird wohl keine reine Freude an dieser Verteidigung gehabt haben, denn er erklärte ja gerade die Verfassung von 1819 für rechtmäßig.

Die Neuesten Weltbegebenheiten unterstützten eifrig die N. Würzb. Zeitung. Sie nannten die liberale Presse eine löschpapierne Opposition, die den gestählten Charakter des Königs nicht wankend machen werde. Sie glaubten, die Hannoveraner hätten sich schon getröstet, da das Staatsgrundgesetz doch nur kümmerliche Früchte gebracht habe[10]).

b) Vom Patent des 1. Nov. 1837 bis zum Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838.

In so intensiver Weise die Augsb. Allg. Z. gegen das Julipatent gekämpft hatte, so wenig ließ sie von einer Ablehnung des Novemberpatents etwas merken, was doppelt auffällt, da doch gerade dieses Patent das des Staatsstreiches war. Aber sie und mit ihr die anderen liberalen Blätter hatten wohl ziemlich strenge Verhaltungsmaßregeln von der bayerischen Regierung bekommen.

Hier soll an Scheles Verlangen vom 23. Oktober 1837 nach stärkerer Zensur für die Zeitungen und an die willfährige Antwort der bayerischen Regierung erinnert werden. Die Opposition der bayerischen Zeitungen gegen Ernst August mußte infolgedessen bedeutend nachlassen.

Am allerstärksten war dies in der Augsb. Allg. Z. zu verspüren, die bis dahin die Front der deutschen Presse gegen die Welfenfürsten geführt hatte. Beim Lesen ihrer Artikel könnte man beinahe glauben, sie sei ins gegnerische Lager übergelaufen, wenn man nicht wüßte, daß die Schele, Metternich und Abel ihre Liebesmühe ganz besonders an sie verschwendeten.

Schon am 3. Nov. 1837 teilte der hannoversche Gesandte in Wien, von Bodenhausen, dem Minister Schele mit, daß er Metternich gebeten habe, ein etwaiges hannoversches Verlangen nach strengerer Zensur in den deutschen konstitutionellen Bundesstaaten kräftigst zu unterstützen [11]). Metternich ging bereitwillig darauf ein und versuchte sich sofort an der Augsb. Allg. Z. Bodenhausen berichtete an Schele, daß Metternich den österreichischen Gesandten in Württemberg, Grafen von Buol, veranlaßt habe, die Augsb. Allg. Z. auf sehr energische Weise wegen deren zunehmenden liberalen Tendenz verantwortlich zu machen. Diese war das gelesenste deutsche Blatt, deshalb bemächtigte man sich ihrer zuerst.

Der Zorn Metternichs und der hannoverschen Regierung wurde durch einen Korrespondenz-Artikel in Nr. 310 der Augsb. Allg. Z. zum Sieden gebracht: Vom Main, 2. Nov., der vor allem Scheles westfälische Vergangenheit auf eine sehr deutliche Weise in die Erinnerung der liberalen Leser zurückrief und betonte, daß Schele nach eigenem Vorteil strebe und nach dem seiner Adelskaste [12]).

Daraufhin verlangte am 19. Nov. 1837 der hannoversche Departementminister des Äußeren, von Alten, von der bayerischen Regierung, daß Ausfälle gegen hannoversche Persönlichkeiten unbedingt verhindert werden sollten [13]).

Die bayerische Regierung ging ihrer damaligen Gesinnung gemäß scharf gegen die Augsb. Allg. Zeitung vor. Gise wies Hannover gegenüber darauf hin, daß Bayern schon auf das hannoversche Schreiben vom 23. Oktober 1837 eine strenge Anweisung an die Zensoren unterm 11. Nov. habe ergehen lassen, daß aber trotzdem dem hannoverschen Ersuchen neuerdings Folge geleistet werde [14]). Wenn man einem Bericht Schmitz-Grollenburgs glauben darf, stand damals die Existenz der Augsburgerin auf dem Spiele, denn er fürchtete, daß die Augsb. Allg. Zeitg. „écrasiert" werde [15]). In seiner Not schickte ihr Besitzer, Baron Cotta, seinen Schwager, Baron Reischach, nach Wien, der bei Bodenhausen um Entschuldigung nachsuchen mußte und eine Beilegung des Zwischenfalls dadurch erreichte, daß er versicherte, die Augsb. Allg. Z. werde jeden Artikel von der hannoverschen Gesandtschaft in ihre Spalten aufnehmen [16]). So wurden dieser Zeitung die Flügel beschnitten und sie wird künftig nicht nur von dieser, sondern auch von anderer Seite Belehrungen angenommen und verwertet haben.

Ihr ganzer Eifer ging nun dahin, eine möglichst vollständige Sammlung von Zeitungsäußerungen über das Novemberpatent zusammenzubringen [17]). Darüber hinaus getraute sie sich nicht. Angeblich wollte sie ihren Lesern den Überblick ermöglichen, da sie sich bei dem Mangel an neuen Gründen weiterer Polemik für und wider enthalten müsse. Dies sollte wohl eine sanfte Überleitung sein, denn bald darauf war für sie — im Gegensatz zu früher — die Zuständigkeit des Bundes für den Verfassungsstreit noch gar nicht erwiesen [18]). Der Verfasser dieses Artikels wird ein Beauftragter der hannoverschen Regierung gewesen sein. Er behauptete auch, daß niemand beim Bunde klagen könne, da nach der Ständeauflösung kein Abgeordneter mehr vorhanden sei und eine einzelne Wahlkorporation ohne Zusammenhang mit allen übrigen gleichen Organisationen kein Recht dazu habe. Außerdem sei Ernst August an das

Staatsgrundgesetz nicht gebunden. Die landesherrliche Macht beruhe nicht auf einem Vertrage, sondern auf tieferen, heiligeren Grundlagen, auf dem patriarchalischen Prinzip. Der Agnat erbe immer die Herrschaft aus eigenem angestammten Rechte und in voller Ausdehnung. Deshalb könnten nur Regierungshandlungen, die die Form landesherrlicher Rechte betreffen, den Nachfolger binden, niemals aber solche, die den Inhalt dieser Rechte veräußerten. Zu letzteren gehöre das Grundgesetz und deshalb sei es mit Recht aufgehoben. Der Bundestag könne nur dieses Recht ins hellste Licht stellen.

Die Sieben Göttinger wurden natürlich auch nicht mehr unbehelligt gelassen. Der Artikelverfasser meinte, sie seien zwar die tadellosesten Gelehrten, aber sie könnten ihren Schritt doch getan haben, um bei den Freisinnigen gefeiert zu werden [19]). Als Beamte und Lehrer hätten sie so etwas nicht tun dürfen und Ernst August hätte sie zu Recht entlassen, da sie die verlangte Huldigung als Spiel mit dem Eid und als gewissenlose Handlung hinstellten.

Solch schmählichen Rückzug trat der Nürnb. Korresp. nicht an. Er hoffte weiter auf die Bundeshilfe und warnte vor den Gefahren einer für Ernst August günstigen Entscheidung, denn das hannoversche Beispiel könnte zur Nachahmung reizen und dadurch die politischen Grundlagen Deutschlands aufs tiefste erschüttern [20]).

Ebenso hielt der Fränk. M. an seinen liberalen Anschauungen fest. Alle Einzelheiten des Verfassungsstreites beleuchtete er und als einziges liberales Blatt wagte er ein Urteil über das Novemberpatent. Allerdings, meinte er vorsichtig, vielleicht wolle Ernst August seinem Volke eine noch bessere Verfassung schenken, als die von 1833 gewesen. Bei der bekannten Einstellung des Fränk. M. mögen seine Leser wohl darüber gelacht haben. Die Notwendigkeit der agnatischen Zustimmung lehnte das Blatt ab. Steuererlaß und -Erleichterung schienen ihm unmöglich. Das Richtige lag für die Zeitung allein in der Änderung der Verfassung von 1819 durch Verhandlung der Regierung mit den Ständen von 1833. Trotzdem riet sie, vor einer Beschwerde an den Bundestag noch weitere Vorschläge des Thrones abzuwarten, da der Charakter des Cumberländers sehr erhabener Beschlüsse fähig sei. Vielleicht war dies alles nur ironisch gemeint?! [21])

Eine Art Hymnus stimmte er auf die Göttinger Sieben an und gab die Münchner Begeisterung für diese Märtyrer wieder, die besonders die „geistige Größe“ dieser Gelehrten feierte [22]).

Ein Sieg des hannoverschen Königs beim Bundestag, rief er aus, müsse verhindert werden, noch schöner aber wäre es, wenn Hannovers Herrscher die Wünsche seines Volkes ohne Rechtserörterung erfüllen würde [23]).

Selbst nach dem Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838 gab er die Hoffnung auf Bundeshilfe noch nicht auf und glaubte, der Bund werde nun von sich aus eingreifen [24]).

Für das Jahr 1838 mußten über die N. Würzb. Z. zwei weniger zuverlässige Blätter, als die Augsb. Allg. Z., zu Rate gezogen werden, die Augsb. Abendzeitung, die keinerlei größere Bedeutung besaß, aber schon damals den liberalen Pressestimmen zuzurechnen war, und die Neuesten Weltbegebenheiten. Nach der Augsb. Abdz. freute sich die N. Würzb. Z. sehr über das Novemberpatent, das trotz allen demagogischen Widerstrebens erschienen sei und das alle Freunde des Rechts nur begrüßen würden [25]).

Die Neuesten Weltbegebenheiten, deren Schwenkung zu den Liberalen jetzt deutlich heraustrat, wunderten sich höchlichst, daß die N. Würzb. Z., die doch für die wahre Freiheit und das wahre Wohl der Völker, für die Heilighaltung des Rechts eingetreten sei, die Maßregeln in Hannover preise. Die N. Würzb. Z. konnte auch ihren Jubel über die Vertreibung der sieben Professoren kaum verbergen [26]). Die N. Weltbegebenheiten mußten ihre Schwenkung bald büßen, ihre Nr. 191 von 1837 wurde beschlagnahmt, wahrscheinlich wegen einer genauen Schilderung der Göttinger Ereignisse. So wurden die liberalen Zeitungen bedrückt, während die N. Würzb. Z. fortfahren durfte, die Gegenseite zu verunglimpfen und zu schmähen.

Die Historisch-Politischen Blätter standen in jener Zeit unter den Auspicien Görres', der damals seine letzte Periode, die kirchlich-klerikale, durcheilte. Zum hannoverschen Verfassungsstreit äußerten sie sich im 2. Band 1838. Der Verfasser des Aufsatzes konnte nicht festgestellt werden, sein Gedankengang aber entsprach sehr dem alten Joseph Görres', denn er brachte es fertig, die doch wirklich rein weltliche Angelegenheit mit dem großen konfessionellen Hader jener Zeit, dem Kölner Mischehenstreit, in Verbindung zu bringen [27]).

An und für sich ist er auf die vernünftigsten Gedanken aufgebaut, die jemals von der bayerischen Presse über den Fall Hannover ausgesprochen wurden, denn der Verfasser fragte sich, ob der langwierige Streit wirklich der auf ihn verwendeten Kräfte würdig wäre und nicht vielleicht letzten Endes der dadurch verursachte Schaden den Gewinn für

beide Teile weit übersteigen würde. Er bekannte sich als konservativ, da die fürstliche Macht die Schutzwehr jeden Rechtes darstelle, und als Anhänger der Stände, die ein uraltes und ehrwürdiges Besitztum aller germanischen Völker seien. Nur den französischen Einfluß auf letztere suchte er zu bekämpfen, weil die fürstliche Herrschaft auf die Dauer nicht mehr daneben bestehen könne. Deshalb müßten manche deutsche Ständeverfassungen einer mehr oder weniger bedeutenden Änderung unterworfen werden. Ein Recht zu willkürlicher Verfassungsänderung erkannte er aber nicht an, da es revolutionär wirken müßte. Ernst August habe sich jedoch ans positive Recht gehalten. Es komme nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist des Verhältnisses zwischen Fürst und Volk an. Es müsse deshalb geprüft werden, ob bei den vom König vorgeschlagenen Bestimmungen der künftigen Verfassung von Hannover Wohl, Ordnung und Freiheit des Landes nicht ebenso bestehen könnten, als unter dem Grundgesetz Wilhelms IV. Der Verfasser war überzeugt, daß der Widerstand allein von der modernen Staatstheorie und ihren Anhängern ausging. Der Regierung aber riet er, das Recht auch gelten zu lassen, wenn es sich einmal gegen sie selbst richte. Daran anschließend wies der Verfasser die Regierung darauf hin, daß die halbamtliche Hannoversche Zeitung, die damals Bayerns Haltung in der Kölner Frage scharf bekämpfte, „auf dem kirchlich-politischen Gebiete mit der evidenten despotisch-revolutionären Schlechtigkeit“ Gemeinschaft halte.

Die Untadelhaftigkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der sieben Göttinger erkannte der Verfasser an, erachtete aber die Protestation als gänzlich unzulässig, da sie das Rechtsverhältnis zwischen König und Volk durch das Novemberpatent als gelöst und die Professoren sich selbst als juristisch losgezählt von ihrer Untertanenpflicht gegen den Herrn betrachteten. Danach hätten sie nicht länger Diener und Untertanen des Fürsten bleiben können. Die Verteidigungsschriften der einzelnen Professoren hatten es dem Verfasser besonders angetan, in erster Linie Ewalds, der sich hauptsächlich durch seine Eigenschaft als Christ zu der Protestation getrieben fühlte und sich über die ungleiche Behandlung der Kölner und Göttinger Märtyrer beklagte. Gegen solche Gleichstellung nahm der Verfasser leidenschaftlich Stellung und schloß seine merkwürdige Polemik mit dem in seiner Verallgemeinerung wohl unberechtigten Satz, der nur aus der Erregung der Zeit zu verstehen ist: „Also steht es um den Sinn protestantischer Liberaler unserer Tage für Wahrheit, Ehre und Recht“.

c) Vom Bundesbeschluß des 6. Septembers 1838 bis zum hannoverschen Landesverfassungsgesetz des 6. Augusts 1840.

Das Interesse am Verfassungsstreit nahm in Bayern immer mehr ab. Wenn im Jahre 1839 wenigstens die Korespondenznachrichten aus und über Hannover in den bayerischen Blättern noch einen ziemlich breiten Raum einnahmen, so traten im Jahre 1840 auch diese spärlicher auf und die öffentliche Meinung wandte sich in Bayern und Deutschland anderen Fragen zu, dem französischen Kriegsgeschrei und den orientalischen Wirren. Im Verhältnis zu den Jahren 1837 und 1838 macht die bayerische Presse der Jahre 1839 und 1840 einen besonders ärmlichen Eindruck. Außer zwei größeren Artikeln in der Augsb. Allg. Z. und einer kurzen juristischen Notiz im Nürnb. Koresp. findet man eigentlich nirgends mehr irgend welche selbständige Gedanken, selbst nicht in der N. Würzb. Z., die sich nur noch mit den kleinen Einzelfällen der hannoverschen Angelegenheit beschäftigte. Der Fränk. M. sank im Herbst 1840 zu einem unbedeutenden Lokalblatte herab, nachdem er auch schon 1839 nicht mehr seine frühere Rolle gespielt hatte. Er stand nun etwa auf gleicher Stufe wie die Münchener Politische Zeitung, d. h. er schrieb meist von anderen Zeitungen ab. Diese wachsende Dürftigkeit darf wohl wieder der Zensur zugeschrieben werden, die unter dem Ministerium Abel mit immer größerer Rücksichtslosigkeit gehandhabt wurde. Trotz der bayerischen offiziellen Schwenkung des Sommers 1838 lastete der Druck der Zensur weiterhin schwer auf der bayerischen Presse.

Die Stellungnahme der bayerischen Zeitungen blieb im großen und ganzen die gleiche, wie bisher. Nur merkte man jetzt wieder deutlicher, daß der Augsb. Allg. Z. im Grunde genommen eine liberale Seele innewohnte.

Sie war nach wie vor die bedeutendste bayerische Zeitung, doch schwang sie sich zu jener großen Führerrolle des Jahres 1837 nicht mehr auf. Man darf aber annehmen, daß die Regierung nicht mehr mit der gleichen rücksichtslosen Strenge, wie im Spätherbst 1837, über jegliche Äußerung der Augsb. Allg. Z. wachte, schon deshalb nicht, weil sie sich selbst für das hannoversche Grundgesetz bemühte. So konnte die Augsburgerin auch wieder einmal wagen, einen größeren Artikel gegen die hannoversche Regierung aufzunehmen.

In den Jahren 1839 und 40 erschienen in der Augsb. Allg. Z. zwei größere Artikel: Der erste „Über den jetzigen Stand der hannoverschen Frage“ am 29. Januar 1839 paßte völlig in die Artikelreihe vom Winter

1837/38 und vom Jahre 1838, denn sein Verfasser suchte in jeder Weise darzulegen, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit stehe und sich deshalb die hannoversche Opposition damit zufrieden geben sollte, der zweite: „Über die Finanzen Hannovers"[28]) am 7. April 1839 und bemühte sich in rein sachlicher Form nachzuweisen, daß Ernst August durch den Verfassungsumsturz und die damit verbundene Kassentrennung nur die durch die Kassenvereinigung des Staatsgrundgesetzes glänzend gehobenen Finanzen der Domänen in seine Hand bekommen wollte, also sein Ideal letzten Endes ein ganz gewöhnliches materielles sei. Es dürfte ruhig anzunehmen sein, daß nur der 2. Artikel der wirklichen Meinung der Zeitung nahestand, während der erste dem Blatte wahrscheinlich von Hannover her aufgezwungen worden war.

Über den Bundesbeschluß vom 5. Sept. 1839 äußerte sich die Augsb. Allg. Z. selbst nicht, sondern schrieb darüber nur Korrespondenzen von anderen deutschen Zeitungen ab.

Dagegen ließ sie sich die Gelegenheit nicht entschlüpfen, über das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 sich näher zu verbreiten. Doch konnte sie ihre Stimme nicht frei entfalten und wagte sich nur in Form von Korrespondenzartikeln noch einmal mit der ihr schon so verderblich gewordenen Angelegenheit zu befassen. Aber auch diese schüchterne Äußerung ihrer liberalen Gesinnung durfte sie scheinbar nicht frei allein in die Welt hinaussenden, denn in der gleichen Nummer stand ein anderer Korrespondenzartikel, der das Gegenteil des erstgenannten besagte und in einem oberflächlichen Vergleich des Landesverfassungsgesetzes mit dem Staatsgrundgesetze in jeglicher Weise wirkliche und erdichtete Vorteile des ersteren heraushob und rühmte[29]).

Die Augsb. Allg. Z. zeigte sich also im Jahre 1840 ebenso zwiespältig, wie 1839; unter der Faust der österreichischen und bayerischen Zensur mußte sie sich politisch neutral gebärden, nachdem ihr der Versuch einer entschiedenen Haltung so schlecht bekommen war.

Der Nürnb. Korresp. unternahm nochmals eine Untersuchung der ganzen Rechtsfrage an Hand von Prof. Maurenbrechers Werk: „Die deutschen Fürsten und die Souveränität", d. h. der Korresp. schrieb wortwörtlich von Maurenbrecher ab, ohne die geringste eigene Folgerung anzuknüpfen[30]). Maurenbrecher war der Anschauung, daß die hannoverschen Beamten [auch die Göttinger Sieben] sich mit den Patenten hätten zufrieden geben müssen, wenn letztere von den verfassungsmäßigen Ministern [nach Verfassung von 1833] kontrasigniert gewesen wären. Das hannoversche Volk hätte die Patente anerkennen müssen, wenn sie unter

ständischer Mitwirkung entstanden gewesen wären. Da Ernst August als Agnat nicht konsentiert habe, könne „nach gemeinem deutschen Staatsrecht [nach dem patrimonialen Prinzip] und nach hannoverschem Fürstenrecht . . .“ sein Recht, „die Verfassung von 1833 anzufechten“ nicht bezweifelt werden. Den Hauptsatz Maurenbrechers, ohne den diese Beweisführung nur schwer verstanden werden kann, ließ jedoch der Korrespondent aus. Maurenbrecher sagte: „Allein eine Verfassung, die angefochten werden kann, ist darum nicht von Rechtswegen nichtig“. Eine „Ipsoiurenichtigkeit“ ganzer Verfassungen lehnte der Korrespondent mit Maurenbrecher ab. Aus diesen Gründen schloß letzterer auf das rechtmäßige Bestehen des Staatsgrundgesetzes „für die Zeit der Patente“. Er gab auch den einzig gültigen Weg für eine Abänderung des Grundgesetzes an: Die Patente hätten „im Projekte“ durch die verantwortlichen Minister an die Stände von 1833 gebracht werden müssen. Hätten diese Stände dann sich dem Königsrechte verschlossen, so wäre noch der Weg an das Bundesschiedsgericht offen gestanden. Der Koresp. erwartete immer noch getrost das polizeiliche Einschreiten des Bundes.

Über den Bundesbeschluß vom 5. Sept. 1839 äußerte sich der Korrespondent selbst nicht, dagegen behandelte im Oktober 1839 ein Korrespondenzartikel die Frage, was jetzt geschehen werde [31]). Er glaubte, Ernst August werde nicht nachgeben, ebensowenig die Opposition. Wenn er auch annahm, daß die dermaligen Stände einen Verfassungsentwurf des Königs annehmen würden, so war er doch der Meinung, daß damit der Fall noch nicht erledigt sei, da nach Auffassung Ernst Augusts die Agnaten einer neuen Verfassung zustimmen müßten. Ob nun des Königs Brüder, die Herzöge von Sussex und Cambridge, zustimmen würden, sei schwer zu sagen. Es wäre höchst interessant zu erfahren, wie der Bund überhaupt über die Zustimmung der Agnaten dächte. Im übrigen glaubte der Verfasser, der Bund wünsche ein Übereinkommen durch gegenseitiges Entgegenkommen.

Über das Landesverfassungsgesetz berichtete der Koresp. nur nach fremden Zeitungen.

Einen so umfassenden Artikel, wie im Sommer 1837, wies der Fränk. M. während des ganzen Verfassungsstreites nicht mehr auf. Hie und da räsonierende Korrespondenzartikel, aber keine Aufsätze, die als echte Meinung des Blattes anzusprechen wären. Das Folgende ist einem solchen Korrespondenzartikel entnommen, steht jedoch inhaltlich der Zeitung sehr nahe [32]).

Der Verfasser stellte fest, daß die öffentlichen Blätter den Bundesbeschluß für die Grundgesetzanhänger eher günstig als nachteilig erkennen wollten. Wenn der Bund auch die damaligen Stände faktisch anerkannt habe, so wolle er jedoch nach dem Sinne des Bundesprotokolls eine Verständigung von Regierung und Regierten über Recht- oder Unrechtmäßigkeit der jetzigen Stände, „ob Stände de facto auch Stände de iure sind," nicht hindern. Da der Bund die Hauptfrage als innere hannoversche Angelegenheit betrache, müsse auch die Vorfrage nach der de jure Rechtmäßigkeit der Stände von 1819 zu dieser inneren Angelegenheit gerechnet werden und in solche wolle sich ja der Bund nicht mischen.

So glaubte der Fränk. M., der Bund habe die Sache von sich geschoben und die Schlichtung der hannoverschen Regierung mit ihren Ständen überlassen. Ganz gegen seine früheren Hoffnungen war er schon damit zufrieden, daß der Bund nicht unbedingt gegen die Grundgesetzanhänger entschieden hatte, sondern Neutralität spielte. Er hatte scheinbar mehr Zutrauen zu einer Vereinbarung zwischen Ernst August und seinem Volke, als zu dem Bundestage.

Ein Korrespondenzartikel: Aus dem Hannoverschen, 5. Dez.[33]), entsprach wieder viel mehr dem eigentlichen Naturell des Fränk. M. in seiner anmaßenden Überhebung und unbekümmerten Zuversicht. Der Feind war jetzt der „Feudaladel," der in ganz Deutschland sein Haupt zu erheben versuche. Es müsse deshalb Ernst August klar gemacht werden, daß nicht nur einige „Magistratspersonen und Advokaten, sondern das Volk selbst die Beibehaltung des Grundgesetzes wünsche" und ihm „die Kraft des allgemeinen Wunsches gezeigt werden." Bei Auflösung der gegenwärtigen Stände würde das ganze Land wählen, um dem Könige und der Bundesversammlung entgegenzukommen. Es setzte also auch dieser Verfasser große Hoffnung auf direkte Vereinbarung mit Ernst August. Bei Nichtauflösung der Stände, glaubte er jedoch, daß das ganze Land seinen „negativen Widerstand" fortsetzen werde. Der Bund werde sich auch dann jeglichen Einschreitens enthalten und der Zeitpunkt kommen, „wo die Rechtssicherheit dem Kabinett gebiete, sich der Zustimmung der dissentierenden Korporation zu versichern." Auch hoffte der Verfasser noch „auf ein lautes Echo in den anderen deutschen Staaten mit ständischer Verfassung." Bei Versagen aller gesetzlichen Mttel werde man „in stillem gesetzlichen Widerstande . . . beharren bis günstigere Zeiten und Ohren vorhanden" seien.

Von der 2. Hälfte des Jahres 1840 standen nur die letzten Nummern des Dezembers zur Verfügung. Eine etwaige Äußerung wird nicht er-

heblich gewesen sein, da um diese Zeit der Fränk. M. sehr an Bedeutung verlor.

Um sie wenigstens einmal zu erwähnen, soll an dieser Stelle auf einige Notizen der Neuen Speyrer Zeitung aufmerksam gemacht werden[34]). Sie gehörte zur liberalen Presse und schrieb tapfer von der Augsb. Allg. Z., dem Fränk. M., dem Schwäbischen Merkur, der Casseler Allg. Z. usw. ab. Im Januar 1839 glaubte sie, daß „ein gutes Ergebnis . . . wahrlich nicht zu erwarten sei." In Nr. 58 vom 22. März 1839 erschien ein großer Artikel: „Die früheren hannoverschen Verhältnisse", der aber nur die allgemein bekannten liberalen Ansichten über die hannoversche Verfassungsgeschichte entwickelte. Auf recht- oder unrechtmäßige Entstehung des Grundgesetzes wurde aber nicht eingegangen.

Die einzige bedeutendere Vertreterin konservativer Gedanken auch des Jahres 1839 war wieder die N. Würzb. Z. Ihr Jahrgang 1840 vertrat dagegen nicht mehr so ausgesprochen die konservative Partei, sondern nahm auch rein liberale Artikel ohne jede Glossierung auf.

Sie äußerte sich weder zum Bundesbeschluß vom 5. Sept. 1839 noch zum Landesverfassungsgesetz. Über den Bundesbeschluß schrieb sie aus der Cass. Allg. Z. ab [35]). Dieser Artikel ging aber nicht auf die Materie ein, sondern ermahnte die Hannoveraner, nun, da einmal die Entscheidung gefallen sei, sich zu fügen, denn Ernst August wolle nur das Beste der Untertanen. Dieser Artikel entstammte jedoch nicht der N. Würzb. Z. selbst.

Um der Stellungnahme der Zeitung gerechter zu werden, muß ihre Haltung in einigen kleineren, weniger bedeutenden Vorfällen charakterisiert werden[36]). Eine Korrespondenz vom 21. Juli 1839 trat der Beunruhigung, die die Tumulte in Hannover anläßlich der Absetzung Rumanns hervorgebracht hatten, entgegen und behauptete, Rumanns Absetzung habe wohl eine Spannung erzeugt, die aber von Zeit zu Zeit überall, besonders in größeren Städten vorkomme und „man sogar ziemlich sicher nach Jahren vorausberechnen" könne.

Die Zurückweisung der Beschwerde der hannoverschen Landeshauptstadt durch den Bund führte die N. Würzb. Z. im Gegensatz zu der liberalen Presse, die nur dem Zufall die Schuld gab,auf die Ungeschicklichkeit, den Mangel an Einsicht und Takt und die Anmaßung der Beschwerdeführer zurück. Sie fand also die Zurückweisung der Beschwerde der Grundgesetzanhänger gang in der Ordnung.

Im Jahre 1840 gebärdete sich die N. Würzb. Z. nicht mehr so radikalkonservativ. So enthielt ihre Nr. 72 vom 12. März einen Artikel

über eine der vielen Wahlen der Universität Göttingen, der die Sieben und ihre Anhänger nicht genug rühmen konnte, dagegen deren Widersacher nicht zum Besten behandelte[37]).

Außer diesen wenigen einigermaßen bedeutenden Zeitungen kam die übrige bayerische Presse für diese Darstellung nicht in Frage. Doch um die Charakterisierung der bayerischen öffentlichen Meinung zu vervollständigen, soll wenigstens angeführt werden, welchen politischen Anschauungen die übrigen Zeitungen huldigten[38]). Außer dem Nürnb. Korresp., dem Fränk. M., der N. Speyrer Z. und der Augsb. Allg. Z. standen dem Liberalismus nahe oder gehörten ihm an: die Augsb. Abendzeitung, die Bayreuther Zeitung, die Bayerische Nationalzeitung, die Allg. Zeitung von und für Bayern [Nürnberg], der Kurier an der Donau [Passau], die Regensb. Zeitung. Dem konservativen Gedanken huldigten außer der N. Würzb. Z., der Münchner Politischen Zeitung und der Aschaffenburger Zeitung noch die Augsburger Postzeitung. Der Bayerische Landbote [München] steht in der hannoverschen Angelegenheit zwischen den Parteien.

Die übergroße Mehrzahl der bayerischen Blätter stand auf dem Boden des Liberalismus. Der Großteil der bayerischen Presse, des bayerischen Volkes stand fest zu den hannoverschen Grundgesetzanhängern, kämpfte den Verfassungskampf mit gegen den Welfenkönig.

Trotzdem macht die bayerische Presse der Jahre 1837—40 hinsichtlich der hannoverschen Frage einen äußerst dürftigen Eindruck. Die Schuld dafür ist vor allem dem Drucke der Regierung zuzuschreiben, der eine bedeutendere Presse nicht aufkommen ließ. Außerdem ließ das Interesse der katholischen Bayern sofort nach, als der Kölner Streit zum Ausbruch kam. Vielleicht spielte auch die ziemlich große Entfernung Bayerns von Hannover eine Rolle.

Rückblick.

Vor dem Jahre 1848, vor dem Beginne der unumschränkten Pressefreiheit, stand die öffentliche Meinung in Deutschland in viel engerem organischen Zusammenhange mit den Meinungen der Regierungen, als nachher; sie war von letzteren viel mehr abhängig und wurde viel stärker von oben beeinflußt, als die deutsche Presse der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Trotzdem besaß die öffentliche Meinung schon eine gewisse Macht, die auf dem Wege über die Landtage auf die Staatsleitung zurückwirken konnte.

Die öffentliche Meinung Bayerns mit ihren beiden Ausläufern Presse und Landtag nahm zu den hannoverschen Ereignissen sofort entschlossen Stellung, sehr zum Verdruß der Staatsleitung, die ganz andere Gesinnung hegte, wie die große Mehrheit der bayerischen öffentlichen Meinung. Deshalb traf die Regierung Gegenmaßregeln, sie schränkte die Pressefreiheit hinsichtlich des Verfassungsstreites sehr ein, so daß eine zum Teil gefälschte schwächere öffentliche Meinung an die Stelle der alten stärkeren treten mußte.

Doch auch die Regierung konnte nicht umhin, dem Willen der öffentlichen Meinung in ihren politischen Plänen Rechnung zu tragen, auch sie mußte sich beeinflussen lassen.

So stellt sich die Meinung von Presse, Landtag und Regierung als ein zusammengehöriges, organisch verbundenes Ganzes dar: Das Echo des hannoverschen Verfassungsstreites 1837—40 in Bayern.

Als der Streit im Sommer 1837 seinen Anfang nahm, eilte die bayerische im Verein mit der deutschen liberalen Presse in schnellem, steilen Anlauf der bedrohten hannoverschen Verfassung zu Hilfe und die 2. Kammer pochte laut an die hohe Pforte der Regierung.

Doch erntete die öffentliche Meinung mit ihrer eindringlichen Mahnung keinen Dank, sie stieß vielmehr zunächst auf völlige Verständnislosigkeit und Widerwillen. Die bayerische Regierung war mit dem hannoverschen Staatsstreich einverstanden — und warum? Weil König Ludwig I. es so wollte. Damit trat dieser in den Brennpunkt des Interesses, denn seine Meinung, sein Wille mußten von großer Wirkung sowohl auf die bayerische öffentliche Meinung, als auch auf die ganze Entwicklung des Verfassungsstreites selbst sein.

Ludwig I. hatte seine konstitutionelle Schwärmerei längst abgelegt, stand in enger Verbindung mit klerikal-konservativen Kreisen; sein dynastisches Bewußtsein war in hohem Maße ausgebildet. Vielleicht stand er auch etwas unter dem Einflusse Metternichs. So war es klar, daß er vorerst entschieden auf Seiten Ernst Augusts treten mußte. Die bayerische Regierung entschied sich gegen die öffentliche Meinung, der nun strenge Zügel angelegt wurden.

Aber innerhalb der Regierung arbeiteten starke Kräfte in entgegengesetzter Richtung, Mieg, Lerchenfeld und Hormayr, die sich an ihres Königs stark ausgeprägten Rechtssinn wandten und schließlich ihren Herrn zu überzeugen wußten. Die Stellung des Ministers Gise ist nicht ganz klar und durchsichtig, jedenfalls hegte er auch weiterhin gewisse Sympathien für Österreichs, für Metternichs Ansichten und war letzterem immer leicht zugänglich.

Nach der Schwenkung Ludwigs I. mußte die bayerische Regierung an der Spitze der konstitutionellen Bundesstaaten für Aufrechterhaltung des hannoverschen Grundgesetzes eintreten und man sollte meinen, auch die Presse hätte sich nun wieder nach Herzenslust am Kampfe beteiligen dürfen. Aber dem war nicht so, die Presse mußte ihre Fesseln weitertragen. War Ludwigs dynastisches Empfinden schuld? Und warum dann das andere Verhalten im Kölner Streit?

Nun kam der Landtag von 1840 näher und zu den bisherigen Gründen König Ludwigs, Ernst August zu bekämpfen, kam noch einer hinzu: Nicht nur das Recht, sondern auch die Politik erforderten die bayerische Stellungnahme für Aufrechterhaltung der Verfassungen. Der Landtag warf seine Schatten voraus, die öffentliche Meinung stützte des Königs Willen.

Aber die öffentliche Meinung hatte sich nicht restlos gegen den Cumberländer gestellt. Der konservative und klerikalkonservative Teil in Presse und Landtag waren ihm zu Hilfe gekommen und handelten zu Beginn des Streites in Einklang mit der bayerischen Staatsleitung. Als die Regierung die Front wechselte, durfte demnach die konservative Presse ihre Richtung völlig beibehalten. Regierung und konservative Presse standen in der hannoverschen Angelegenheit jetzt nicht mehr neben-, sondern gegeneinander. Die Fesseln trug aber die liberale Presse weiter.

Wenn aber auch letztere nach außen hin von Ludwig I. in Zaum gehalten wurde, arbeitete sie doch in gleicher Richtung, wie der König; beide suchten dem hannoverschen Volke das Grundgesetz von 1833 zu erhalten.

So gingen öffentliche Meinung [Landtag und Presse] mit der Regierung [König und Ministerium] einig Hand in Hand und beider Stimmen, die anfangs von 2 Seiten her mißtönig aufeinander geprallt waren, schallten nun in einigem Chor

als Echo von der Alpenwand
hinüber gen Hannoverland!

Anmerkungen.

Vorwort.

[1]) Brief des Bischofs Respinger aus Basel an Gutsbesitzer Beckmann zu Borgwedde. Dat. 1837, 31. Aug., Bad Kreuznach.

[2]) z. B. O. Bandmann, Die deutsche Presse und die Entwicklung der deutschen Frage. 1864—66. Leipzig 1910.

[3]) z. B. Th. Scheffer, Die preuß. Publizistik i. J. 1859 unter dem Einfluß des italienischen Krieges. Leipzig 1902.

[4]) z. B. O. Nirrnheim, Der Konflikt in Preußen und die Berufung Bismarcks in der öffentlichen Meinung. Heidelberg 1907. — W. Lempfrid, Die Anfänge des parteipol. Lebens und der polit. Presse in Bayern unter Ludwig I. Straßburg i. E. 1912. — H. Spielhofer, Bayer. Parteien und Parteipublizistik in ihrer Stellung zur deutschen Frage. 1866—77. München 1922. — A. Mittelstaedt, Der Krieg von 1859, Bismarck und die öffentliche Meinung in Deutschland. Stuttgart 1904. — A. Mürmann, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preuß. Wehrgesetz von 1814, während der Jahre 1814—19. Berlin 1910. — H. Ruider, Bismarck und die öffentliche Meinung in Bayern 1862—66.

[5]) H. Ruider, Bismarck . . . S. 5 f.

[6]) K. Hagen, über die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Histor. Taschenbuch, hrsg. v. Fr. v. Raumer. Neue Folge, 7. Jahrg. Leipzig 1846.

[7]) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. II, 406.

[8]) Für sie bedeutete die Herausgabe einer Zeitung nichts anderes als Gelderwerb.

[9]) M. Garr, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. Wien 1912. S. 5.

[10]) Garr, S. 2, 5, 16. — H. Schacht, Statist.Untersuchung über die Presse Deutschlands, Konrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. 15. S. 503 ff., S. 522. — H. Diez, Das Zeitungswesen. 2. Aufl. Leipzig 1919. S. 89. — W. Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. S. 142 f.

[11]) M. Spahn, Die Presse als Quelle der neuesten Geschichte und ihre gegenwärtigen Benutzungsmöglichkeiten. Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1908, hrsg. v. P. Hinneberg. II, 1167. — Bauer, Die öffentliche Meinung . . .

[12]) Spahn, Die Presse . . . S. 1202.

Einleitung.

[1]) L. Bergsträßer, Der Görreskreis im bayerischen Landtag von 1837. Obb. Archiv für vaterländ. Gesch. LVI. München 1912. — L. Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Tübingen 1910. — M. Doeberl, Ein Jahrh. bayer. Verfassungslebens. München 1918. — K. Th. Heigel, Der Anteil des Kronprinzen Ludwig am bayr. Verfassungswerk 1815—18. Quellen und Abhandlungen zur neuer. Gesch. Bayerns 1884. — Ders., Ludwig I., König von Bayern. Leipzig 1872. — K. H. Ritter von Lang, Memoiren. 2 Tle. Braunschweig 1841/42. — Aus den Papieren des kgl. bayr. Staats-

ministers M. Frhr. v. Lerchenfeld, hrsg. v. M. Frhr. v. Lerchenfeld. Nördlingen 1887. — A. Rauch, Schicksale und Zustände der bayr. Presse. Ein Wort an Bayerns Landtag. Bamberg 1847. — L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. 3 Bde. Oldenburg 1906.

2) Man vergl. nur die verschiedenen Urteile Sepps, Heigels u. Treitschkes.

3) Doeberl, Ein Jahrh. . . . S. 59.

4) Dass., . . . S. 74.

5) Ebenda.

6) Ebenda, S. 76.

7) Heigel, Der Anteil . . . S. 387.

8) Doeberl, Ein Jahrh. . . . S. 53.

9) Ebenda, S. 54.

10) Bergsträsser, Der Görreskreis . . . S. 265.

I. Hauptteil.

1) Nach: W. E. Albrecht, Die Protestation und Entlassung der 7 Göttinger Professoren. Hrsg. von Dahlmann. Leipzig 1838. — Bahlmann, Der Staatsmann ud Historiker Karl Stüve. Westphäl. Geschichtsblätter, Jahrg. 1896. — Bär, M., Joh. C. B. Stüve. Hannov. Courier 1898. Nr. 21 210 u. 21 212. — Ders., Stüve. Mitteilgn. d. histor. Ver. in Osnabrück. Bd. 24. 1899. S. 200. — Ders., Eine vollst. übersicht der Schriften Stüves. Mitteilgn. d. histor. Ver. in Osnabrck. Bd. 23. 1898. — Brandenburg, E., Die Reichsgründung. 2. Aufl. Leipzig 1922. I. — Brenneke, A., J. C. B. Stüve, Z. H. V. Niedersſ. 1921. S. 97—136. — Briefwechsel zwischen Aug. Boeckh und K. O. Müller. Leipzig 1883. — Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold. Quellen und Darstellgn. z. Gesch. Niedersachsens. Hrsg. v. histor. Ver. f. Niedersſ. XIII. — Dahlmann, Zur Verständigung. Basel 1838. — Ewald, H., Worte für Freunde und Verständige. Basel 1838. — Ders., Worte an Herrn Klenze in H Basel 1838. — [Ders.], Drei deutsche Worte für Freunde und Verständige. Leipzig 1838. — Frensdorff, F., K. W. A. Frhr. v. Stralenheim. ADB.=Allg. Deutsche Biogr. 36 [1893] S. 495 f. — Ders., Stüve. Preuß. Jahrbücher, Bd. 30 ff. [1872 u. 1873]. — Ders., Stüve und Detmold. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederſ. [= Z. H. V. Niederſ.] 1904. S. 341—366. — Frommann, F. J., Das Frommannsche Haus und seine Freunde. Jena 1870. — Ders., Der alte Stüve, ein Lebensbild. Daheim 1872. S. 476—479. — Gervinus, G. G., Geschichte d. poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 1835—42. Vorrede. — Grimm, J., über meine Entlassung. Basel 1838. — Hannoversches Portfolio. 4 Bde. Stuttgart 1839—41. — W. v. Hassel, Geschichte des Königreichs Hannover. Bremen 1898. — O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover. 3 Bde. Gotha 1882—92. — Janicke, Dahlmanns Anteil am hannoverschen Staatsgrundgesetz, Z. H. V. Niederſ. 1890/91, S. 224—96, 235—67. — Ders., Joh. C. B. Stüve. Deutsche Warte 1872. S. 550—562. — E. Ippel, Briefwechsel zwischen J. u. W. Grimm, Dahlmann u. Gervinus. 2 Bde. Berl. 1885—86. — R. K., [Kritik über Hassel]. Mitt. d. Ver. f. Geschichte u. Landeskunde v. Osnabr. [Histor. Verein.]. Bd. 23. 1898. — R. Knott, Wilh. Weber. ADB. 41 [1896]. S. 358—361. — C. Lammers, C. B. Stüve. Hannov. Sonntagsbote 1898. Nr. 19 u. 20. — C. E. v. Malortie, König Ernst August. Hann. 1861. — Th. Meyer, Artikel „Stüve" im Konversationslexikon von Brockhaus. Leipzig 1834. S. 578—582. — E. v. Meier, Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. 1680—1866. Leipzig 1898/99. — Miquel, Rede zur Einweihung des Stüvedenkmals in Osnabrück. Osnabrücker Zeitung 1882. Nr. 3320. — Möllmann, Dr. Stüve. Lebensskizze z. Einweihung seines Denkmals am 17. Sept. 1882. Osnabr. 1882. — H. A. Oppermann, Zur Gesch. d. Königr. Hannover von 1832—66. 2 Bde. 1860—62. — B. Poten, K. D. von Schulte. ADB. 1875. S. 690 f. — Fr. Runge, Eine vollst. übersicht der geschichtl. u. volkswirtschaft. Schriften Stüves. Mitt. d. hist. Ver. in Osnabr.

Bd. 23. 1898. — Schaumann, K. A. Graf von Alten. ADB. 1875. S. 359—61. — Schuirmann, J. C. B. Stüve in der vormärzl. Opposition. Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabr. 1929. Osnabr. 1928. — Schuster, Warum nur „Göttinger Sieben" im Jahre 1837. Z. H. Ver. Niedersf. 1899. S. 181—198. — Springer, Fr. Chr. Dahlmann. 2 Bde. Leipzig 1870—72. — Aus Stüves Leben. Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitg. 1872. Nr. 88. — Lebensbeschreibung K. J. B. Stüves. Hann. Geschichtsblätter. Jg. 1. Hann. 1898. Nr. 32—36. — G. Stüve, Artikel „Stüve" in der ADB. Bd. 37. 1894. S. 84—92. — Ders., J. C. B. Stüve, nach Briefen u. persönl. Erinnerungen. 2 Bde. Hann. 1900. — Ders., Zur Erinnerung an die Beerdigung des Ministerialvorstandes und Bürgermeisters Dr. J. C. B. Stüve. Osnabr. 1872. — Fr. Thimme, Zur Gesch. der „Göttinger Sieben". Z. H. V. Niedersf. 1899. S. 267—293. — Ders., Die Literatur zur hannov. Landesgesch. [1813—1866]. Z. H. V. Niedersf. 1901. S. 418. — Tiemann, Dem Andenken K. B. Stüves. Osnabrücksche Anzeigen 1872. Nr. 116. — H. v. Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jh. Bd. 4. — Ders., Der Herzog von Cumberland und das hannov. Staatsgrundgesetz von 1833. Forschungen zur brandenburgischen u. preuß. Gesch. Bd. 1. Leipzig 1888. — Ders., F. Chr. Dahlmann. Histor.-polit. Aufsätze vornehmlich zur neuesten deutsch. Gesch. Leipzig 1865. S. 395. — M. Warschauer, Joh. H. Detmold in der Opposition. Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersf. Bd. 34. Hildesheim u. Leipzig 1926. — W. Weise, J. C. B. Stüve im Lichte neuester Darstellung, Z. H. V. Niedersf. 1901. S. 34—65. — Westerkamp, Rede in der Festsitzung am 100-jähr. Geburtstage Stüves im Friedenssaale zu Osnabr. am 4. März 1898. Osnabr. Zeitg. 1898. 5. März. — C. A. Wilkinson, Ernst August von Hannover. Erinnerungen an seinem Hof und seine Zeit. übers. von H. Veranus. Braunschweig 1902.

II. Hauptteil.

a.

[1]) Literatur: Treitschke, Dtsch. Gesch. . . . Bd. 2. — Doeberl, Ein Jh. . . . Quellen: Alphabet. Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern der Ständeversammlung des Kgr. Bayern i. J. 1837. Hersg. v. G. v. Delling. München 1838. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlg. des Kgr. Bayern i. J. 1837. Amtl. bekannt gemacht. Bd. 14. 21. 22. — Verhandlgn. der Kammer d. Reichsräte d. Kgr. Bayern v. J. 1837. Amtl. bekannt gemacht. Bd. 4. — Alphab. Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern der Ständeversammlg. des Kgr. B. i. J. 1843. München 1844. — Verhandlgn. der Kammer der Abgeordneten der Ständevers. d. Kgr. B. i. J. 1843. Amtl. bekannt gemacht. Bd. 13. 1843. — Augsb. Allg. Zeitg. 1837. Nr. 207, Beilage, Nr. 231. Außerordentl. Beil. [= ao. B.], 1840, Nr. 159.

[2]) Kennzeichnug der deutschen Kammeraussprachen auf Grund von sachlich übereinstimmenden Berichten der Augsb. Allg. Z. des Fränk. M., des Nürnb. Korresp. von und für Deutschland, der N. Würzb. Z., Jahrgänge 1837—40.

[3]) Kielmannsegge an E. Aug. [= Ernst August] 21. IV. 1838. Staatsarch. Hann. [St.-A. Hann.] Des. 11. München II. Nr. 1. Vol. II. Nr. 9. —

[4]) Namenliste der Mitglieder der [bayer.] Kammer der Abg. bei der 7. Ständeversamml. 1837. St.-A. Hann. Des. 11. Münch. II. Nr. 1. Vol. II.

[5]) Artikel 56 der Wiener Schlußakte besagte, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können.

b.

[1]) Metternich an Colloredo 9. IX. 1837 [= 37]. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien.

[2]) Colloredo an Meternich 7. X. 37. H.-, H.- u. St.-Arch. Wien.

[3]) Kielmannsegge an E. Aug. 11. IX. 37. St.-A.-Hann. Des. 11. Münch. II. Nr. 1. Vol. II. Nr. 14.

[4]) Dönhoff verwechselte wohl Württemberg mit Sachsen. In den Stuttgarter Kammern kam die Sache erst im Januar 1838 zur Sprache. —Dönhoff an Friedr. Wilh. III. 14. VII. 37. Geheim. St.-A. Berlin. Rep. I. Bayern Nr. 80. Akten betreff. die Verhältnisse des diplom. Corps in München. A. 126 Nr. 37.

III. Hauptteil.

a) Vom 5. Juli bis Ende Oktober 1837.

1. Berichte Horm.'s.

[1]) über Hormayr s.: K. Th. v. Heigel, Jos. Frhr. v. Hormayr. ADB. Bd. 13. 1881.

[2]) Nicht selten je 30—40 Seiten Aktenformat. Den Verfassungsstreit vom Sommer 1837—1842 betreffen 95 umfangreiche Berichte aus Hannover und Bremen; dabei ist diese Zahl nicht vollständig, viele fehlen noch und viele sind verstümmelt.

[3]) Kielmannsegge an E. Aug. Abschrift. München 8. IV. 1832. — Extrakt von Kielm.'s Bericht an Schele. München April 1832. — Konvidentionelle Instruktion Scheles an Kielm. 28. IX. 1838. — Kielm. an Schele. 22. XI. 1838. — Sämtliche: St.-A. Hannover. Hann. Des. 12. 3 (Bayern) Nr. 2.

[4]) Horm. an Gise. 20. XI. 37. Geh. St.-A. Münch. Ges. Hann. Extr. 1868 Nr. 50. Kasten grün [= K. gr.] Nr. 56 (Nr. 8). — Vergl. Treitschke, Dtsch. Gesch. . . . IV, 673.

[5]) Horm. an Gise. 28. VIII., 29. VII., 16. IX., 28. VIII., 12. VIII. 1837. Geh St.-A. Münch. Polit. Arch. II. Reihe 36. fasc. 1.

[6]) Horm. an Gise. 12. VIII. 37.

[7]) Horm. an Gise. 29. VII. 37.

[8]) Verstümmelter Bericht Horm.'s, wahrscheinlich an Gise. Geh. St.-A. Münch. Gesandtschaft Hann. Extra 1868 Nr. 50. K. gr. Nr. 56.

[9]) Siehe Anm. 6.

2. Verhalten der bayr. Regierung.

[1]) Wächter an Staatsrat von Hartmann. 19. VII. 37. Württemberg. St.-A. Stuttg. Gesandtsch. Mü. B 21. 1837 Nr. 1. — Dönhoff an Friedr. Wilh. III. 29. VI. 37. Geh. St.-A. Berlin. Bavariae Rep. I Nr. 78. Munic. Correspondence avec la Mission du Roi Nr. 33. A. 60. — vergl. Dönhoffs Berichte vom 14. VII. 37 u. 16. VII. 37 an Friedr. Wilh. III. [Letzterer Geh. St.-A. Berl. Nr. 38. A. 133.]

[2]) Kielm. an E. Aug. 23. VIII. 37. St.-A. Hann. Des. 11. Mü. II. Nr. 1. Vol. II. Nr. 14.

[3]) St.-A. Hann. Hann. Des. 9. Zensuren Nr. 78. Vol. I. — von Alten an das bayr. Außenministerium 23. X. 37. — Gise an d. hann. Ministerium 30. X. 37. — Gise an d. hann. Außen-Ministerium 16. XI. 37. — Sämtl.: St.-A. Hann. Hann. Des. 9. — Kielm. an E. Aug. 21. II. 38. St.-A. Hann. Hann. Des. 11. Mü. II. Nr. 1 Vol. II Nr. 3.

b) Vom 1. November 1837 bis zur Göttinger Protestation.

1. Berichte Hormayrs.

[1]) Unvollst. Bericht Horm.'s an Ludwig I. 14. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. Gesandtsch. Hann. Extr. 1868 Nr. 50. K. gr. Nr. 56.

[2]) Horm. an Gise. 9. XII. 37. Geh. St.-A. Mü. Gesandtsch. Hann. Extr. 1868. C XXI.

[3]) Siehe Anm. 1.

4) Siehe Anm. 2.
5) Siehe Anm. 1.
6) Siehe Anm. 2.
7) Siehe Anm. 1.
8) Siehe Anm. 2.
9) Siehe Anm. 1.

2. Berichte Lerchenfelds.

1) über Lerchenfeld siehe: Aus den Papieren . . . [Siehe Einleitung].
2) Lerchenfeld an Ludw. I. 11. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. M. A. II. Frankf. Bundestag [= Frkf. B.-T.] 412. K. r. 160 Nr. 17.
3) Lerchenfeld an Ludw. I. 17. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. MA. II Frkf. B.-T. 412 K. r. 160 Nr. 17.
4) Lerch. an Ludw. I. 28. XII. 37. Geh. St.-A. Mü. . . . Nr. 17.

3. Verhalten der bayer. Regierung.

1) Dönhoff an Friedrich Wilhelm III. 24. XI. 37. Geh. St.-A. Berlin Nr. 64. A. 752.
2) Gise an Ludw. I. 16. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. MA. II . . . Nr. 17.
3) Gise an Lerch. 28. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. . . . Nr. 17.
4) Siehe Anm. 2.
5) Schmitz-Grollenburg an die württemb. Regierung. 4. XII. 37. Württ. St.-A. Gesandtsch. Mü. B 21. 1837 Nr. 78.
6) Schm.-Gr. an seine Regierung. 4. XII. 37. Württ. St.-A. Ges. Mü. . . . Nr. 81.
7) Dönh. an Friedr. Wilh. III. 24. IV. 38. Geh. St.-A. Berl. Bavière Rep. I Nr. 85. Munich. Corresp. avec la mission du Roi. Nr. 19. A. 257.
8) Extrakt des Berichtes Stralenh.'s an E. Aug. 19. XII. 38. St.-A. Hann. Hann. Des. 11. X. [München] Nr. 1. — Mieg an Gise. 8. III. 38. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12.
9) Horm. an Gise. 15. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. Ges. Hann. Extr. 1868 Nr. 50. K. gr. Nr. 56. [Unvollst. Konzept.]
10) Kielm. an E. Aug. 7. I. 38. St.-A. Hann. Hann. Des. 11. Mü. II Nr. 1 Vol. II Nr. 1.
11) Gise an Ludw. I. 26. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. MA. II Frkf. B.-T. 412 K. r. 160 Nr. 17. A. M. 9225.
12) Vergl. Heigel, Ludw. I. S. 217.
13) Dönh. an Frhr. von Werther. 17. XII. 37. Geh. St.-A. Berl. Rep. I. Bayern Nr. 80: Acta betr. die Verhältnisse des diplom. Corps in Mü.
14) Ippel, Briefwechsel . . . I, 247 f.
15) Siehe Anm. 3.
16) Gise an Ludw. I. 25. XII. 37. Geh. St.-A. Mü. M. A. II. Frkf. B.-T. 412 . . . A. M. 597.
17) Gise an Ludwig I. 25. XII. 37. Geh. St.-A. Mü. M. A. II. Frkf. B.-T. 412 . . . ad Nr. 9736.
18) Gise an Ludw. I. 17. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. . . . ad Nr. 9736.

c) Von der Protestation der Göttinger Sieben bis zum Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1838.

1. Berichte Hormayers.

1) Unvollst. Ber. Horm.'s 26. VIII. Geh. St.-A. Mü. Extr. 1868. Nr. 50. K. gr. Nr. 56 (Nr. 10) CCII (748).
2) Horm. an Gise. 16. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II Nr. 36. fasc. I LVIII (704).
3) Horm. an Ludw. I. 17. VII. 38. Geh. St.-A. Mü. Ges. Hann. . . . Konzept.
4) Unvollst. Ber. Horm.'s an Gise. 8. 1. [1838]. Geh. St.-A. Mü. Hann. Extr. 1868 . . . Konzept.

[5]) Horm. an Gise 4. IV. 38 Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412 . . . XLVI (692).

[6]) Horm. an Gise 15. IV. 38 Geh. St.-A. Mü. Ges. Hann. LVII (703) Konzept.

[7]) Vgl. Horm. an Ludwig I. 2. VI. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412. K. r. 160 Nr. 17 LXXII (722).

[8]) Siehe Anm. 5.

[9]) Siehe Anm. 6.

[10]) Siehe Anm. 5.

[11]) Siehe Anm. 6.

[12]) Siehe Anm. 5.

[13]) Siehe Anm. 6.

[14]) Horm. am Ludwig I. 26. V. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A II Frkf. B.-T. 412 . . . LXXV (721).

[15]) Siehe Anm. 7.

[16]) Siehe Anm. 6.

[17]) Siehe Anm. 7.

[18]) Siehe Anm. 3.

[19]) Siehe Anm. 6.

[20]) Unvollst. Ber. Horm.'s an Gise 4. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. Ges. Hann. Extr. 1868 . . . Konzept.

[21]) Siehe Anm. 14.

[22]) Siehe Anm. 1.

[23]) Siehe Anm. 6 und 14.

[24]) Siehe Anm. 20.

[25]) Horm. an Gise 23. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II, Nr. 36, fasc. I LXIII (709).

[26]) Siehe Anm. 7.

[27]) Siehe Anm. 1.

[28]) Unvollst. Ber. Horm.'s an Gise 16. X. 38. Geh. St.-A. Mü. Ges. Hann. Extr. 1868. CCXII (758).

[29]) Hannoversche Zeitung Nr. 89: 14. IV. 38: „Die hannoversche Verfassungsfrage".

[30]) Siehe Anm. 2.

[31]) Siehe Anm. 14.

[32]) Siehe Anm. 28.

2. Verhalten der bayer. Regierung.

[1]) Gise an Ludwig I. 26. XI. 37. Geh. St.-A. Mü. . . . — Gise an Lerch. 28. XI. 37. Geh. St. Mü. . . . — Gise an Ludwig I. 25. XII. 37. Geh. St.-A. Mü.

[2]) Gise an Ludwig I. 14. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412 . . . A. M. 2898. — Signat Ludwig I. vom 16. IV. 38. . . . A. M. 2970. — Instruktionen Gises an die Gesandten zu Frkf., Dresden, Stuttg., Karlsruhe. — Mieg mußte die Meinungen Kassels und Darmstadts einholen.

[3]) Schele an Gise 8. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412 A.M. 2999. Vgl. E. v. Meier, Hann. Verf.- und Verw.-Gesch. I, 414 ff.

[4]) Gise an Ludwig I. 20. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. . . . ad 2999. — Signat Ludwigs I. 21. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412 . . . A. M. 3091. — Gise an Mieg 22. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. . . . — Gise an Schele 22. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. . . . ad 3091. Auch Mieg mißbilligte Scheles Schritt. Vgl. Mieg an Ludwig I. 8. V. 38. Geh. St. A. Mü. . . . A. M. 3705.

[5]) Schele an Gise 23. III. 38. St.-A. Hann. Des. 9. Censur Nr. 78 fol. I. — Dasselbe Verlangen auch an Kurhessen, Württemberg, Kgr. Sachsen und die freie Hansestadt Hamburg gerichtet. — Gise an Schele. 11. VI. 38. St.-A. Hann. Des. 9 . . . — Gise an Schele 29. IV. 38. St.-A. Hann. Des. 9 . . .

[6]) Gise an Mieg 27. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 412 . . . ad 3350. Konzept. Original im Geh. St.-A. Mü. kgl. B.-T.-Ges. Acta die hann.

Verf.-Angel. betr. K. gr. Nr. 11/8. — Gise an Mieg 14. V. 38. Geh. St.-A. Mü. kgl. B.-T.-Ges. . . .

[7]) Mieg an Ludwig I. 8. V. 38. Geh. St.-A. Mü. . . . A. M. 3705.

[8]) Mieg an Gise. 16. V. 38. Geh. St.-A. Mü. . . . K. gr. Nr. 10/12 copia.

[9]) Siehe Anm. 7.

[10]) Gise an Mieg 14. V. 38. Geh. St.-A. Mü. Kgl. B.-T.-Ges. A. M. 3705.

[11]) Mieg an Gise 12. VII. 38. Geh. St.-A. Mü. kgl. B.-T.-Ges. . . . G. P. 377.

[12]) Mieg an Ludwig I. 12. VII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 K. r. 160 Nr. 18. Conv. II. A. M. 5755.

[13]) Gise an Ludwig I. 26. VII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 K. r. 160 Nr. 18. Conv. II. A. M. 6030.

[14]) Vgl. Dönh. an Werther 17. XII. 37. Geh. St.-A. Berl. Rep. I. Bayern Nr. 80 Acta, betr. die Verhältnisse des diplomatischen Corps in München.

[15]) Signat Ludwigs I. 4. VIII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 A. M. 6311.

[16]) Gise an Ludwig I. 18. VIII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 A. M. 6671.

[17]) Mieg an Ludwig I. 4. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. Frkf. B.-T. 357 K. r. 158 Nr. 11. — Mieg an Gise, 24. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12 copia.

[18]) Mieg an Ludwig I. 23. III. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 357 . . .

[19]) Mieg an Gise 2. IV. 38. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12 copia.

[20]) Mieg an Gise 24. IV. 38. Ges. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12 copia. — Siehe Anm. 7.

[21]) Mieg an Gise 24. IV. 38 . . . Der Reklamationkommission gehörten an: Mieg, kgl. Konferenzminister und wirkl. Geh.-Rat Frhr. v. Manteuffel [Kgr. Sachsen], Geh.-Rat Herr v. Rieß [Kurhessen], wirkl. Geh.-Rat v. Schack [Mecklenburg-Schwerin und Meckl.-Strelitz].

[22]) Mieg an Gise 8. V. 38. Geh. St.-A. Mü. kgl. bayer. B.-T.-Ges. Acta, die hann. Verf.-Angel. betr. K. gr. Nr. 11/8. — Mieg an Gise 12. VII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 K. r. 160 Nr. 18 Conv. II.

[23]) Mieg an Gise 12. VII. 38 . . .

[24]) Siehe Anm. 12.

[25]) K. A. v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündnis vom 26. Mai 1819 und die Radowitzische Politik in Vergleich mit dem Fünfkönigsbündnisse von 1814—15. Stuttgart 1851. Seite 302.

[26]) Treitschke, Deutsche Geschichte . . . IV, 676.

d) Vom Bundesbeschluß des 6. September 1838 bis zum zum Landesverfassungsgesetz vom 4. August 1840.

1. Berichte Hormayers.

[1]) Horm. an Gise 24. V. 39. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II Nr. 36 fasc. II.

[2]) Gise an Ludwig I. 28. II. 39. Geh. St. A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18.

[3]) Horm. an Gise 5. XI. 38. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II Nr. 36 fasc. I CCIII (767).

[4]) Horm. an Gise 30. I. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18. VI (789).

[5]) Horm. an Gise 13. II. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw.

[6]) Horm. an Gise, 19. XII. 38. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II fasc. I CCXXXII (778). — Siehe Anm. 5 und 4.

[7]) Siehe Anm. 4.

[8]) Siehe Anm. 4. — Horm. an Gise. 8. XI. 38. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II fasc. I CCXXII (768).

[9]) Horm. an Gise 19. XII. 38 . . .

[10]) Siehe Anm. 4.

[11]) Horm. an Ludwig I. 14. IV. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18. LVI (839).

[12]) Horm. an Gise 17. V. 39. Geh. St.-A. Mü. Polit. Arch. Reihe II Nr. 36 fasc. II LXXVIII (860).

[13]) Siehe Anm. 1.

[14]) Horm. an Ludwig I. 18. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20 Conv. IV CXIX (901).

[15]) Enthielt die Absetzung Rumanns und die Anklage gegen den hannoverschen Magistrat wegen Beleidigung des Königs und seiner Regierung.

[16]) Horm. an Ludwig I. 20. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20 Conv. IV CXXI (903). A. M. 5764.

[17]) Horm. an Gise. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18 CXXXVII (919).

[18]) Siehe Anmerkung 16.

[19]) Horm. an Ludwig I. 27. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18 CXXII (908). — Im Berichte vom 26. VIII. 39 führte Hormayr zur Unterstützung seiner Attentatsmeldung an, „daß ein Tambour und ein Korporal von dem zu Montbrillant kommandierten Bataillon aus dem so decidierten Hameln, die von jenem Schusse gesprochen haben, verhaftet und in geheimer Untersuchung sind“. — Im Bericht vom 17. VIII. an Gise erzählt Horm. noch von einem zweiten Fall von Meuterei.

[20]) Horm. an Ludwig I. 27. VII. 39 . . .

[21]) Horm. an Ludwig I. 15. VIII. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18.

[22]) Siehe Anm. 17.

[23]) Horm. an Gise. 26. VIII. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18.

[24]) Horm. an Ludw. I. 19. VIII. 39. Geh. St.-A. Mü. . . . Nr. 18. — CXXXVIII (920).

[25]) Horm. an Ludwig I. 12. IX. 39. Geh. St.-A. Mü. K. schw. 573 Nr. 18. CLII (934).

[26]) Horm. an Gise. 20. VIII. 1840. . . . Nr. 19. LXXVIII (1068).

2. Verhalten der bayerischen Regierung.

[1]) Wangenheim, Das Dreikönigsbündnis . . . S. 445.

[2]) Hann. Portfolio III, 27. — Gise an Ludwig I., ohne Datum. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 K. r. 160 Nr. 18. Conv. II ad 5745 (Konzept).

[3]) Gise an Ludwig I. 18. VIII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 403. K. r. 160 Nr. 18. Conv. II. A. M. 6671.

[4]) Gise an Mieg. 20. VIII. 38. Geh. St.-A. Mü. Kgl. bayer. B.-T.-G. . . K. gr. Nr. 11/8.

[5]) Mieg an Ludwig I. 7. IX. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 357. K. r. 158 Nr. 11.

[6]) Mieg an Gise. 24. VIII. 38. Geh. St.-A. Kgl. bayer. B.-T.-Ges. . . . ad 441.

[7]) Mieg an Ludwig I. 6. IX. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413. K. r. 160 Nr. 18. Conv. II A. M. 727. — Gise an Ludwig I. 13. IX. 38 . . . ad 7247. — Mieg an Ludwig I. 24. XI. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 357 K. r. 158 Nr. 11. — Gise an Ludwig I. 29. XI. 38 . . .

[8]) Gise an Mieg. 2. X. 38 . . . M. A. II Frkf. B.-T. 413 ad 7832. — Gise an Ludwig I. 26. IX. 38 . . . A. M. 7832.

[9]) Gise an Ludwig I. 21. IX. 38 . . . A. M. 8357.

[10]) Mieg an Ludwig I. 30. XI. 38 . . . A. M. 9446.

[11]) Gise an Ludwig I. 9. XII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 . . . A. M. 9612.

[12]) Gise an Mieg. 12. XII. 38. Geh. St.-A. Mü. kgl. bayer. B.-T.-Ges. . .

[13]) Gise an Ludwig I. 19. XII. 38. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 413 . . . A. M. 9876.

[14]) Mieg an Gise. 22. XII. 38. Geh. St.-A. Mü. kgl. bayer. B.-T.-Ges. . .

[15]) Ernst August an Ludwig I. 19. I. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. 414 K. r. 160 Nr. 19. Conv. III. A. M. und ad 812.

[16]) Gise an Ludwig I. 30. I. 39 . . . A. M. 9612.

[17]) Gise an Ludwig I. 5. II. 39 . . .
[18]) Mieg an Ludwig I. 29. I. 39 . . .
[19]) Gise an Ludwig I. 2. II. 39 . . . A. M. 962.
[20]) Mieg an Gise. 11. II. 39. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 11/12.
[21]) Von der Depesche durfte laut Notiz auf dem Giseschen Antrag vom 8. II. keine Abschrift genommen werden, deshalb ist sie im Münchener Geh. St.-A. nicht vorhanden, auch nicht im Wiener Haus-, Hof- und Staats-Archiv.
[22]) Metternich an Colloredo. 18. II. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 414. K. r. 160 Nr. 19. Conv. III. — Gise an Ludwig I. 8. II. 39 . . . A. M. 1093. — Mieg an Gise. 11. II. 39. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12 cop. — Lerchenfeld an Gise. 27. II. 39 . . .
[23]) Gise an Ludwig I. 8. II. 39 . . .
[24]) Mieg an Ludwig I. 24. II. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 414. K. r. 160 Nr. 19. Conv. III. A. M. 1475.
[25]) Gise an Ludwig I. 12. II. 39. . . A. M. 1142.
[26]) Gise an Ludwig I. 28. II. 39. . . A. M. 1978.
[27]) Mieg an Ludwig I. 13. III. 39. . . A. M. 1965.
[28]) Gise an Mieg. 22. III. 39. ad 1965.
[29]) Gise an Ludwig I. 22. III. 39. . . A. M. 2786.
[30]) Miegs Bundestagsbericht. 26. IV. 39. . . Conv. III. A. M. 3204.
[31]) Gise an Ludwig I. 11. II. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20. Conv. IV. A. M. 4326.
[32]) Mieg an Gise. 18. V. 39. Geh. St.-A. Mü. K. gr. Nr. 10/12 cop.
[33]) Mieg an Ludwig I. 1. VI. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20. . . A. M. 4119.
[34]) Signat Ludwigs I. auf Bericht Miegs an Ludwig I. 31. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. kgl. bayer. B.-T.-Ges.
[35]) Gise an Ludwig I. 6. VII. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20.
[36]) Gise an Ludwig I. 15. VI. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 414 . . . A. M. 4439.
[37]) Mieg an Ludwig I. 20. VI. 39. . . Frkf. B.-T. 358. K. r. 158 Nr. 12. — Mieg an Ludwig I. 18. VI. 39. . . Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20. — Hann. Portfol. III, 82.
[38]) Hann. Portfol. II, 177—244.
[39]) Auszug aus dem bayer. Bundestagsbericht. 27. VI. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20.
[40]) Mieg an Ludwig I. 12. VII. 39. . . A. M. 5504.
[41]) Siehe Anm. 40. — Gise an Ludwig I. 21. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. K. r. 160 Nr. 20. A. M. 5737.
[42]) Mieg an Ludwig I. 29. VI. 39. . .
[43]) Mieg an Ludwig I. 31. VII. 39. Bayer. Haupt-Staatsarchiv Abtlg. Hausarchiv Mü. VII 300 [Abschrift].
[44]) Hann. Portfol. III, 131—136.
[45]) Konzept für Bayerns Abstimmung am Bundestag. Geh. St.-A. Mü. kgl. bayer. B.-T.-Ges. Acta . . .
[46]) Mieg an Ludwig I. 31. VII. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 416. K. r. 160 Nr. 21. Conv. V.
[47]) Siehe Anm. 45.
[48]) Mieg an Ludwig I. 29. VIII. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 358. K. r. 158 Nr. 12.
[49]) Mieg an Ludwig I. 5. IX. 39. Geh. St.-A. Mü. M. A. II Frkf. B.-T. 416. K. r. 160 Nr. 21. Conv. V. A. M. 56.
[50]) Gise an Ludwig I. 9. IX. 39. . .
[51]) Gise an Ludwig I. 14. IX. 39. . .
[52]) Vgl. Maurenbrechers Ausführungen im Nürnb. Korresp. [Hauptteil V].

IV. Hauptteil.

[1]) Kielmannsegge an Ernst August. 23. VII. 37. St. A. Hann. Hann Des. 11. München II, Nr. 1, Vol. II, Nr. 13, fol. 126.

[2]) Dönh. an Friedrich Wilhelm III. 16. VIII. 37. Geh. St.-A. Berlin. Bavière Rep. I., Nr. 78. Munic. Corresp. avec la mission du Roi Nr. 38. A. 133 — Vgl. den Stimmungsbericht der Augsb. Abendzeitung 1837, Nr. 199, 18. VII. aus München 17. VII.: „Die hann. Angelegenheit wird hier ebenfalls vielfältig besprochen, jedoch ist man fast allgemein der Meinung, daß es keineswegs im Willen Ernst Augusts liege, die Verfassung nicht anzuerkennen, sondern man hält die letzte Verordnung eher für eine kurze Suspension bis sich der König von Hannover erst mit den Landesangelegenheiten mehr vertraut gemacht hat. In unseren höheren Zirkeln spricht man sogar von einer vertraulichen Note, welche ein allgemein verehrter großer nordischer Monarch an den König von Hannover erlassen haben soll und welche vielleicht die baldige Bestätigung der hann. Verfassung zur Folge haben dürfte."

[3]) Kielmannsegge an Ernst August. 21. IV. 38. St.-A. Hannover. Hann. Des. 11. München II, Nr. 1, Vol. II, Nr. 9.

[4]) Dönh. an Friedrich Wilhelm III. 4. II. 39. Geh. St.-A. Berl. . . . Nr. 10. A. 234.

[5]) Dönh. an Friedrich Wilhelm III. 24. I. 40. Geh. St.-A. Berl. . . . Nr. 5. A. 150.

V. Hauptteil.

[1]) Salomon, Gesch. . . . III, 443 f.

[2]) Lempfrid, Die Anfänge . . , S. 27—28

[3]) H. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. Hamburg 1866. Seite 107.

[4]) Ebenda, S. 95.

[5]) Salomon, Gesch. . . . III, 444.

[6]) Mürmann, . . . , S. 7.

[7]) Salomon, Gesch. . . . III, 151.

[8]) Ebenda, 453.

[9]) Ebenda, 454.

[10]) Ebenda, 457—461. — E. Heyck, Die allgemeine Zeitung. 1798—1898 München 1898, S. 119 und 120.

[11]) Der Fränkische Merkur war die zweite Zeitung, die in Bamberg erschien; gegründet von Gérard Gley, einem französischen vertriebenen Priester. 1802 verkaufte er das Geschäft an den fürstbischöfl. Hofkastner Konrad Schneiderberger, für den 1802/3 . . . usw. Siehe: A. Schuster, Die Erfindung der Buchdruckerkunst und deren Verbreitung in Bamberg, nebst Geschichte des Bamberger Zeitungswesens. Bamberg 1890. — O. Krenzer, Eine Presseaffäre des Dr. G. Wetzel . . . , S. 65 ff.

[12]) Salomon, Gesch. . . . II, 119, 120; III, 157.

[13]) Ebenda II, 119; III, 157; III, 462.

[14]) über die Neue Würzburger Zeitung schrieb der Fränkische Merkur einen Artikel, Würzburg, den 16. April 1839: „Die N. Würzb. Ztg. wird abermals ihre Redaktion wechseln. Dr. Weißenseel tritt ab und an seine Stelle kommt ein früherer Redakteur der Augsb. Abendzeitung namens Freiberg. — Es ist merkwürdig, in welche Phasen seit wenigen Jahren die N. Würzb. Zeitung getreten ist. In den Jahren 1830—32 war sie ein ultraliberales Blatt. Dann trat eine Ebbe bei ihr ein. Unter Dr. Reder, resp. Ruland, besserte sich die Zeitung keineswegs. Der Redakteur des eingegangenen Regensburger Herolds, Dr. Zander, ward gerufen. Die Zeitung machte Aufsehen: Die Abonnementszahl wuchs durch ihr bekanntes (klerikales) Auftreten in der Folgezeit bis auf 1600. Dr. Zander ging indessen in seinem

Eifer allzuweit; er mußte zurücktreten. Dr. Weißenseel übernahm die Redaktion; gegen 200 Abonnenten sollen damals auf der Post weniger geworden sein." — Ergänzung: Zander mußte im Mai 1838 die Redaktion auf Betreiben Preußens und Befehl der bayer. Regierung aufgeben. (Siehe den Ber. d. stellv. preuß. Gesandten in München, Otterstedts an Friedrich Wilhelm III, 15. 6. 38. Geh. St.-A. Berlin . . . Nr. 26 A. 766.) Bis 30. Mai 1839 redigierte Weißenseel; von da ab übernahm die Besitzerin, die Stahelsche Buchhandlung, selbst die Verantwortung. (Siehe Neue Würzburger Zeitung 1839, Nr. 148, 30. Mai und Nr. 149, 31. Mai.) Von einem Redakteur Freiberg ist in der Neuen Würzburger Zeitung nichts zu finden.

[15]) Salomon, Geschichte . . . III, 462.

[16]) Neueste Weltbegebenheiten, erzählt von einem Weltbürger. Erschienen zu Kempten. 1837, Nr. 103 vom 29. Juni.

[17]) Salomon, Gesch. . . . III, 478.

[18]) Band I der historisch-politischen Blätter trägt die Jahreszahl 1838 (in der bayer. Staatsbibliothek vorhanden).

[19]) Salomon, Gesch. . . . III, 478—79.

a—c.

[1]) Augsbg. Allg. Ztg. (= A.A.Z.) 1837. Außerordentliche Beilage (= Ao. Beil.) 347. 18. VII.

[2]) A.A.Z. 1837. Ao. Beil. 352 und 353. 21. Juli.
A.A.Z. 1837. Ao. Beil. 354, 355 (22. Juli), 356 und 357 (23. Juli).

[3]) A.A.Z. 1837. Ao. Beil. 380 (5. August), 381 und 382 (6. August).

[4]) A.A.Z. 1837. Ao. Beil. 383 und 384 (7. August), 385 (8. August).

[5]) A.A.Z. 1837. Ao. Beil. 510 und 511 (18. Okt.), 512 und 513 (19. Okt.), 514 und 515 (20. Okt.).

[6]) Correspondent von und für Deutschland 1837, Nr. 208, 27. VII.

[7]) Fränkischer Merkur 1837, Nr. 206, 207, 208, 209.

[8]) Vgl. Lempfrid, Die Anfänge des parteipolitischen Lebens . . . , S. 28.

[9]) A.A.Z. 1837. Ao. Beil. Nr. 414 und 415. 25. VIII.

[10]) Neueste Weltbegebenheiten . . . 1837, Nr. 119, 26. VII. Art.: Hannover.

[11]) von Bodenhausen an Schele, 3. XI. 1837. St.-A. Hannover. Hann. Des. 9. Censur Nr. 78. vol. I.

[12]) A.A.Z. 1837. Nr. 310, 6. Nov. Artikel: Vom Main. 2. XI. — von Bodenhausen an Schele, 10. XI. 37. St.-A. Hannover. Hann. Des. 9. Censur Nr. 78. vol. I.

[13]) von Alten an das bayer. Außenministerium, 19. XI. 37. St.-A. Hann.

[14]) Gise an das hannoversche Außenministerium, 27. XI. 37. St.-A. Hann.

[15]) Schmitz-Grollenburg an seine Regierung, 17. XI. 37. Württemb. St.-A. Ges. Mü. B. 21. 1837, Nr. 73.

[16]) von Bodenhausen an das hannoversche Außenministerium, 5. XII. 37. St.-A. Hannover. Hann. Des. 9. Censur Nr. 78. I.

[17]) A.A.Z. 1837, Nr. 33, 29. XI. Beilage.

[18]) A.A.Z. 1837, Nr. 363. Beilage, 364 Ao. Beil. Nr. 655 und 656.

[19]) A.A.Z. 1837, Nr. 365. Beilage.

[20]) Correspondent 1838, Nr. 66. Artikel: XXX Frankfurt. 3. März.

[21]) Fränkischer Merkur 1837, Nr. 315. Artikel: * * * Hannover, 6. Nov.

[22]) Fränkischer Merkur 1838, Nr. 9. Artikel: *†* München, 3. Januar.

[23]) Fränkischer Merkur 1837, Nr. 321, 17. Nov. Art.: Hannover, 12. Nov.

[24]) Fränkischer Merkur 1838, Nr. 279, 6. Okt., Beilage. Artikel: Übersicht der politischen Ereignisse der letzten 3 Monate. — Bayern wollte den Bund zu eigenem Eingreifen in die hannoversche Angelegenheit veranlassen.

[25]) Salomon, Gesch. . . . I, 166; III, 157, 462. Augsb. Abendztg 1837, Nr. 314.

[26]) Neueste Weltbegebenheiten 1837, Nr. 203, 20. Dez.
Neueste Weltbegebenheiten 1837, Nr. 206.
Neueste Weltbegebenheiten 1837, Nr. 191. Art.: Göttingen, 21. Nov.

[27]) Vgl. J. N. Sepp, Görres, S. 198. — Histor.-Pol. Blätter, 1838. II. 441 ff.

[28]) Die beiden Artikel: A.A.Z. 1839, Nr. 97, Beilage. — A.A.Z. 1839, Nr. 29, Beilage. — Vgl. Nürnberger Correspondent 1839, Nr. 45, nach der Leipziger Allgemeinen Zeitung.

[29]) A.A.Z. 1840, Nr. 234. Artikel: * Hannover, 15. August.
A.A.Z. 1840, Nr. 234. Artikel: † Hannover, im August.

[30]) Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität Frankfurts a. M. 1839. Seite 266. — Corresp. 1839, Nr. 65. Artikel: Hannover.

[31]) Corresp. 1839, Nr. 293. Artikel: * † Frankfurt, 17. Okt.

[32]) Fränkischer Merkur 1839, Nr. 279, 6. Okt. Artikel: Hannover.

[33]) Fränkischer Merkur 1839, Nr. 354, 20. Dez. Art.: Aus d. Hann. 5. Dez.

[34]) Neue Speyerer Zeitung 1839, Nr. 12.

[35]) Neue Würzb. Ztg. 1839, Nr. 261. Art.: Hannover. 14. Sept.

[36]) Neue Würzb. Ztg. 1839, Nr. 207. Art.: Eine andere Korresp. v. 21. Juli.
Neue Würzb. Ztg. 1839, Nr. 252. Art.: Hannover. 31. August.

[37]) Neue Würzb. Ztg. 1840, Nr. 72. Art.: Göttingen. 25. Februar.

[38]) Das bayerische Zeitungsmaterial dieser Zeit liegt bis auf wenige Ausnahmen gesammelt in der bayerischen Staatsbibliothek.

Lebenslauf.

Am 21. Februar 1900 zu Bayreuth geboren, besuchte ich, Konrad Morg, 1907—1911 die Volkshauptschule, darauf bis zum Jahre 1920 die Kreisoberrealschule meiner Vaterstadt. Vom 22. Juni bis 4. Dezember 1918 diente ich im 6. bayerischen Chevaulegerregiment und mußte daher während dieser Zeit mein Mittelschulstudium unterbrechen. Nach Erwerbung des Reifezeugnisses im Jahre 1920 arbeitete ich 2 Jahre im Antiquariatsbuchhandel und begann im Winter 1922/23 das Studium der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie an der Universität München, siedelte im Winter 1923/24 nach Erlangen über und legte von nun an das Hauptgewicht meiner Studien mehr auf Geschichte allein bei den Herren Prof. Dr. B. Schmeidler und besonders Geheimrat Dr. G. Beckmann, von dem ich auch die Anregung zu vorliegender Dissertation erhielt.